

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

2017



Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.

Rotebühlplatz 1
70178 Stuttgart
Telefon 0711 216-88477
Telefax 0711 216-9588477
www.stuttgart.de/rechnungspruefungsamt
www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Andreas Großmann, Eberhard Vöhringer, Michael Jenke, Dr. Peter Glinder

Auflage: 200
Redaktionsschluss: Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis		Seite
Abbildungsverzeichnis		3
Abkürzungsverzeichnis		4
1	Grundlagen der Prüfung	7
1.1	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	7
1.1.1	Gesetzliche Aufgaben	7
1.1.2	Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	8
1.1.3	Prüfung staatlicher Zuwendungen	8
1.1.4	Vertragliche Prüfungspflichten	9
1.1.5	Prüfung EU-Fördermittel	9
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	9
1.3	Berichtszeitraum	9
2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	11
3	Überörtliche Prüfung	15
4	Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	17
4.1	Haushaltssatzung 2017	17
4.2	Jahresabschluss 2017	18
4.2.1	Aufstellung	18
4.2.2	Anhang	19
4.2.3	Rechenschaftsbericht	19
4.3	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	19
4.3.1	Planvergleich Ergebnisrechnung	21
4.3.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	22
4.4	Ermächtigungsübertragungen	23
4.4.1	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	23
4.4.2	Investive Ermächtigungsübertragungen	24
4.5	Finanzrechnung	26
4.5.1	Zahlungsmittelbestand / Liquide Mittel	26
4.5.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26
4.5.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	26
4.5.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27
4.5.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	29
4.5.6	Planvergleich Finanzierung	30
4.6	Bilanz	30
4.7	Zuwendungsbericht	31
4.7.1	Zuwendungen für laufende Zwecke	32
4.7.2	Zuwendungen für Investitionen	33
4.8	Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts	35
5	Prüfung des Jahresabschlusses 2017	39
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	39
5.1.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	39
5.1.2	Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	39
5.2	Prüfungen Ergebnisrechnung	39
5.2.1	Medien, Bücher, Zeitschriften für Bibliotheken	39
5.2.2	Lehr- und Unterrichtsmaterial	40
5.2.3	Lernmittel in der Hand des Schülers	40

5.2.4	EDV-Material	41
5.2.5	Sprachförderung	42
5.2.6	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	42
5.2.7	Geschäftsaufwendungen	43
5.3	Prüfung Bilanz – Aktiva	43
5.3.1	Anlagevermögen, hier: „Fahrtreppen“	43
5.3.2	Forderungen	44
5.3.3	Liquide Mittel	45
5.3.4	Investitionszuschüsse Klinikum Stuttgart	45
5.4	Prüfung der Bilanz – Passiva	46
5.4.1	Gewerbesteuerrückstellungen	46
5.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47
6	Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	49
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	49
6.2	Teilhaushalte	50
6.2.1	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	50
6.2.2	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	51
6.2.3	Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen	61
6.2.4	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	63
6.2.5	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	64
6.2.6	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	66
6.2.7	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	67
6.2.8	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	70
6.2.9	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	71
6.2.10	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	73
6.2.11	Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt	75
6.2.12	Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt	76
6.2.13	Teilhaushalt 650 – Hochbauamt	77
6.2.14	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	77
6.2.15	Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt	77
6.3	Betätigungsprüfung	79
6.3.1	Strategische Zielvorgaben	79
6.3.2	Ermächtigung für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung	79
6.4	Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen	80
6.4.1	Allgemeines	80
6.4.2	Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen	82
6.4.3	Einzelfälle aus dem Bereich „Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen“	87
6.4.4	Querschnittsprüfungen	88
6.5	Eigenbetriebe	92
6.5.1	Allgemeine Feststellungen (ohne Klinikum)	92
6.5.2	Abfallwirtschaft Stuttgart	92
6.5.3	Klinikum Stuttgart	93
6.5.4	Stadtentwässerung Stuttgart	95
7	Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle	99
7.1	Korruptionsprävention	99
7.2	Korruptionsbekämpfung	100
8	Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts	101
9	Abschließendes Ergebnis	103

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	17
Abbildung 2: Ergebnisverwendung	19
Abbildung 3: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2014 bis 2017	21
Abbildung 4: Planabweichungen 2017	22
Abbildung 5: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	24
Abbildung 6: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	25
Abbildung 7: Finanzrechnung	26
Abbildung 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote	26
Abbildung 9: Finanzierung der Investitionen	27
Abbildung 10: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe	28
Abbildung 11: Schuldenstand deutscher Großstädte, Einwohnerzahlen Stand 30.09.2017	28
Abbildung 12: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember	29
Abbildung 13: Bestandsveränderungen der Bilanz	30
Abbildung 14: Struktur der Aktivseite der Bilanz	31
Abbildung 15: Struktur der Passivseite der Bilanz	31
Abbildung 16: Geleistete Zuwendungen 2017 (ab 5 Mio. €)	34
Abbildung 17: Erhaltene Zuwendungen 2017 (ab 5 Mio. €)	35
Abbildung 18: Haushaltsentwicklung laut Finanzzwischenbericht 2018 sowie Haushaltsplan und aktualisierter Finanzplanung	36
Abbildung 19: Geprüfte Auftragssummen und Feststellungen im Berichtszeitraum	80

Abkürzungsverzeichnis

A	AGBSHG	Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
	AKR	Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht
	AO	Abgabenordnung
	ArbZG	Arbeitszeitgesetz
	ARGE	Arbeitsgemeinschaft
	AVK	Aktive Verfügbarkeitskontrolle
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BBS	Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart
	BGH	Bundesgerichtshof
	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
	BMF	Bundesministerium der Finanzen
	BMTG	Bundemanteltarifvertrag
	BVO	Beschaffungs- und Vergabe-Ordnung
C	CIS	City-Initiative Stuttgart
	CMS	Compliance-Management-System
D	DB	Deutsche Bahn
	DV-AZR	Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit
E	EntgO	Entgeltordnung
	EU	Europäische Union
	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F	FAG	Finanzausgleichsgesetz
	FE	Fahrerlaubnis
	FLC	First Level Control
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeinekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
	GRDRs	Gemeinderatsdrucksache
H	HKW	Hauptklärwerk
	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
	HZE	Hilfen zur Erziehung
I	IKS	Internes Kontrollsystem
J	JB	Referat Jugend und Bildung
K	KAG	Kommunalabgabengesetz
	KDRS	Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
	KGr	Kontengruppe
	KS	Klinikum Stuttgart
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

L	LHS	Landeshauptstadt Stuttgart
	L/OB	Persönliches Referat des Oberbürgermeisters
	LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
N	NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
O	OB	Oberbürgermeister
	OH/FK	Olgahospital/Frauenklinik
R	RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SI	Referat Soziales und gesellschaftliche Integration
	SOS	Referat Sicherheit, Ordnung und Sport
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
	StU	Referat Städtebau und Umwelt
T	T	Technisches Referat
	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
V	VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VVS	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart
	VwV	Verwaltungsvorschrift
W	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
Z	ZO	Zuständigkeitsordnung

Verzeichnis der EDV-Verfahren

EEL	Elektronische Entgeltersatzleistungen
HeiKaS	Kassenprogramm
LÄMMkom	DV-System des Jobcenters
SAP	Rechnungswesensystem der Stadt
SEKS	Energiemanagementsystem im Amt für Umweltschutz

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabchlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO).
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).
- Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO)
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) sowie
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO).

1.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung – RPrO – (GRDRs 248/2012) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung).

1.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Rechnungsprüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RPrO).

1.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.1.5 Prüfung EU-Fördermittel

Die Durchführung einer First Level Control (FLC) ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger eine Prüferin oder einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt haben wir die FLC übernommen, um die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es wird i. d. R. sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Die Prüfung wird i. d. R. als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei großen Datenmengen erfolgt in geeigneten Einzelfällen eine maschinelle Analyse der Grundgesamtheit. Bei der Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet – je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung – in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird (vgl. § 3 GemPrO).

1.3 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum September 2017 bis September 2018.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 5 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

– Einrichtung eines Tax Compliance Systems (Nr. 6.2.2.1)

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Tax Compliance Systems besteht derzeit noch nicht. Dennoch kann das Vorhandensein eines solchen Systems ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. Vorsatz liegt bereits bei billigender Inkaufnahme einer tatsächlichen Steuerverkürzung vor, für Leichtfertigkeit reicht eine unbewusste Fahrlässigkeit aus. Durch die Einführung einer Tax Compliance sollen sowohl finanzielle als auch straf- und bußgeldrechtliche Risiken, die sich aus etwaigen Gesetzesverstößen ergeben könnten, minimiert werden.

Bei einzelnen steuerlichen Sachverhalten kann es mit dem Finanzamt zu divergierenden Auffassungen kommen, bei denen sich schnell auch die Frage der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) hinsichtlich der Einhaltung der Steuerpflichten stellt. Aufgrund der Größe der Stadtverwaltung, der zunehmenden Komplexität steuerlicher Sachverhalte sowie der sich daraus ergebenden steuerlichen und haftungsrechtlichen Risiken sehen wir die Einrichtung eines umfassenden Tax Compliance Systems als geboten an.

Die Stadtkämmerei hat sich wie folgt dazu geäußert: „Die Stadtkämmerei ist bereits dabei, eine solche Tax Compliance auf den Weg zu bringen. Die Stadtkämmerei lässt sich hinsichtlich der steuerlichen Fragestellungen in Verbindung mit einer Tax Compliance auch von externen Beratern unterstützen. Im Detail ist die Ausarbeitung einer formalen und damit rechtlich vorteilhaften Compliance komplex. Der Gemeinderat soll spätestens Anfang nächsten Jahres noch ausführlicher informiert werden.“

– Grundstücksverkehr (Nr. 6.2.3.2)

Beim Grundstücksverkehr prüften wir Veräußerungsvorgänge der Jahre 2014, 2015 und 2017. Unser Schwerpunkt lag bei der Prüfung auf der Übereinstimmung des ermittelten Verkehrswertes mit dem Kaufpreis. In Einzelfällen wurde der im Wertgutachten vom Stadtmessungsamt ermittelte Wert dem Kaufvertrag nicht zugrunde gelegt bzw. es lag keine aktuelle Wertermittlung vor.

– Verbuchung kommunaler Leistungen (Nr. 6.2.4.1)

Das Jobcenter verbucht die Erstattung vorrangiger Leistungen – z. B. aus Unterhalt und Unterhaltsvorschuss – nicht richtig. Wir haben festgestellt, dass in mehr als 90 % der geprüften 138 Fälle die Erstattungsbeträge nicht richtig aufgeteilt und entsprechend auf die beiden Kostenträger (Bund und Kommune) verbucht wurden. Allein bei den geprüften Fällen mussten rund 50.000 € zugunsten des Bundes und rund 130.000 € zugunsten der Stadt Stuttgart umgebucht werden.

– Strategische Zielvorgaben des Gesellschafters (Nr. 6.3)

Nach Nr. 1.3.1 der Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart hat der Gemeinderat als Gesellschafter auf Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzlich strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft zu definieren. Bei der Internationalen Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH (IBA 2027 GmbH) liegen diese strategischen Zielvorgaben des Gemeinderats bisher nicht vor.

– Zusammenfassen von Planungsleistungen (Nr. 6.4.2.7)

Beim Regenüberlaufbecken Voltastraße konnten Leistungen aus mehreren Honorarverträgen in Einem integriert werden, da es sich um ein Objekt im Sinne der HOAI handelt. Durch die Degression der Honorartafeln und durch weitere Modifizierungen dieses zusammengefassten Vertrags werden sich Minderausgaben von voraussichtlich 125.000 € ergeben. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat das Vertragswerk grundlegend überarbeitet und dabei unsere Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt.

- Querschnittsprüfung – „Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013“ (Nr. 6.4.4.1)

In einer Querschnittsprüfung haben wir bei mehreren Ämtern und Eigenbetrieben die Behandlung von Honorarverträgen beim Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013 betrachtet. Hierbei haben wir sowohl die Vergaben als auch die Abrechnungen von Verträgen untersucht. Dabei ergaben sich nach unseren Berechnungen monetäre Feststellungen von mindestens 1,57 Mio. €.

3 Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Stuttgart durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erfolgte in 2018 für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016. Eine gemeinsame Schlussbesprechung mit der GPA fand am 3. Juli 2018 statt. Der Prüfungsbericht der GPA lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Schlussberichts noch nicht vor.

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2017

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2016/2017 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2016/2017 wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2015 beschlossen (GRDRs 1417/2015, Niederschrifts-Nr. 292/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 8. März 2016 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 17. März 2016 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	6.248.629 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	-6.200.000 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	48.629 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	145.605.261 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-297.213.371 €
Finanzierungsmittelbedarf	-151.608.110 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	143.504.000 €
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	5.610.000 €
Zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel aus Stiftungsgeldern	2.500.000 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-2.494.110 €

Abbildung 1: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Festgesetzt wurden für 2017

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 153.600.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 171.808.800 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 v. H., der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO).

Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2015 der auf sechs Jahre verlängerten Finanzplanung 2015 bis 2020 (GRDRs 1417/2015, Niederschrifts-Nr. 292/HH) zugestimmt.

4.2 Jahresabschluss 2017

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2017 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die drei Anlagen „Verzeichnis der beim Jahresabschluss 2017 in das Jahr 2018 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen“, „Entwicklung des Schuldenstands“ und „Liquiditätsübersicht“ sind am 30. Juni 2018 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (GRDRs 572/2018, sowie GRDRs 572/2018 Ergänzung). Der Rechenschaftsbericht und die zusätzlichen Anlagen „Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses“, „Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung“ sowie „Vermögensübersicht“ wurden im September 2018 fertiggestellt.

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 382.698.874,51 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 359.302.972,56 €, das Sonderergebnis beträgt 23.395.901,95 €. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Ergebnisverwendung	
(1) Summe Veränderungen Basiskapital	1.000.550,29 €
<i>Zuführung Stiftungskapital</i>	<i>1.057.895,76 €</i>
<i>Entnahme Stiftungskapital</i>	<i>57.345,47 €</i>
(2) Summe Veränderungen Ergebnisrücklagen	380.959.086,68 €
<i>Zuführung Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses</i>	<i>358.290.142,87 €</i>
<i>Zuführung Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses</i>	<i>22.668.943,81 €</i>
(3) Summe Veränderungen zweckgebundene Rücklagen	739.237,54 €
<i>Zuführung zweckgebundene Rücklagen (Stiftungen/Fonds)</i>	<i>1.620.129,44 €</i>
<i>Entnahme zweckgebundene Rücklagen (Stiftungen/Fonds)</i>	<i>880.891,90 €</i>
Summe Ergebnisverwendung (1 + 2 + 3)	382.698.874,51 €

Abbildung 2: Ergebnisverwendung

Ab dem Jahresabschluss 2016 dürfen gemäß § 23 GemHVO nur noch unselbstständige örtliche Stiftungen und Fonds als zweckgebundene Rücklagen geführt werden. Die bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen „Parkmöglichkeiten“, „Projektmittelfonds Zukunft der Jugend“, „Bauvorhaben Stuttgart 21“ und „Wohnungsbauförderung“ werden ab dem Jahresabschluss 2016 innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ als „Davon-Positionen“ weitergeführt.

Insgesamt werden in dem von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ für sonstige bestimmte Zwecke Mittel von 783.341.822,37 € gebunden:

Parkmöglichkeiten	2.434.516,33 €
Projektmittelfonds Zukunft der Jugend	10.225.837,62 €
Risiko-Beteiligung an Stuttgart 21	70.160.859,64 €
Wohnungsbauförderung	14.630.608,78 €
Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung	50.000.000,00 €
Klinikum Stuttgart (Neubau Katharinenhospital)	200.000.000,00 €
Kulturelle Infrastruktur (z. B. Opernsanierung)	25.000.000,00 €
Erwerb der Wasserversorgung	110.000.000,00 €
Rosensteintunnel (Projektrisiken/Zusatzkosten)	43.000.000,00 €
Investitionszuschuss an SSB	72.500.000,00 €
Stadtentwässerung Stuttgart (Träger-/Stadtdarlehen)	16.390.000,00 €
Sondertilgung Darlehen	19.000.000,00 €
Wohnraumoffensive Stuttgart	150.000.000,00 €

Gegenüber dem Vorjahr sind in der Ergebnissrücklage zusätzlich 225.363.422,40 € als Davon-Positionen ausgewiesen worden.

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der Ergebnissrücklage Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen in der Ergebnissrücklage ausgewiesen werden. Im Gesetzestext und im aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (Stand Juni 2017) fehlt jedoch die Konkretisierung, was unter „bestimmte Zwecke“ zu verstehen ist. Die Stadtkämmerei hat den Gesetzestext so interpretiert, dass nur Aufwendungen und Investitionen als Davon-Positionen in der Ergebnissrücklage ausgewiesen werden, die auszahlungswirksam sind.

Die Gemeindeprüfungsanstalt weist in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018 darauf hin, dass die in den Davon-Positionen gebundenen Beträge der Ergebnissrücklage weiterhin zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen und hierfür heranzuziehen sind, sofern dies geboten ist (§ 80 Abs. 2 GemO; §§ 24 und 25 GemHVO). Darüber hinaus ist nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt mit der freiwilligen Mittelbindung in den Ergebnissrücklagen auch keine explizite Reservierung von vorhandenen liquiden

Mitteln verbunden (siehe Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, S.100 f). Dennoch ist es zulässig, bei der Darstellung der Liquidität zum Jahresabschluss (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) die in den Davon-Positionen gebundenen Mittel einzubeziehen. Hierdurch verringern sich im städtischen Haushalt die bereinigten liquiden Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel (Nr. 19 der Anlage 9 des Jahresabschlusses) um 818,5 Mio. €.

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft worden.

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

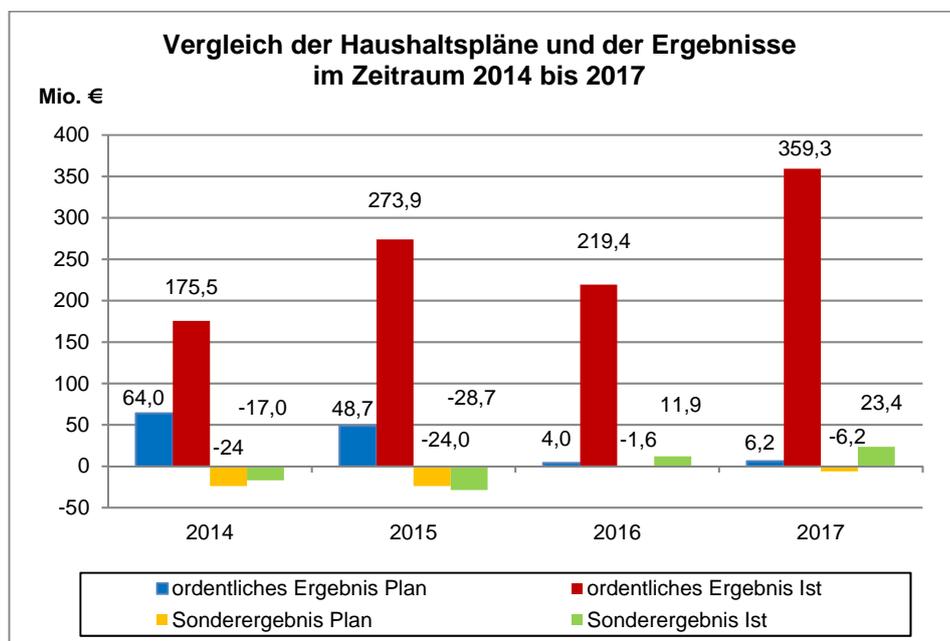


Abbildung 3: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2014 bis 2017

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2017 – wie schon in den vorangegangenen Jahren – wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt.

Statt eines geplanten positiven Ergebnisses von 6,2 Mio. € ist ein Überschuss von 359,3 Mio. € entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 454,8 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+263,5 Mio. €) sowie den erhaltenen Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen (+156,0 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 101,8 Mio. € Ursächlich hierfür waren in erster Linie erheblich gestiegene Transferaufwendungen (+157,9 Mio. €).

Das Sonderergebnis ist mit 23,4 Mio. € besser ausgefallen als geplant (-6,2 Mio. €). Ursächlich für das positive Ergebnis waren vor allem die außerordentlichen Erträge über Buchwert aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (37,1 Mio. €).

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens zehnpromtente Abweichungen vom Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen 2017	
in Mio. €	
<u>Haushaltsverbesserungen</u>	
Erträge	
Gewerbesteuer	+203,8
Schlüsselzuweisungen vom Land	+85,4
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+46,9
Zuweisungen vom Land	+26,5
Zuweisung Grunderwerbsteuer	+18,9
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	+7,4
Erträge aus Wertberichtigung von Forderungen	+7,4
Ersätze von sozialen Leistungen	+7,1
Aufwendungen	
Sonstige Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	-60,5
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	-13,7
Mieten und Pachten	-9,6
<u>Haushaltsverschlechterungen</u>	
Erträge	
Gewinnausschüttungen, Dividenden	-22,4
Aufwendungen	
Zuweisungen an das Land	+100,3
Gewerbesteuerumlage	+28,9
Zuführung FAG-Rückstellung	+20,2
Verlustausgleich EigB Klinikum	+13,7
Ertragszuschüsse an EigB Klinikum	+12,8
Zuschüsse an Eigenbetriebe	+9,5
Bewirtschaft. v. Grundstücken u. baulichen Anlagen	+12,6
Abbildung 4: Planabweichungen 2017	

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die

Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Die stichprobenweise Prüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat erneut ergeben, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise verspätet erfolgt ist. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit nicht leistbar. Dies sei Aufgabe der Fachämter, die hierauf insbesondere in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch das Referat WFB hingewiesen würden. Die nachträgliche Beantragung und Genehmigung über- und/oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig. Um künftig zu verhindern, dass über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen verspätet beantragt und genehmigt werden, sollte die aktive Verfügbarkeitskontrolle, die eine automatisierte und flexibel aussteuerbare Mittelkontrolle ermöglicht, baldmöglichst eingeführt werden.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 23,1 Mio. € wurden mit 9,9 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 19. Juli 2018 (GRDRs 572/2018) wurden 84,3 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2018 übertragen. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 22,5 Mio. € Mehr als die Hälfte der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen entfällt auf das Schulverwaltungsamt.

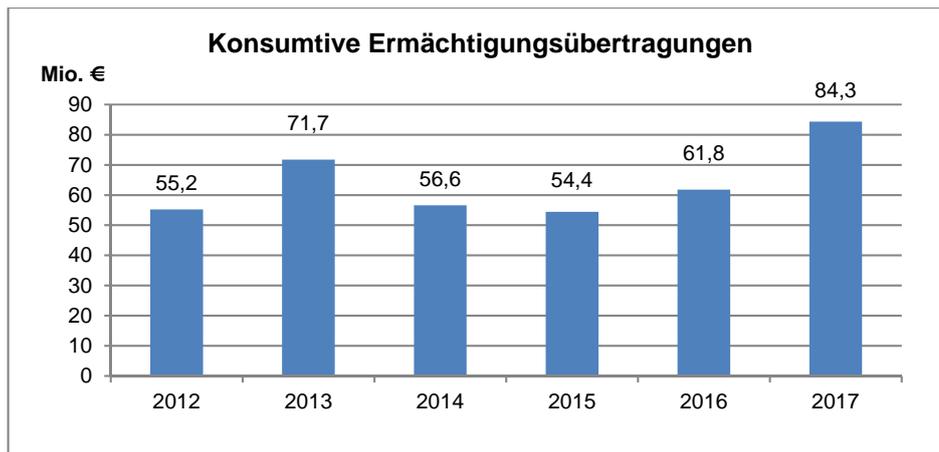


Abbildung 5: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Budgetreste wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

- Schulverwaltungsamt 43,5 Mio. € (Vorjahr: 18,9 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 8,8 Mio. € (Vorjahr: 11,5 Mio. €)
- Jugendamt 6,6 Mio. € (Vorjahr: 7,9 Mio. €).

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2018 um 84,3 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Haushaltsplan 2018 beträgt das geplante Gesamtergebnis 64,3 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf ergäbe sich nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2018 ein Jahresfehlbetrag von 20 Mio. €.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen jedoch im Haushaltsjahr 2018 nicht die Kreditaufnahmenvorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen sowie innerhalb der Ergebnismittel als „Davon-Positionen“ gebundenen Mittel und der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen sowie einer Liquiditätsreserve zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen von 120 Mio. € waren Anfang 2018 noch freie liquide Mittel von 262 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 9 zum Jahresabschluss 2017). Für die Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden. Dies wäre auch nach § 87 GemO nicht zulässig.

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.



Durch Beschluss des Gemeinderats vom 19. Juli 2018 (GRDrs 572/2018) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 545,8 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2018 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen haben gegenüber dem Vorjahr um 44 Mio. € zugenommen. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 447,1 Mio. € (Vorjahr 399,8 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich ab 2012:

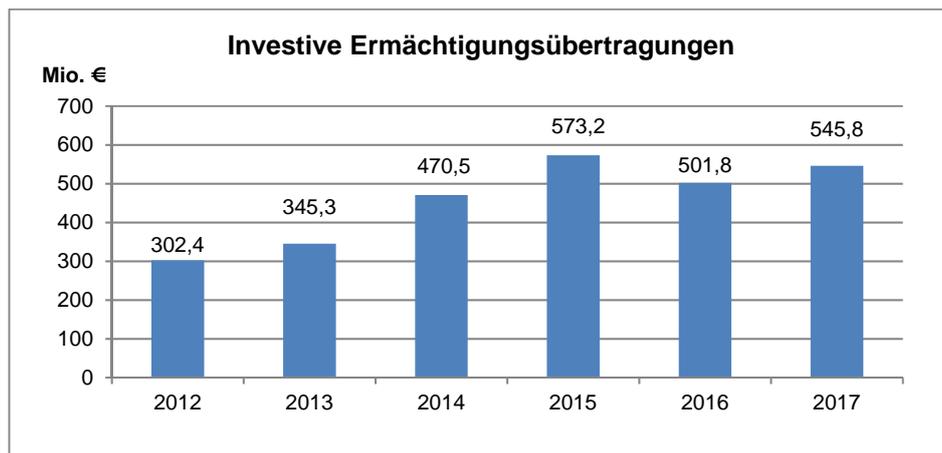


Abbildung 6: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Bei den folgenden Ämtern wurden 2017 relativ hohe Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Schulverwaltungsamt 196,8 Mio. € (Vorjahr: 173,4 Mio. €)
- Jugendamt 86,4 Mio. € (Vorjahr: 87,5 Mio. €)
- Amt für Liegenschaften und Wohnen 79,5 Mio. € (Vorjahr: 85,1 Mio. €)
- Tiefbauamt 63,8 Mio. € (Vorjahr: 32,1 Mio. €).

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen wiederum, dass auch in 2017 viele geplante Investitionen vor allem beim Schulverwaltungsamt, beim Jugendamt und beim Amt für Liegenschaften und Wohnen nicht realisiert werden konnten.

Wie schon in den Vorjahren ist bei der Veranschlagung der Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, nicht ausreichend beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Die Stadtkämmerei sollte deshalb im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens künftig stärker darauf einwirken, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO).

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinaanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2016	2017
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	460.647.442,09 €	458.541.206,16 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-242.389.730,29 €	-181.164.655,68 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26.327.711,93 €	-37.032.896,69 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-147.172.726,18 €	-402.167.254,56 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	+97.412.697,55 €	-161.823.600,77 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	184.366.438,23 €	281.779.135,78 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	281.779.135,78 €	119.955.535,01 €

Abbildung 7: Finanzrechnung

4.5.1 Zahlungsmittelbestand / Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2017 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 119,9 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

4.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. In 2017 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 458,5 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 37 Mio. €

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag in 2017 bei 8,8 %.

	2013	2014	2015	2016	2017
Investitionsquote	13,3%	11,1%	11,2%	11,75%	8,8%
Reinvestitionsquote	186,3%	25,3%	158,1%	177,6%	132,0%

Abbildung 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und

Mittelrückflüsse¹ / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen²) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. Bei Nettoinvestitionen von 222,4 Mio. € und Abschreibungen von 168,4 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 2017 132,0 %. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 54 Mio. €.

Die Investitionen wurden in den Jahren 2012 bis 2017 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
	2013	2014	2015	2016	2017
Investitionen in Mio. €	346,9	296,6	319,4	367,5	278,7
<i>finanziert durch (in %):</i>					
Eigenfinanzierung	95	83	80	78	85
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	5	17	14	13	15
Kredite (Fremdfinanzierung)	0	0	6	9	0
Gesamt	100	100	100	100	100

Abbildung 9: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit einem hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden. Der Rückgang der Investitionsauszahlungen gegenüber 2016 betrifft vor allem den Bereich der Baumaßnahmen (-52,9 Mio. €).

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

In 2017 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen. Getilgt wurden Kredite von insgesamt 37 Mio. € (ordentliche Tilgung 7,1 Mio. €, außerordentliche Tilgung eines KfW-Darlehens von 29,9 Mio. €), so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts von 58,3 Mio. € auf 21,3 Mio. € verringerten. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 41,9 Mio. € auf 648,2 Mio. € reduziert (2016 = 690,1 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 232,2 Mio. € gewährt hat.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe:

¹ Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

² Kontengruppe 4710 und Kontenart 513.

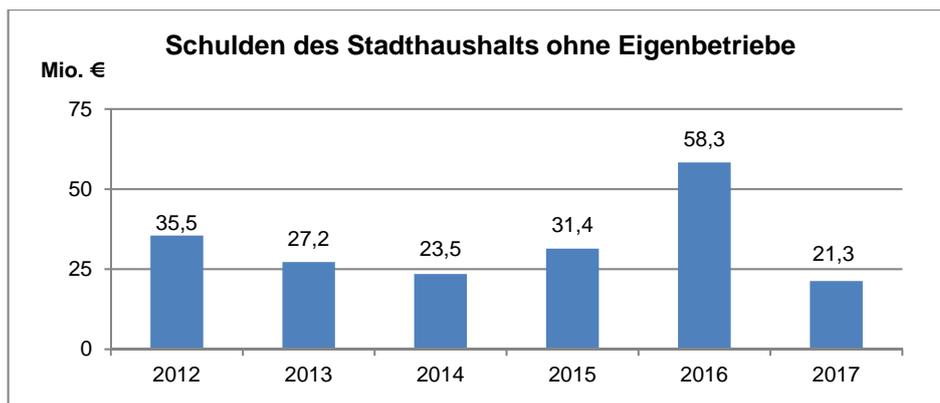


Abbildung 10: Schulden des Stadthaushalts ohne Eigenbetriebe

Die niedrige Verschuldung des Stadthaushalts hat sich 2017 aufgrund der Kredittilgungen mehr als halbiert und ist im Städtevergleich deutlich unterdurchschnittlich.

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe mit Trägerdarlehen) für den investiven Bereich im Vergleich zu anderen Großstädten:

Schuldenstand deutscher Großstädte							
Stand 31.12.2017							
Stadt	Einw.	Kämmereihaushalt	Eigenbetriebe	Summe	Kämmereihaushalt	Eigenbetriebe	Summe
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Euro/Einwohner	Euro/Einwohner	Euro/Einwohner
Frankfurt (Main)	745.136	1.512,3	310,0	1.822,3	2.030	416	2.446
Stuttgart	631.015	21,3	626,9	648,2	34	993	1.027
Düsseldorf	615.941	75,5	849,0	924,5	123	1.378	1.501
Dortmund	585.145	834,5	738,1	1.572,6	1.426	1.261	2.688
Essen	581.955	1.179,8	0,0	1.179,8	2.027	0	2.027
Leipzig	578.004	580,2	1,8	582,0	1.004	3	1.007
Dresden	548.834	0,0	1,4	1,4	0	3	3
Hannover	532.825	1.475,8	147,4	1.623,2	2.770	277	3.046
Nürnberg	514.473	1.404,8	407,6	1.812,4	2.731	792	3.523

Quelle: Auskünfte der Stadtverwaltungen, © Statistische Ämter der Länder, Deutschland, 2018

Abbildung 11: Schuldenstand deutscher Großstädte, Einwohnerzahlen Stand 30.09.2017

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

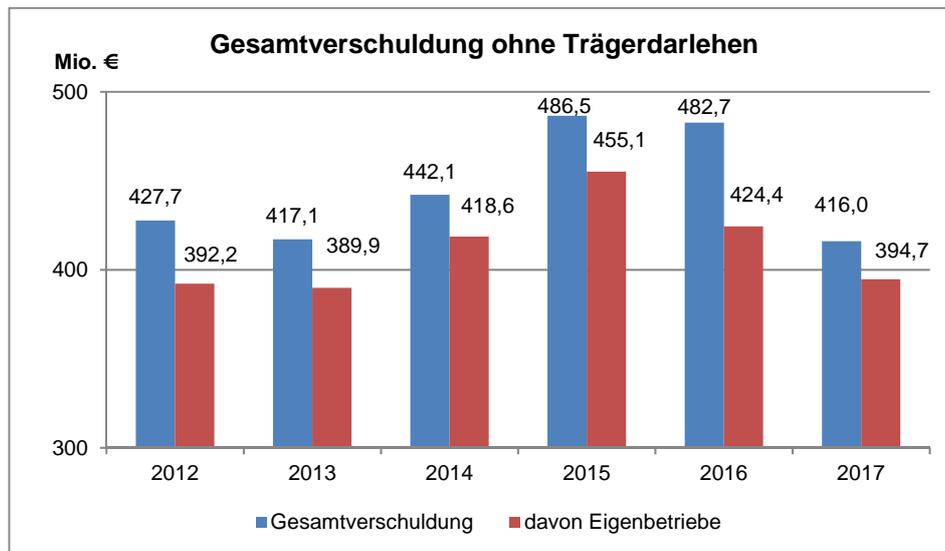


Abbildung 12: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen jeweils zum 31. Dezember

Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich im Zeitraum 2012 bis 2017 um 11,7 Mio. € verringert. Während die Verschuldung des Kernhaushalts in diesem Zeitraum um 14,2 Mio. € abgenommen hat, ist die Verschuldung der Eigenbetriebe um 2,5 Mio. € gestiegen.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 2,9 Mrd. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 3,3 Mrd. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2017 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzierung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2017 haben sich größere Abweichungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+229,6 Mio. €), den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+151,8 Mio. €), den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen (-22,2 Mio. €), den Transferauszahlungen (+105,5 Mio. €), den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-57,5 Mio. €) sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-91,1 Mio. €) ergeben. Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -2,5 Mio. € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von +240,3 Mio. €.

4.6 Bilanz

Die Bestände der Bilanz haben sich im Jahr 2017 wie folgt verändert:

Bestandsveränderungen der Bilanz			
	Bilanz		Veränderungen T €
	01.01.2017 T €	31.12.2017 T €	
AKTIVA			
Immaterielles Vermögen	10.476	9.513	-963
Sachvermögen	4.649.606	4.671.713	+22.107
Finanzvermögen	4.463.395	4.710.425	+247.030
Aktive Rechnungsabgrenzung	98.112	107.448	+9.336
geleistete Investitionszuschüsse	408.066	418.593	+10.527
	9.629.655	9.917.692	+288.037
PASSIVA			
Kapitalposition	7.827.907	8.213.457	+385.550
Sonderposten Zuschüsse	996.956	987.774	-9.182
Rückstellungen	458.617	396.489	-62.128
Verbindlichkeiten	229.919	230.297	+378
Passive Rechnungsabgrenzung	116.256	89.675	-26.581
	9.629.655	9.917.692	+288.037

Abbildung 13: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 288 Mio. € auf 9,9 Mrd. €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Finanzvermögen (+247 Mio. €), gefolgt vom Sachvermögen (+22,1 Mio. €). Die Sonderposten für die geleisteten Investitionszuschüsse erhöhten sich um 10,5 Mio. € und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten um 9,3 Mio. €.

Auf der Passivseite stieg die Kapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnissrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 385,6 Mio. € auf 8,2 Mrd. €. Die Zunahme der Kapitalposition resultierte im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (358,3 Mio. €) zur Ergebnissrücklage.

Die Rückstellungen haben um 62,1 Mio. €, die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 26,6 Mio. €, die Sonderposten für Zuschüsse um 9,2 Mio. € abgenommen und die Verbindlichkeiten um 0,4 Mio. € zugenommen.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

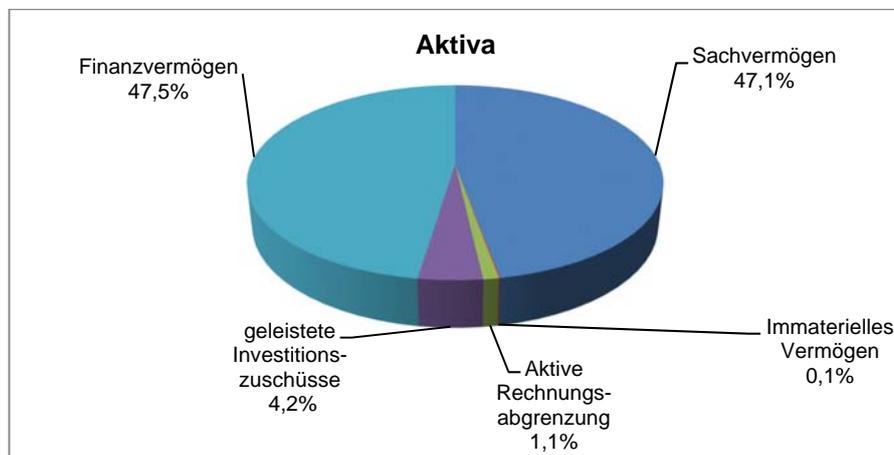


Abbildung 14: Struktur der Aktivseite der Bilanz

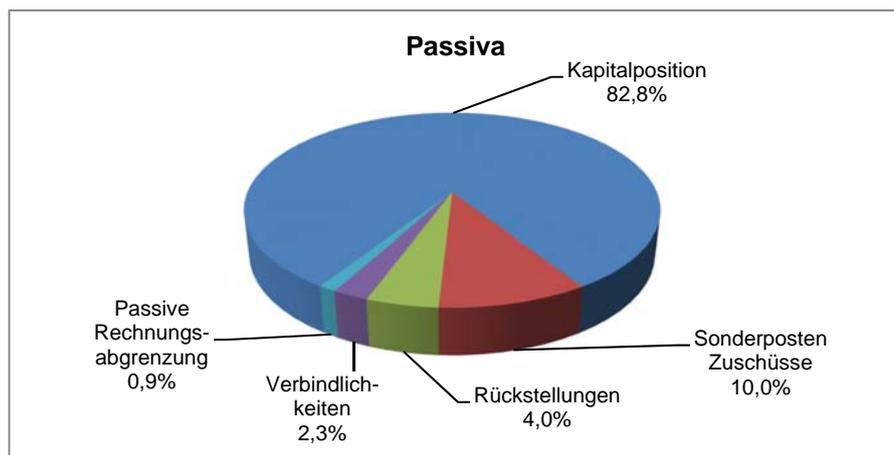


Abbildung 15: Struktur der Passivseite der Bilanz

4.7 Zuwendungsbericht

Zuweisungen und Zuschüsse werden unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ zusammengefasst. Sie sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers.

Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (EU, Bund, Land, kommunale Körperschaften). Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich und umgekehrt.

Der Zuwendungsbericht gibt eine Übersicht über die von der Stadt erhaltenen und geleisteten Zuwendungen im Berichtsjahr 2017.

4.7.1 Zuwendungen für laufende Zwecke

Die Stadt erhielt im Jahr 2017 von Dritten Zuwendungen für laufende Zwecke von 331,3 Mio. € (KGr 314; 2016: 315,6 Mio. €). Der Planansatz belief sich auf 295,6 Mio. €; es wurden 35,7 Mio. € mehr vereinnahmt.

Die Zunahme um 15,7 Mio. € gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016 ist maßgeblich durch höhere Leistungen bei der Kleinkindförderung um 10,5 Mio. € verursacht worden.

Die Steigerung der Erträge zum Planansatz mit 35,7 Mio. € ist ebenfalls auf um 13,6 Mio. € höhere Zahlungen bei der Kleinkindförderung sowie um 7,2 Mio. € höhere Sachkostenbeiträge für die Schulen, beides aus dem Finanzausgleich, zurückzuführen.

Zuwendungsgeber waren u. a.:

- der Bund: für Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie zur Verbesserung der Radinfrastruktur
- das Land: für Sachkostenbeiträge für Schulen, Kleinkindförderung, Kindergartenförderung, Verkehrslastenausgleich
- private Unternehmen: für Projekte der Stadt, für Untersuchungen in Kindergärten und Schulen
- übrige Bereiche: wie Stiftungen für die Gleichstellungsstelle und für nachhaltige Mobilität, Banken für das städtische Frauenhaus, eine städtische Eigen-gesellschaft für das Schulfruchtprogramm.

An Dritte leistete die Stadt 2017 Zuwendungen von 587,4 Mio. €. Dies sind 58,2 Mio. € mehr als 2016 (KGr 431; 2016: 529,2 Mio. €). Die Steigerung der Aufwendungen zum Rechnungsergebnis 2016 ist im Wesentlichen zurückzuführen auf erhöhte Zuschüsse an das Land Baden-Württemberg von 44,2 Mio. € zur Risikofinanzierung Stuttgart 21 sowie ein um 11,2 Mio. € gestiegener Ertragszuschuss an den Eigenbetrieb Klinikum.

Gegenüber der Planung von 458,9 Mio. € sind 128,5 Mio. € mehr verausgabt worden, davon 100 Mio. € für Zuschüsse an das Land Baden-Württemberg. Der Eigenbetrieb Klinikum bekam einen höheren Verlustausgleich von 13,7 Mio. € sowie 12,8 Mio. € höhere Ertragszuschüsse, als ursprünglich geplant waren.

Zuwendungsempfänger waren u. a.:

- Land Baden-Württemberg für die Risikofinanzierung Projekt Stuttgart 21, Württembergisches Staatstheater Stuttgart, Lindenmuseum
- Landkreise z. B. Esslingen, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis

- ein Zweckverband für den Hochwasserschutz
- Eigenbetriebe Klinikum, Bäderbetriebe Stuttgart
- Eigengesellschaften
- übrige Bereiche wie z. B. Personal- und Sachkostenzuschüsse an Vereine, Kindertagesstätten sowie kirchliche Träger, Kultur- und Sportförderung, Mietzuschüsse, Schulen für den laufenden Betrieb, für die Betreuung an freie Träger
- Stiftungen durch Stiftungsgaben der Ämter.

4.7.2 Zuwendungen für Investitionen

Für Investitionen erhielt die Stadt Zuwendungen von Dritten (KGr 681) von 40 Mio. €, 12 Mio. € mehr als im Haushalt geplant waren. Gegenüber dem Vorjahr waren es 6,5 Mio. € weniger.

Zuwendungsgeber waren hauptsächlich:

- das Land und der Bund für Schulhausbau, Straßenbau, Stadterneuerung, für Freizeitanlagen und Spielflächen
- Fördervereine, Stiftungen und private Institute für Kindertagesstätten, Freizeitsport- und Grünanlagen, für den Ausbau des Radwegenetzes
- private Unternehmen für Brunnengestaltung, Straßenbegrünung, Spielflächen und für kulturelle Zwecke.

An Dritte leistete die Stadt Zuwendungen von 40,4 Mio. € (KGr 781; Ergebnis 2016: 63,8 Mio. €). Dies entspricht einem Rückgang von 23,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (verursacht durch einen um 23 Mio. € niedrigeren Investitionskostenzuschuss für das Klinikum in 2017). Für den Neubau des Klinikums sind 2017 10 Mio. € gezahlt worden. Für die Kontengruppe 781 waren 45,8 Mio. € geplant.

Zuwendungsempfänger waren:

- kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege: für Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Begegnungsstätten und Frauenpensionen
- Eigengesellschaften: für Baumaßnahmen im Neckarpark
- Sondervermögen: für Sanierungsmaßnahmen
- Zweckverband: für Hochwasserschutz
- Vereine und Jugendhäuser: für Vereinseinrichtungen, Neubau von Tennishallen und Vereinsheimen, Einrichtungsgegenstände
- Familien: Baukostenzuschüsse aus dem Familienbauprogramm zur Wohnraumförderung.

Zusammengefasst stellen sich die Zuwendungen wie folgt dar:

Zuwendungen für Investitionen und laufende Zwecke				
Planansatz und Rechnungsergebnisse				
in Mio. €				
	Endstand 31.12.2016	Planansatz 2017	Endstand 31.12.2017	Plan-Ist- Abweichung 2017 +/-
Geleistete Zuwendungen				
431 für laufende Zwecke	529,2	458,9	587,4	+128,5
781 für Investitionen	63,8	45,8	40,4	-5,4
Erhaltene Zuwendungen				
314 für laufende Zwecke	315,6	295,6	331,3	+35,7
681 für Investitionen	46,5	28,0	40,0	+12,0

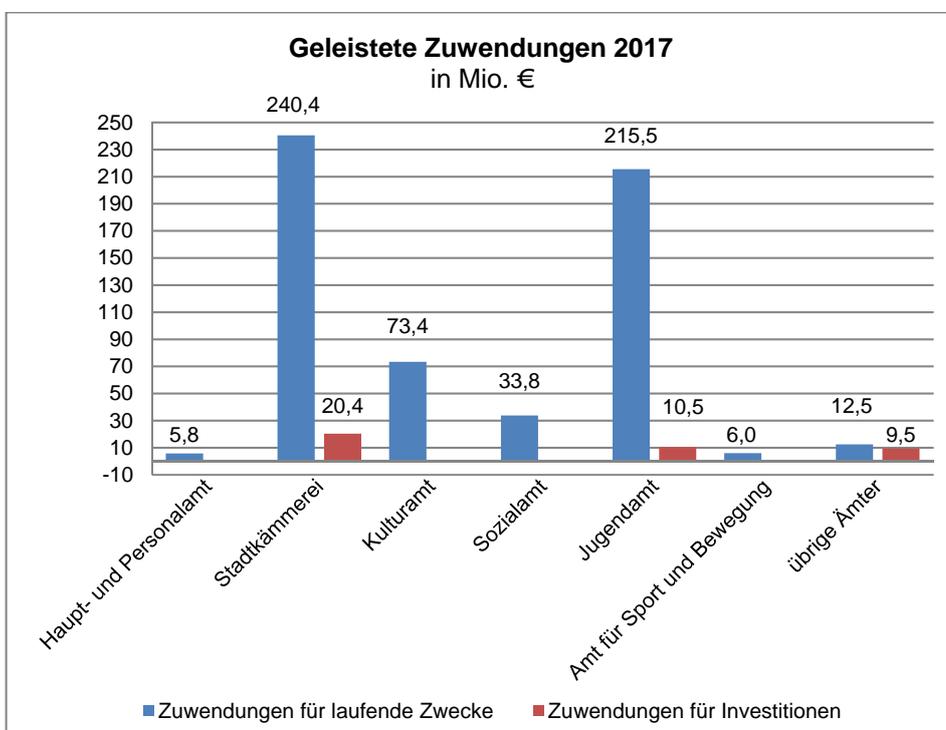


Abbildung 16: Geleistete Zuwendungen 2017 (ab 5 Mio. €)

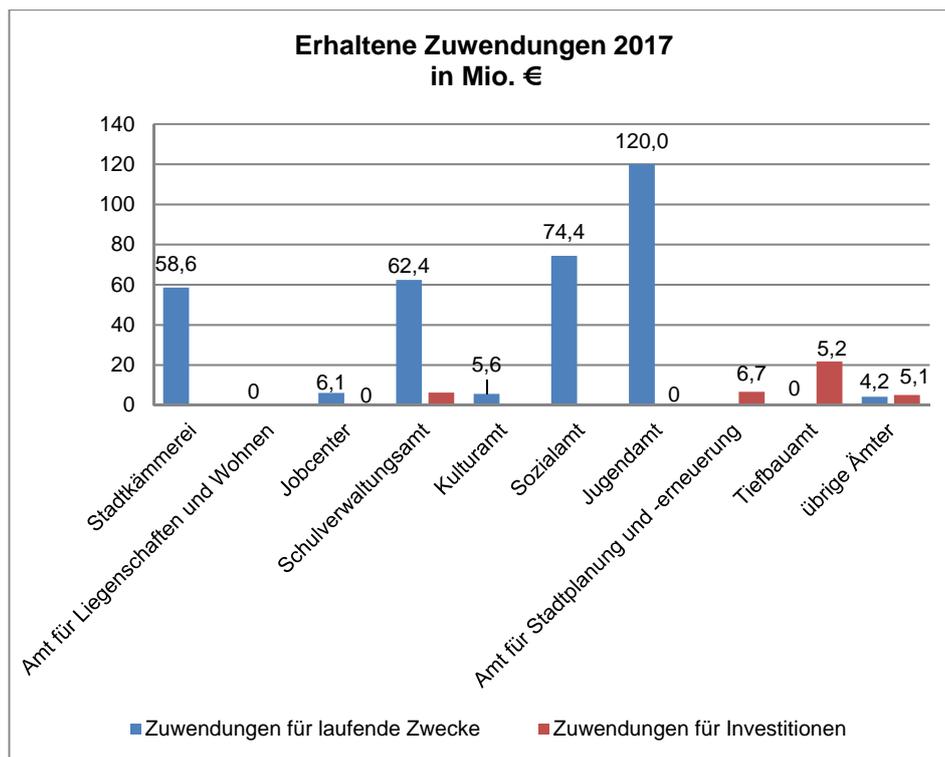


Abbildung 17: Erhaltene Zuwendungen 2017 (ab 5 Mio. €)

4.8 Haushaltsausblick aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2017, dem Finanzzwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2018 und dem Haushaltsplan 2019 sowie der von der Stadtkämmerei für diesen Schlussbericht aktualisierten Finanzplanung bis 2022. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist auch zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 84,3 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 545,8 Mio. € aus dem Jahr 2017 nicht im Haushaltsplan 2018 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2018 führen. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Überblick Haushaltsentwicklung						
	in Mio. €					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Ist					
Ordentl. Erträge	3.447,0	3.258,7	3.242,6	3.284,0	3.334,9	3.381,7
Ordentl. Aufwand	-3.087,7	-3.127,6	-3.206,6	-3.234,0	-3.294,1	-3.343,9
Ordentl. Ergebnis	359,3	131,1	36,0	50,0	40,8	37,8
Saldo Sonderergebnis	23,4	9,5	-1,8	9,3	2,8	10,9
Gesamtergebnis	382,7	140,6	34,2	59,3	43,6	48,7
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	458,5	291,9	200,2	217,0	211,7	213,1
Saldo Investitionstätigk.	-181,2	-335,3	-342,8	-291,4	-202,0	-155,7
Nettoneverschuldung	-37,0	-21,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditschuldenstand	21,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Abbildung 18: Haushaltsentwicklung laut Finanzzwischenbericht 2018 sowie Haushaltsplan und aktualisierter Finanzplanung

Laut Zwischenbericht der Stadtkämmerei zur Finanzlage 2018 (GRDRs 573/2018) würde sich das ordentliche Ergebnis 2018 gegenüber dem Haushaltsplan um 76,3 Mio. € auf 131,1 Mio. € verbessern. Bei einem unverändert positiven Sonderergebnis von 9,5 Mio. € wird von einem Gesamtergebnis von +140,6 Mio. € ausgegangen. Ursächlich für die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses sind trotz höherer Personalaufwendungen vor allem Mehreinnahmen beim Gewerbesteueraufkommen, gestiegene Schlüsselzuweisungen und ein höherer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Mehrerträge bei den Zuweisungen für die Kleinkindbetreuung und höhere Erstattungen für die Flüchtlingsunterbringung. Beim Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit einer Zunahme von 76,3 Mio. € auf 291,9 Mio. € gerechnet. Aufgrund der guten Liquidität können die noch vorhandenen Kreditverbindlichkeiten außerordentlich getilgt werden, so dass die Stadt im Kernhaushalt Ende 2018 schuldenfrei sein wird.

Bei planmäßigem Verlauf wird sich das Gesamtergebnis künftig tendenziell verschlechtern. In den Jahren 2019 bis 2022 sollen insgesamt nur noch Überschüsse zwischen 36 und 50 Mio. € entstehen. Während die ordentlichen Erträge in den Jahren 2019 bis 2022 von 3,24 Mrd. € auf zuletzt 3,38 Mrd. € steigen sollen, werden die ordentlichen Aufwendungen von 3,2 Mrd. € auf 3,34 Mrd. € zunehmen. Höhere Aufwendungen ergeben sich vor allem bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, der Finanzausgleichsumlage und den Personalaufwendungen.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll von 200,2 Mio. € in 2019 leicht auf 213,1 Mio. € in 2022 zunehmen. Für eine geordnete Finanzwirtschaft muss der Zahlungsmittelüberschuss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentlichen Tilgungen finanziert werden können. Da die Stadt ab 2019 schuldenfrei ist und nach den aktualisierten Planzahlen der Stadtkämmerei im gesamten Finanzplanungszeitraum keine neuen Kredite aufnehmen muss, ist diese Vorgabe gewährleistet.

Trotz des prognostizierten zurückgehenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit können die geplanten Investitionen künftig ohne Kreditaufnahmen mit Eigenmitteln finanziert werden. Die umfangreichen Aufgaben in den Bereichen Wohnungsbau, Bildung, Betreuung, Mobilität, Kultur, Soziales und beim Klinikum können deshalb trotz möglicher finanzieller Risiken bei der Entwicklung der eigenen Steuerkraft und den weiter steigenden sozialen Leistungen aufgrund der hervorragenden Finanzausstattung aus heutiger Sicht sehr gut bewältigt werden. Hinzu kommt, dass sich in den Vorjahren gezeigt hat, dass viele geplante Investitionen nicht realisiert wurden und die tatsächlichen Ergebnisse regelmäßig deutlich besser als geplant ausgefallen sind.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2017

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie es einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

5.2 Prüfungen Ergebnisrechnung

5.2.1 Medien, Bücher, Zeitschriften für Bibliotheken

	2016	2017
Plan	1.482.800,00 €	1.482.800,00 €
Ergebnis	1.536.002,86 €	1.546.510,32 €
Abweichung	53.202,86 €	63.710,32 €

Sachkonto 42710500

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Haupt- und Personalamt bucht auf dem Sachkonto 42710500 Aufwendungen für Medien, Bücher, Zeitschriften und die Nutzung von Datenbanken für die Rathausbibliothek. Das Kulturamt bucht entsprechende Aufwendungen für die Ausstattung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.2 Lehr- und Unterrichtsmaterial

	2016	2017
Plan	4.210.500,00 €	4.660.000,00 €
Ergebnis	3.835.250,19 €	3.722.721,62 €
Abweichung	-375.249,81 €	-937.278,38 €
Sachkonto 42740000		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42740000 „Lehr- und Unterrichtsmaterial“ sind nicht zu aktivierende Sachmittel zu buchen, die die Lehrkräfte im Unterricht oder zu dessen Vorbereitung verwenden.

Die Erhöhung des Planansatzes von 2016 auf 2017 resultiert aus einem Erhöhungsbetrag für Betriebskosten der Ganztageschulen. Die Mittel wurden in 2017 jedoch nicht in vollem Umfang benötigt.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

5.2.3 Lernmittel in der Hand des Schülers

	2016	2017
Plan	4.514.200,00 €	4.664.200,00 €
Ergebnis	4.062.712,27 €	4.586.007,55 €
Abweichung	-451.487,73 €	-78.192,45 €
Sachkonto 42750000		

Erläuterung zur Ergebnisposition

Im Kontenbereich „4275 – Lernmittel“ sind Gebrauchs- und Verbrauchsmittel in der Hand des Schülers zu buchen – wie Schulbücher, Werkstoffe, Arbeitsmaterialien und sonstige Verbrauchsmittel.

Die Stadt Stuttgart weist unter in diesem Kontenbereich zwei Sachkonten aus.

Im Sachkonto 42750000 „Lernmittel in der Hand des Schülers“ werden insbesondere Aufwendungen für Schulbücher, Kopierpapier, Taschenrechner usw. gebucht.

Im Sachkonto 42750025 „Materialaufwendungen in der Hand des Schülers“ wurden ausschließlich die Materialaufwendungen für Fach- und Meisterschüler der beruflichen Schulen gebucht.

Prüfungsfeststellungen

Verkaufserlöse der Schulen für Lernmittel wie beispielsweise Schulbücher und Taschenrechner werden auf dem Aufwandskonto Lernmittel (Sachkonto 42750000) ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2017 betragen diese rund 180.000 €

Nach dem Saldierungsverbot gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO dürfen Erträge nicht mit Aufwendungen verrechnet werden. Die Erträge sind künftig direkt über Ertragskonten (z. B. Kontenbereich „3421 – Erträge aus Verkauf“) abzuwickeln.

Die vom Schulverwaltungsamt vorgebrachten Hinderungsgründe (Führung der Schulbudgets) sind nicht stichhaltig. Die Führung des Budgets erfolgt unabhängig von der Ergebnisrechnung und könnte z. B. über die Kostenrechnung überwacht werden.

Das Schulverwaltungsamt will das Verfahren so belassen, damit die Schulen einen Anreiz haben, die Verkäufe zu tätigen und die Erträge an die Stadt abzuführen, und die hierfür notwendige „Mehrarbeit“ für die Verkaufsabwicklung oder die Forderung von Ersatz bei beschädigten Büchern billigend in Kauf nehmen.

Dieser Argumentation des Schulverwaltungsamts können wir nicht folgen, da es sich bei den Verkaufserlösen für Lernmittel um städtische Gelder handelt, die an die Stadt abzuführen sind. Die Abführung der Erträge steht nicht im Ermessen der Schulen.

Die Stadtkämmerei, das Schulverwaltungsamt und das Rechnungsprüfungsamt beabsichtigen, eine pragmatische, wirtschaftliche und dem Haushaltsrecht entsprechende Lösung zu erarbeiten, die dazu führt, dass die eingenommenen Verkaufserlöse über das Schulverwaltungsamt direkt dem Schulbudget der jeweiligen Schule zufließen.

5.2.4 EDV-Material

	2016	2017
Plan	416.430,00 €	414.430,00 €
Ergebnis	430.880,08 €	419.603,12 €
Abweichung	14.450,08 €	5.173,12 €

Sachkonto 42810045

Erläuterung zur Ergebnisposition

Die Ämter buchen auf dem Sachkonto 42810045 hauptsächlich Toner- und Kleinstbeschaffungen sowie EDV-Zubehör.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.5 Sprachförderung

	2016	2017
Plan	157.000,00 €	157.000,00 €
Ergebnis	173.534,80 €	124.791,41 €
Abweichung	16.534,80 €	-32.208,59 €

Sachkonto 42910720

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 42910720 bucht das Jugendamt Aufwendungen zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder. Hierunter fallen insbesondere Honorare für Referententätigkeiten und Coachings, Raumkosten sowie Kosten für Material und einschlägige Fachliteratur.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.6 Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

	2016	2017
Plan	130.791.500,00 €	136.818.500,00 €
Ergebnis	20.801.311,35 €	60.865.441,17 €
Abweichung	-109.990.188,65 €	-75.953.058,83 €

Sachkonto 43310000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Das Sachkonto 43310000 umfasst sämtliche Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die natürlichen Personen in Form von individuellen Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern SGB II, SGB XII und SGB VIII gewährt werden.

Das Jobcenter bucht auf diesem Sachkonto Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger. Zu den vom Sozialamt gebuchten sozialen Leistungen gehören u. a. Hilfe zur Pflege, Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen, Hilfe zur Gesundheit sowie Asylbewerberleistungen. Darüber hinaus werden Freiwilligenleistungen wie beispielsweise soziale Vergünstigungen im Rahmen der Bonuscard oder Familiencard gebucht. Das Jugendamt bucht Aufwendungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE).

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.7 Geschäftsaufwendungen

	2016	2017
Plan	3.170.967,01 €	3.421.661,01 €
Ergebnis	3.532.812,94 €	3.646.758,09 €
Abweichung	361.845,93 €	225.097,08 €

Sachkonto 44310000

Erläuterung zur Ergebnisposition

Auf dem Sachkonto 44310000 werden Aufwendungen für Bürobedarf, Getränke- und Handkassenabrechnungen, Reisekostenvergütungen sowie Aufwendungen für Garten-, Entsorgungs-, Umzugs- und Reparaturarbeiten gebucht. Darüber hinaus werden noch ämterspezifische Geschäftsaufwendungen gebucht wie z. B. Sitzungsgelder für den Jugendrat beim Haupt- und Personalamt oder Aufwendungen für Notenrechte beim Kulturamt.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

5.3 Prüfung Bilanz – Aktiva

5.3.1 Anlagevermögen, hier: „Fahrtreppen“

Im Anlagevermögen der Stadt sind elf Fahrtreppen erfasst. Im Anlagevermögen der SSB befinden sich 22 Fahrtreppen mit einer Mischnutzung: 15 Fahrtreppen werden durch SSB/LHS und sieben Fahrtreppen durch LHS/SSB/DB genutzt. Weiterhin befinden sich 68 Fahrtreppen im Anlagevermögen der SSB, die ausschließlich durch die SSB genutzt werden (Zugänge/Erschließung der Bahnsteige).

Bei Mischnutzung erstattet die Stadt der SSB die Kosten für Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung und Verkehrssicherung. Dafür wurden in den Jahren 1980 (Streckenabschnitt 1 bis 3), 1985 (Streckenabschnitt 4), 1986 (Streckenabschnitt 5) und 2003/2004 (Streckenabschnitt 6) Verträge abgeschlossen. Vertragsanpassungen wurden bisher nicht vorgenommen.

Die Zahlungen des Tiefbauamts an die SSB stehen nicht immer im Einklang mit den vorgelegten Verträgen. Weiter bestehen Absprachen, die sich nicht in den Verträgen widerspiegeln.

Wir haben dem Tiefbauamt empfohlen, die Verträge in angemessenen Abständen dahingehend zu überprüfen, ob die Vertragsbestandteile auch tatsächlich den derzeit gelebten Verhältnissen entsprechen. Dies ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch deshalb notwendig, um Risiken, die sich aus dem Steuerrecht ergeben, zu erkennen und ggf. zu beheben.

5.3.2 Forderungen

5.3.2.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Veränderung
		01.01.2017	31.12.2017	+/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	158.882.261 €	133.648.975 €	-25.233.286 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	152.635.258 €	98.569.683 €	-54.065.575 €

5.3.2.1.1 Erläuterung zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheides zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und solche aus Transferleistungen werden gemeinsam unter der Position 1.3.6 geführt (im Vorjahr verteilt auf die Positionen 1.3.6. und 1.3.7).

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruches auf die Gegenleistung zu aktivieren.

Privatrechtliche Forderungen werden unter Position 1.3.7 ausgewiesen. Dazu gehören Ansprüche gegenüber den Eigenbetrieben. Der Rückgang des Forderungsbestandes ist hauptsächlich auf ein um 40 Mio. € abgeschmolzenes Betriebsmittelkonto eines Eigenbetriebes zurückzuführen.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

5.3.2.1.2 Abstimmung der Vorbücher mit dem Hauptbuch

Erträge, welche über Vorverfahren erfasst und in Vorbüchern gebucht werden, werden in Summen an das Hauptbuch übergeben und müssen mit diesem übereinstimmen. Unsere Prüfung ergab Differenzen bei einigen Sachkonten.

Die Stadtkämmerei hat zugesagt, die Fälle zu klären.

5.3.2.1.3 Regelungen zur Handhabung von Mahnsperren

Zahl- und Mahnsperren können in vielfältiger Weise gesetzt werden (als einmalige Mahnsperre, als Dauermahnsperre usw.). In der Vergangenheit sind teilweise Forderungen verjährt, weil die Mahnsperren der Fachämter nicht ausreichend überwacht wurden. Das Referat WFB hat eine Dienstanweisung über die Anwendung von Mahn- und Zahlsperrern zum 27. Oktober 2017 erlassen, die am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten ist.

5.3.3 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand	Endbestand	Veränderung
		01.01.2017	31.12.2017	+/-
		in €	in €	in €
1.3.8	Liquide Mittel	283.675.731	121.910.895	-161.764.836

5.3.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie die Handvorschüsse.

5.3.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Einrichtung von Zahlstellen bei Schulen und Kindertagesstätten verweisen wir auf die Ausführungen in unseren Schlussberichten der vergangenen Jahre.

5.3.4 Investitionszuschüsse Klinikum Stuttgart

Die Stadt hat Investitionszuschüsse, die seit 2012 an das Klinikum geleistet wurden, mit rund 307,3 Mio. € in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Im Einzelnen hat das Klinikum folgende Investitionszuschüsse erhalten:

- Nach dem „Vier-Seiten-Vertrag“ erhielt das Klinikum in 2012 und 2013 jeweils 15 Mio. €, ab 2014 jährlich 10 Mio. €³. Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist jährlich zu erbringen. Zum Stand 31. Dezember 2017 ist die Verwendung von rund 22,2 Mio. € noch nicht nachgewiesen worden.
- Darüber hinaus hat das Klinikum für den Neubau OH/FK Investitionszuschüsse von 155 Mio. € erhalten. Davon wurden zum 31. Dezember 2017 noch rund 9,1 Mio. € nicht nachgewiesen.
- Aus den Grundstücksverkäufen (Feuerbach, ehemaliges Olgäle und Bürgerhospital) gingen dem Klinikum 89,7 Mio. € für Investitionen zu. Davon wurden zum 31. Dezember 2017 noch rund 50,8 Mio. € nicht verwendet.

Abschreibungsbeginn, Abschreibungsbetrag, Abschreibungsdauer und Höhe der Investitionszuschüsse stimmten zwischen Stadt und Klinikum nicht immer überein. Die Stadt hat ihre Werte angepasst.

5.4 Prüfung der Bilanz – Passiva

5.4.1 Gewerbesteuerrückstellungen

Wert zum 01.01.2017 in €	Inanspruch- nahme in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Wert zum 31.12.2017 in €
145.400.000	77.762.657	4.526.362	22.355.528	85.466.509

Die Gemeinde kann Rückstellungen für absehbare Steuerrückerstattungen bei der Gewerbesteuer bilden.

In 2017 wurden Gewerbesteuerrückstellungen von 85,5 Mio. € gebildet. Damit wurden sie gegenüber 2016 um rund 59,9 Mio. € reduziert (rund 41,2 %). Davon betreffen 65,6 Mio. € (rund 77 %) die Hauptforderungen und 19,9 Mio. € (rund 23 %) die Erstattungszinsen.

Die Prüfung der Gewerbesteuerrückstellungen ergab keine Feststellungen.

³ Ab 2014 beträgt der Zuschuss jährlich 12 Mio. € für die Laufzeit des Vertrages. 2 Mio. € dieser Zuschüsse werden als Mietzuschuss für Personalwohnungen verwendet und damit in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

5.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2017 in €	Endbestand 31.12.2017 in €	Veränderung +/- in €
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.743.233	90.662.823	+34.919.590

5.4.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

5.4.2.2 Prüfungsfeststellungen

Die Einzelbuchungen des Sachkontos 25110000 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ können wegen des hohen Datenvolumens mit den zur Verfügung stehenden Transaktionscodes in SAP nicht abgefragt werden. Eine Analyse der Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist daher nicht möglich.

Eine Prüfung der Gesamtsumme aller Buchungen des Haushaltsjahres ist in Abstimmung mit der Saldenliste erfolgt. Es ergaben sich keine Abweichungen.

6 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts zählt u. a. die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung. Diese ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO ist zu prüfen, ob die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS) im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5 GemHVO eine angemessen sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird. Bei prüfungspflichtigen Programmen (§ 114a Abs. 1 Satz 1 GemO), die nicht vom Datenverarbeitungsverbund angeboten werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 15 GemPrO zu prüfen, ob die Anmeldung zur Prüfung bei der Gemeindeprüfungsanstalt veranlasst worden ist.

Im Berichtszeitraum wurde das Programm SEKS für das Energiemanagementsystem im Amt für Umweltschutz geprüft.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen waren dabei:

- die fehlende Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§ 11 Abs. 1 GemKVO)
- das Interne Kontrollsystem (IKS)
- das fehlende Datensicherungskonzept
- das fehlende Lösch- und Sperrkonzept.

Das IKS betrachtet prozessuale Risiken in den kommunalen Verwaltungen. Hier sind insbesondere Geschäftsprozessrisiken, die Schäden für eine Kommune zur Folge haben können, intensiv zu steuern. Dies kann durch interne Regelungen, Geschäftsanweisungen oder andere schriftliche, nach innen wirkende Vorschriften gewährleistet werden.

Neben dem IKS wurde dabei auch der Verwaltungsablauf im Zusammenhang mit dem Programm betrachtet und den geprüften Ämtern ggf. Änderungsvorschläge gemacht.

Aufgrund der heutigen Menge an digitalen Daten gewinnen die Grundsätze zur Erforderlichkeit, Datenvermeidung und Datensparsamkeit immer mehr an Bedeutung. Um im Umgang mit digitalen Daten rechtskonform zu handeln, sind hierzu Lösch- und Sperrkonzepte unbedingt erforderlich.

Das Amt für Umweltschutz hat zugesagt, die fehlenden Konzepte zu erstellen.

6.2 Teilhaushalte

6.2.1 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

6.2.1.1 Beschaffung von PCs und Notebooks

Das Haupt- und Personalamt beschaffte PCs und Notebooks auf der Grundlage eines EU-weit ausgeschriebenen Rahmenvertrags aus dem Jahr 2013.

Vertraglich waren Festpreise und keine expliziten Preis- und Technikleitklauseln vereinbart. Eine Klausel wurde durch das Haupt- und Personalamt aber als solche bewertet, da sie Preisänderungen „aus besonderen Gründen nach Zustimmung des Zentralen Einkaufs“ ermöglichte. Auf dieser Basis wurden Preis erhöhungen von 13 bis 78 % gewährt. Das Rechnungsprüfungsamt empfahl, künftig in Rahmenverträgen Preis- und Technikleitklauseln zu vereinbaren, um der technischen Entwicklung während der Rahmenvertragslaufzeiten im erforderlichen Maße Rechnung tragen zu können. Diesem Hinweis ist das Haupt- und Personalamt zwischenzeitlich nachgekommen.

Aus unserer Sicht hätte der Vorgang neu ausgeschrieben werden müssen.

6.2.1.2 Beschaffung von Mobilien Geräten

Mobile Geräte (Tablets, Smartphones, Handys) werden vom Haupt- und Personalamt für die Ämter und Eigenbetriebe mit Ausnahme des Klinikums beschafft. Seit 2016 erfolgt dies freihändig ohne Beachtung der Vergabevorschriften.

Die Unterlagen zu den Beschaffungsvorgängen sind teilweise unvollständig, Verträge und Kündigung teilweise nicht unterzeichnet. Die Vertragslage ist insofern unklar, wird aber derzeit vom Haupt- und Personalamt aufbereitet.

Beim Mobilfunktarif zahlt die Stadt für die freihändig gekauften Geräte zusätzlich zum Tarif einen Mietkaufpreis an den Netzanbieter für die nicht mehr abgenommenen Geräte. Diese unwirtschaftliche Vorgehensweise soll mit der Ausschreibung im vierten Quartal 2018 bereinigt werden.

Das Haupt- und Personalamt beschafft nach eigener Angabe aus Sicherheitsgründen i. d. R. nur Geräte (Smartphones und Tablets) eines bestimmten Anbieters. Wir haben die Verwaltung gebeten, die Sicherheitsgründe zu benennen und zu erläutern, weshalb diese auch heute noch bestehen und die Beschaffung anderer Geräte ausschließen. Eine Stellungnahme fehlt noch.

Die Rahmenverträge für die Beschaffung der Mobilfunktarife sollten nunmehr schnellstmöglich ausgeschrieben werden.

Zuständigkeitsordnung (ZO), Beschaffungs- und Vergabe-Ordnung (BVO) sowie der Dienstverteilungsplan des Haupt- und Personalamts sollten überarbeitet werden, da sich die Regelungen zum Teil überschneiden bzw. widersprechen.

6.2.2 Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei

6.2.2.1 Tax Compliance System

Unter Compliance ist die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, unternehmensinternen Richtlinien oder freiwilliger Kodizes (Regeln) zu verstehen. Dementsprechend wird unter einem Compliance-Management-System (CMS) die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens verstanden.

Die Tax Compliance ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS. Grundsätzlich beinhaltet der Begriff „Tax“ sämtliche Steuern und Abgaben inklusive steuerlicher Nebenleistungen wie Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge oder Zinsen.

Zweck eines Tax Compliance Systems ist die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten.



Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Tax Compliance Systems besteht bisher nicht. Jedoch nimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Schreiben vom 23. Mai 2016, mit dem der AO-Anwendererlass um Ausführungen zu § 153 AO ergänzt wird, erstmals direkt Bezug auf ein Internes Kontrollsystem (IKS) für Steuern und stellt dem Steuerpflichtigen hieraus Begünstigungen in Aussicht. Konkret heißt es in Tz 2.6: „Hat der Steuerpflichtige ein IKS eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, dass gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann...“. Vorsatz liegt bereits bei billigender Inkaufnahme einer tatsächlichen Steuerverkürzung vor, für Leichtfertigkeit reicht eine unbewusste Fahrlässigkeit aus.

Durch die Einführung einer Tax Compliance sollen sowohl finanzielle (in Form von Säumnis- oder Verspätungszuschlägen) als auch straf- und bußgeldrechtliche Risiken, die sich aus etwaigen Gesetzesverstößen ergeben könnten, minimiert werden.

Bei Einzelsachverhalten kann es mit dem Finanzamt zu divergierenden Auffassungen kommen, bei denen sich schnell auch die Frage der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) hinsichtlich der Einhaltung der Steuerpflichten stellt. Aufgrund der Größe der Stadtverwaltung, der zunehmenden Komplexität steuerlicher Sachverhalte sowie der sich daraus ergebenden steuerlichen und haftungsrechtlichen Risiken sehen wir die Einrichtung eines umfassenden Tax Compliance Systems als geboten an.

Dazu gehören u. a.:

- Klar definierte Aufgaben, Zuständigkeiten, Fristen und Schnittstellen (Informations- und Datentransfers), vollständig dokumentiert in einem Steuer-Organisationshandbuch bzw. einer städtischen Steuerrichtlinie (Verfahrensdokumentation): Hierfür sind von der Stadt die einzelnen Prozesse zu dokumentieren und bestehende Regelungen zu vervollständigen bzw. zu aktualisieren.
- Der stärkere Einsatz von IT-Lösungen anstelle manueller Aufstellungen und individueller Tabellenkalkulationslösungen: Grundlage hierfür sind die Ausführungen des BMF in seinem Schreiben vom 14. November 2014 zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen *in elektronischer Form* sowie zum Datenzugriff“ (GoBD). Das Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit erstreckt sich – neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen – auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems (Hauptsystem sowie Vor- und Nebensysteme). Die GoBD sind der vorgenannten Verfahrensdokumentation zugrunde zu legen und sollen es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Prozesse und Verfahren im Unternehmen zu bilden.
- Das Erkennen und Beurteilen wesentlicher Steuerrisiken in allen Aufgabebereichen der Stadt: Da sich das Steuerrecht und die Sachverhalte kontinuierlich ändern, bedarf es der Implementierung eines regelmäßigen proaktiven Prozesses der Risikoerkennung.
- Die Überprüfung und ggf. Optimierung der internen Kontrollmechanismen: Auch hierzu bedarf es in der vorgenannten Verfahrensdokumentation prozessbezogener Ausführungen (vgl. Nr. 6 des o. g. Schreibens des BMF vom 14. November 2014).

Die Stadtkämmerei hat sich wie folgt dazu geäußert: „Die Stadtkämmerei ist bereits dabei, eine solche Tax Compliance auf den Weg zu bringen. Die Stadtkämmerei lässt sich hinsichtlich der steuerlichen Fragestellungen in Verbindung mit einer Tax Compliance auch von externen Beratern unterstützen. Im Detail ist die Ausarbeitung einer formalen und damit rechtlich vorteilhaften Compliance komplex. Der Gemeinderat soll spätestens Anfang nächsten Jahres noch ausführlicher informiert werden.“

6.2.2.2 Leistungen im kommunalen Finanzausgleich

Die Stadt erhält verschiedene Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (z. B. Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft, Sachkostenbeiträge für Schulen, Kindergartenförderung). Wir haben anhand des Bescheides des statistischen Landesamtes über die 1. Abschlusszahlung vom 24. Mai 2017 die Bemessungsgrundlagen, die die Stadt Stuttgart selbst regelmäßig erhebt (z. B. Anzahl der Schüler, Anzahl der Kinder in Kindertagesstätten)

und die Bestandteile des Bescheides waren, überprüft. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

6.2.2.3 Stadtkasse – 2001122

Die Stadtkasse ist im Berichtszeitraum zweimal unvermutet geprüft worden.

Bei den Kassenbestandsaufnahmen ergaben sich nur geringfügige Abweichungen zwischen den Kassensoll- und Kassensistbeständen.

Die Prüfung des Bestands der in der Buchhaltung nicht richtig zugeordneten Zahlungen (sogenannter Klärungsbestand) im Rahmen der Prüfung der Stadtkasse 2018 hat einen nach wie vor relativ hohen Klärungsbestand ergeben. In der Klärungsbearbeitung „Zahlungsstapel“ (nicht zugeordnete Zahlungen beim elektronischen Kontoauszug) bestanden am 16. April 2018 2.842 Klärungsfälle mit einem Gesamtvolumen von rund 2,1 Mio. €. Der Großteil der Klärungsfälle ist auf den Sozialbereich (insbesondere Jobcenter), fehlende Kassenanordnungen der Fachämter und den OWI-Bereich zurückzuführen. In der Guthabenklärung (z. B. Einzahlungen ohne Sollstellungen, Überzahlungen) befanden sich zum 6. April 2018 19.992 Fälle mit einem Volumen von 13,6 Mio. €. Etwas mehr als zwei Drittel dieser Fälle entfallen auf den Sozialbereich. Der Klärungsbestand ist grundsätzlich zeitnah abzarbeiten und den entsprechenden Konten in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung zuzuordnen.

Die in der Dienstanweisung der Stadtkasse (DA-HK) aufgeführten gesonderten Dienstanweisungen über die Archivierung von Büchern und Belegen sowie die elektronische Rechnungsbearbeitung sind noch zu erlassen.

Der Dienstverteilungsplan der Stadtkämmerei/Stadtkasse (Stand 1. März 2007) wurde noch nicht aktualisiert.

Die Stadtkasse hat 2018 die Wertebuchführung (Verzeichnis der Wertgegenstände und sonstiger von der Stadtkasse zu verwahrender Gegenstände) digitalisiert. Dies erleichtert die Verwaltung und Prüfung der bei der Stadtkasse zu verwahrenden Gegenstände.

Darüber hinaus hat die Stadtkämmerei begonnen, im Rahmen des Aufbaus eines Internen Kontrollsystems (IKS), ihre Geschäftsprozesse zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die Stadtkämmerei hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Dienstanweisungen und den Dienstverteilungsplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Hinsichtlich des hohen Klärungsbestands weist sie daraufhin, dass eine häufige Ursache für den hohen Klärungsbestand die fehlenden und verspäteten Annahmeanordnungen der Fachämter sei.

6.2.2.4 Abwicklung Stiftungen Fonds – 0208900**Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule der Württembergischen Staatstheater in Stuttgart**

Gegenstand der Prüfung war die rechtlich unselbstständige „Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule der Württembergischen Staatstheater“ (im Weiteren als „Stiftung“ bezeichnet), deren Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushalt und den Jahresabschluss der Stadt eingebunden ist.

Die Prüfung umfasste

- die zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung zum Neubau der John-Cranko-Schule,
- den städtebaulichen Vertrag,
- den Geschäftsbesorgungsvertrag über das gemeinsame Vorhaben „Neubau der John-Cranko-Schule für die Württembergischen Staatstheater“
- den Kaufvertrag zu einem Miteigentumsanteil von 50 % des Baugrundstücks des Neubaus der John-Cranko-Schule,
- das Stiftungsgeschäft zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG,
- die Satzung der Stiftung und
- die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Februar 2015 über die Ausstattung der Stiftung mit Stiftungskapital sowie die Gewährung eines Investitionszuschusses der Stiftung für die Kosten der Erstaussstattung des Neubaus der John-Cranko-Schule an das Land Baden-Württemberg (GRDRs 942/2014).

**Bislang vereinbarter städtischer Anteil
24,2 Mio. €**

In der Finanzierungsvereinbarung wurden die von der Stadt und dem Land je zur Hälfte zu finanzierenden Baukosten auf maximal 44,9 Mio. € – einschließlich eines Risikopuffers von 4,7 Mio. € zuzüglich der anteilig vereinbarten Kostentragung an der Erstaussstattung von maximal 3,5 Mio. € – festgelegt. Nach dieser Vereinbarung beteiligt sich die Stadt an den Baukosten mit höchstens 24,2 Mio. €. Zu eventuell einvernehmlich zwischen Stadt und Land vereinbarten Baumehrkosten wird in der Vereinbarung auf den Staatstheatervertrag verwiesen. Danach wird im Falle einer vom Finanzministerium mit Zustimmung der Stadt genehmigten Überschreitung des im Staatshaushaltsplan eingestellten Zuschussbetrags die Stadt den auf sie fallenden Anteil an das Land leisten. Alle weiteren entstehenden Kosten und Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und dem Umzug sind nach der Vereinbarung von den Württembergischen Staatstheatern aus eigenen Mitteln, d. h. ohne finanzielle Beteiligung von Stadt und Land zu tragen.

Das Finanzministerium teilte im Oktober 2017 mit, dass sich die ursprünglich für Herbst 2018 vorgesehene Fertigstellung des Neubaus um ein Jahr verzögere und die Baukosten um 5,6 Mio. € anstiegen. Zur Frage, wer welche Anteile der Kostensteigerung übernimmt, ist das Finanzministerium mit Schreiben vom 22. August 2018 auf die Stadt zugegangen. Das Land teilte darin mit, dass die Stadt auf Grundlage des Theatervertrags und der ergänzenden Vereinbarung für den Neubau der John-Cranko-Schule verpflichtet sei, sich an der Kostensteigerung mit einem Anteil von 1,8 Mio. € zu beteiligen. Die Stadt wird das Schreiben noch beantworten. Die Stadtkämmerei ging bisher davon aus, dass das Ziel der Finanzierungsvereinbarung ein verpflichtender Kostendeckel für alle Beteiligte gewesen sei. In der Finanzierungsvereinbarung wurde jedoch auch auf Regelungen des Staatstheatervertrages verwiesen. Aufgrund der Formulierung in der Finanzierungsvereinbarung könnte möglicherweise davon auszugehen sein, dass der Verweis nur bei Einvernehmlichkeit beider Vertragsparteien greift. Ob bzw. inwieweit das rechtlich haltbar ist, können wir nicht beurteilen. Die Baukosten des Neubaus der John-Cranko-Schule überschreiten den vereinbarten Kostenrahmen vermutlich deutlich. Ob und inwieweit dies ein Kostenrisiko für die Stadt darstellt, hängt von der zuvor aufgezeigten rechtlichen Einschätzung der Vertragssituation ab.

**Verzögerte
Fertigstellung
und Anstieg
der Baukosten**

Nach dem Baugrundgutachten, den Vertragsbestimmungen zum Grundstückskaufvertrag und den Einträgen in das Bodenkataster über Altablagerungen sind Altlasten und Bodenverunreinigungen bekannt. Die für die Beseitigung und Sanierung der Altlasten anfallenden Kosten werden entsprechend den Vertragsbestimmungen von Stadt und Land gemeinsam je hälftig getragen. Dies stellt im Hinblick auf die Schlussabrechnung der Baumaßnahme ein für die Stadt zurzeit noch nicht bezifferbares finanzielles Risiko dar.

**Nicht
bezifferbares
finanzielles
Risiko**

Für die dauerhafte Pflege einer externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche fallen im Teilergebnishaushalt des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes frühestens ab dem Jahr 2020 und mindestens für 30 Jahre Pflegekosten von 18.000 € jährlich an.

Noch nicht bekannte Kosten, die vollständig von der Stadt zu übernehmen sind, entstehen nach dem städtebaulichen Vertrag für die Planung und Errichtung einer öffentlichen Aussichtsplattform, der öffentlichen Durchwegung, Möblierung, Sicherheitseinrichtungen (Geländer, Einfriedung, Sichtschutz usw.) sowie für Beleuchtung, Instandhaltung, Pflege und Reinigung, Räum-, Streu- und Verkehrssicherungspflicht einschließlich Haftung. Die Stadt befindet sich hierüber noch in Gesprächen mit dem Land Baden-Württemberg über eine entsprechende Vereinbarung. Die Verhandlungen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

**Weitere Bau-
und Folgekos-
ten**

6.2.2.5 Kassenprüfungen bei Zahlstellen und Handvorschüssen

Nach § 1 GemPrO (bis März 2018 gültige Fassung) war bei Zahlstellen mit einem Umsatz von mehr als 2.000 € mindestens alle zwei Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Zahlstellen mit einem Umsatz unter 2.000 € sowie Handvorschüsse von mehr als 500 € waren in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen.

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Mai 2018 haben wir bei den städtischen Ämtern und Eigenbetrieben 115 Zahlstellen und Handvorschüsse unvermutet geprüft. Die Prüfungen beschränkten sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben (§ 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 GemPrO – jeweils bis März 2018 gültige Fassung). Soweit die geprüften Zahlstellen auch Handvorschüsse verwalten, wurden diese in die Zahlstellenprüfung einbezogen. Sie sind nicht als separate Prüfung erfasst.

Bürgerbüros:

Unzureichende interne Kontrollen

Bei den Kassenprüfungen in zwei Bürgerbüros haben wir festgestellt, dass viele Tagesabschlüsse nur von einem Mitarbeiter unterzeichnet waren. Nach § 7 Nr. 1 der Geschäftsanweisung für die Zahlstellen bei der Dienststelle 42 (Bürgerbüros) ist die Mitzeichnung eines weiteren beteiligten Mitarbeiters erforderlich. Die Unterschriften von sieben verschiedenen Personen auf den Tagesabschlussblättern konnten keinem Mitarbeiter zugeordnet werden. In Vertretungsfällen ist künftig der Name des Mitarbeiters in lesbarer Form neben die Unterschrift zu setzen bzw. eine Unterschriftsprobe anzulegen.

Mehrere Ablieferungen der Bargeldbeträge fanden mit einem zeitlichen Verzug von bis zu vier Arbeitstagen statt. Diese haben nach § 6 Nr. 2 der oben genannten Geschäftsanweisung spätestens am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.

Ein hoher Anteil der Dokumentationen der Storno-Buchungen entspricht nicht den Vorgaben. Der stornierte Beleg ist zu den Kassenunterlagen zu nehmen und durch den Mitarbeiter sowie den Bürgerbüroleiter abzuzeichnen. Nur mit einer Unterschrift versehene oder gar nicht abgezeichnete Stornobelege widersprechen den Vorgaben. Wir haben beanstandet, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten wurde.

Weitere Kassenprüfungen bei den Bürgerbüros haben ergeben, dass die Aufnahme des Wechselgeldvorschusses in den Tagesabschluss mit dem aktuellen Kassenprogramm HeiKaS technisch nicht möglich ist. Das Amt für öffentliche Ordnung bemüht sich derzeit um einen Wechsel auf ein neues Kassenprogramm. Im Zuge dessen ruht auch die erforderliche Überarbeitung der Geschäftsanweisung.

Die Aufgabe der internen Kontrolle durch die Dienststellenleitung ist beim Amt für öffentliche Ordnung aufgrund von Personalengpässen nicht regelmäßig durch-

geführt worden. Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung konnten drei zusätzliche Stellen geschaffen werden, die zukünftig auch die Aufgabe der internen Kontrolle übernehmen werden.

Branddirektion:

Bei der Prüfung der Handvorschusskassen der Branddirektion und der Integrierten Leitstelle Stuttgart wurde festgestellt, dass die Höhe der verfügbaren Handvorschüsse im geprüften Zeitraum bei weitem nicht ausgeschöpft wurde. Nach der Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen der Landeshauptstadt Stuttgart sind nicht mehr in voller Höhe benötigte Handvorschüsse alsbald ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Branddirektion möchte die beiden Handvorschüsse vorläufig belassen, künftig in regelmäßigen Abständen überprüfen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt reduzieren.

Schulen:

Bei den allgemeinbildenden Schulen werden nach wie vor Ein- und Auszahlungen vorgenommen, die Kassengeschäfte darstellen. Es handelt sich damit faktisch um Zahlstellen nach § 3 GemKVO, offiziell liegen jedoch Handvorschüsse vor.

Das Schulverwaltungsamt weist in seiner Stellungnahme auf ein Schreiben der Referate AKR und WFB aus dem Jahr 2015 hin, dass aufgrund der erforderlichen Personalstellen die Einrichtung weiterer Zahlstellen an Schulen nicht weiterverfolgt werden soll. Abgesehen von den beruflichen Schulen mit Fach- und Meisterschulen sind an den Schulen keine Zahlstellen eingerichtet. Diese Verwaltungspraxis entspricht nicht dem Kassenrecht.

Da konkrete Vorgaben des Schulverwaltungsamts zur Führung der Kassengeschäfte fehlen, werden kassenrechtliche Vorschriften nicht eingehalten. Es werden z. B. keine Kassenbücher geführt und keine Abschlüsse erstellt. Aufgrund fehlender Kassenbücher konnte das Kassen-Soll von uns während der jeweiligen Prüfung nicht ermittelt werden und der Überblick über die Girokontobewegungen war eingeschränkt. Außerdem war die Verbindung von den Girokontobewegungen zum Beleg und umgekehrt nicht immer gegeben.

Deshalb sollten die Geschäftsvorfälle der Zahlstellen reduziert und die Ein- und Auszahlungen unbar über die Stadtkasse und das Schulverwaltungsamt abgewickelt werden.

**Geschäftsvorfälle
reduzieren**

Wir stellten fest, dass bei der Bewirtschaftung des Bonuscardbudgets bei einer Schule keine Belege über die getätigten Ausgaben vorlagen. An einer anderen Schule haben auch nicht bonuscardberechtigte Kinder am Bonuscardbudget partizipiert. Der Empfang der Barauszahlungen wurde oft nicht bestätigt.

Bei der Annahme von Spenden wurde zum Teil das städtische Genehmigungsverfahren nicht eingehalten. Zunächst wäre jedoch zu klären gewesen, ob die

Spenden vom Schulsekretariat verwaltet werden sollten, sofern der Spendenzweck innere Schulangelegenheiten (z. B. Förderung sozial schwacher Schüler) betraf.

Weitere Feststellungen, die auch bei den Zahlstellen der beruflichen Schulen zu treffen waren, sind im Folgenden gemeinsam dargestellt.

**Fehlende
Trennung von
Anordnung
und Vollzug**

Die Schulleitungen haben i. d. R. eine Kontovollmacht für die städtischen Schulgirokonten. Da den Schulleitungen die Bewirtschaftung und Verwaltung der städtischen Gelder obliegt, üben sie die Anordnungsbefugnis für diesen Bereich aus. Wer anordnet, darf nicht gleichzeitig vollziehen. Daher darf den Schulleitungen keine Kontovollmacht für städtische Girokonten übertragen werden. Dies war – bezogen auf die beruflichen Schulen – bereits Thema im Schlussbericht 2016. Bezüglich der allgemeinbildenden Schulen ist dieselbe Feststellung zu treffen. Bei diesen Schulen lagen darüber hinaus oft keine Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Ein- und Auszahlungen vor.

Das Schulverwaltungsamt vertritt die Auffassung, dass eine saubere Trennung von Anordnung und Vollzug an den Schulen aufgrund der dort vorherrschenden Rahmenbedingungen nicht möglich sei. Aus kassenrechtlicher Sicht ist es jedoch notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

An den allgemeinbildenden Schulen und einer beruflichen Schule wurden von den Schulsekretariaten auch Kassengeschäfte wahrgenommen, für die die Stadt Stuttgart als Schulträger nicht zuständig ist (innere Schulangelegenheiten). Zum Teil wurden innere und äußere Schulangelegenheiten über dasselbe Girokonto abgewickelt.

Die von den Schulsekretariaten geführten Girokonten lauten i. d. R. auf den Namen der jeweiligen Schule. Da Schulen keine eigenständigen Rechtspersonen sind, ist – in Abhängigkeit von den Vorgängen, die über die Girokonten abgewickelt werden – zu klären, wer jeweils Kontoinhaber ist.

Weitere Feststellungen betrafen u. a. die Kassensicherheit (Überschreitung der Kassenhöchstbestände, Schlüsselverwahrung, Tresorinhalt) und die Verwaltung der Parkgebühren.

Angesichts unserer Erkenntnisse aus den Kassenprüfungen halten wir es für erforderlich, dass das Schulverwaltungsamt im Rahmen eines Internen Kontrollsystems (IKS) jährliche Kassenprüfungen an den Schulen durchführt. Ziel sollte sein, alle Schulen und Schulkindergärten in angemessenen Zeitabständen zu prüfen.

Stuttgarter Philharmoniker:

Die Stuttgarter Philharmoniker nutzen für den Verkauf von Eintrittskarten das von einer städtischen Tochtergesellschaft betriebene elektronische Kartenvertriebssystem „Easy Ticket Service“. Die Eintrittskarten für die Konzerte / Veranstaltungen können über die Vorverkaufsstelle bei der Zahlstelle / dem Kartenbüro der

Philharmoniker im Gustav-Siegle-Haus und (außer Abonnements) auch bei allen anderen dem „Easy Ticket Service-System“ angeschlossenen Vorverkaufsstellen erworben werden.

Die anderen Vorverkaufsstellen von „Easy Ticket Service“ nehmen beim Vertrieb von Eintrittskarten der Stuttgarter Philharmoniker Einzahlungen an, die der Stadt Stuttgart zustehen. Somit handelt es sich um eine Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte. Formal ist hierfür gemäß § 94 GemO ein Beschluss des Gemeinderats notwendig, der der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Der Beschluss liegt noch nicht vor.

Fehlender Beschluss des Gemeinderats

Die Verkäufe der Eintrittskarten aus dem „Easy Ticket Service-System“ bei der Zahlstelle der Philharmoniker wurden nicht in die Kassenabrechnung einbezogen. Eine Prüfung, ob alle im „Easy Ticket Service-System“ gebuchten Kartenverkäufe / Kartenvorgänge auch im städtischen Rechnungswesen gebucht sind, war in angemessener Zeit nicht möglich. Der Abgleich wird zwischenzeitlich von den Kassenbediensteten vorgenommen und dokumentiert. Er ist künftig bei den internen Kassenprüfungen als Bestandteil des Soll-Ist-Abgleichs einzubeziehen.

Die zeitliche Erfassung und Abrechnung der Kassengeschäfte durch die Zahlstelle der Stuttgarter Philharmoniker sowie die Beurkundung der Kassenabschlüsse entsprachen nicht in vollem Umfang den rechtlichen Anforderungen. Es ist kein Vier-Augen-Prinzip installiert und es wurden Tagesabschlüsse „nach Bedarf“ erstellt.

Jugendamt – Tageseinrichtungen für Kinder:

Im Bereich „Jugendamt“ wurden 60 Tageseinrichtungen für Kinder geprüft.

Bei 17 Einrichtungen ergaben sich Kassenfehlbeträge oder -überschüsse, die nicht auf den dafür vorgesehenen Sachkonten verbucht wurden.

Rechnungen wurden teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, so dass Skonto-Abzüge nicht genutzt werden konnten und Mahngebühren angefallen sind.

Die Erstellung und Überarbeitung der Dienstanweisung für die Kindertageseinrichtungen dauert noch an.

Eigenbetrieb AWS:

Beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist eine eigenständige Sonderkasse, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist, eingerichtet. Hier haben wir eine stichprobenweise Kassenprüfung im Bereich „Öffentliche Toiletten“ vorgenommen.

Eine Toilettenanlage ist mit zwei Zahlungsautomaten ausgestattet. Für die entgeltpflichtige Nutzung der Anlage sind zwei Drehkreuze mit Münzautomaten / Zahlungsautomaten installiert, welche über keine Zählwerke und keine Münzerkennung verfügen. Somit kann weder Benutzeranzahl noch der Kassensollbestand festgestellt werden.

Kassensollbestände können nicht festgestellt werden

Eine weitere öffentliche Toilette wird ganztägig personell betreut. Die Benutzerentgelte werden an den betreuenden Mitarbeiter entrichtet. Die Benutzeranzahl und der Kassensollbestand können auch bei dieser Zahlstelle nicht festgestellt werden.

Bereits in 2010 haben wir auf die kassenrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung der Benutzerentgelte hingewiesen. Wir haben empfohlen, z. B. einen Geldzählautomaten mit Zählwerk und Münzerkennung sowie eine Schranke einzubauen. Die Einnahmen in 2017 betragen in den beiden Anlagen rund 74.420 € (2016 75.940 €).

Diverse Ämter:

Unsere Prüfungsfeststellungen bei weiteren Kassenprüfungen des Haupt- und Personalamts und des Kulturamts betrafen u. a. die äußere Kassensicherheit (Kassenhöchstbestände wurden überschritten – meist in Verbindung mit Nichteinhaltung des Ablieferungsturnus) und die Bestandsverwaltung von geldwerten Vordrucken (Verkaufsartikel, Eintrittskarten, VVS-Karten).

Bei den Stadtteilbibliotheken gaben wir Hinweise zur Bestandsverwaltung der Eintrittskarten und zur Abrechnung von Veranstaltungen.

Beim Amt für Umweltschutz wurde noch keine Dienstanweisung für die Handvorschusskasse erlassen.

Bei der Zahlstelle der Eiswelt Stuttgart wurden erneut die Kassenhöchstbestände überschritten. Darüber hinaus ergab sich bei der Prüfung der Zahlstelle ein geringer Kassenfehlbetrag, der nicht auf dem dafür vorgesehenen Sachkonto verbucht wurde.

Bei der Zahlstelle „Bürgerservice Bauen“ des Baurechtsamts haben alle zwanzig zu Kassengeschäften befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sechs Beratungsplätzen gleichzeitig Zugriff auf die Barkasse. Aus Gründen der Kassensicherheit haben wir empfohlen, die Zahlstelle auf sechs einzelne Geldbehälter aufzuteilen und mit getrennt geführten Geldbeständen auszustatten. Darüber hinaus könnte die Beschaffung eines geschlossenen Kassensystems den Anforderungen an die Kassensicherheit gerecht werden. Aus Gründen der Abrechnung und wegen Mehrkosten für fünf neue Telecash-Geräte möchte das Baurechtsamt stattdessen das Kundenaufkommen durch die Einrichtung des Online-Shops „e BSA“ verringern und prüfen, wie die Kunden vor Ort zu vermehrten bargeldlosen Kartenzahlungen animiert werden können.

6.2.3 Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen

6.2.3.1 Immobilienverwaltung – 2307030

Beim Amt für Liegenschaften und Wohnen wird die Gebäudeversicherung für städtische Gebäude sowie für die Gebäude der Eigenbetriebe (außer Klinikum) verwaltet. Nach einer europaweiten Ausschreibung ist mit einem neuen Versicherer ein Vertrag für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden.

Durch den Versicherungsverwechsel ist der Versicherungsmakler als Vermittler und Berater weggefallen. Dadurch ist ein erhöhter Schulungsbedarf der für die Schadensregulierung zuständigen Sachbearbeiter notwendig. Unabhängig davon besteht ein Risiko, dass die Schadensersatzhöhe bei Schadensfällen niedriger ausfallen könnte als bei Inanspruchnahme eines Versicherungsmaklers.

Ein vorgenommener Plan-Ist-Vergleich der Haushaltsplanansätze und der Rechnungsergebnisse der Sachkonten „34610010 – Schadensersatz“ und „42410700 – Versicherung von Gebäuden / baulichen Anlagen“ für die Jahre 2012 bis 2016 hat erhebliche Abweichungen ergeben. Nach § 10 Abs. 1 GemHVO sind Erträge / Aufwendungen bzw. Einzahlungen / Auszahlungen sorgfältig zu schätzen, sofern sie nicht erchenbar sind. Wir haben darum gebeten, zum nächsten Doppelhaushalt eine Überprüfung und Anpassung der Planansätze vorzunehmen.

Für die nächste Ausschreibung haben wir angeregt, den getrennten Abschluss einer reinen Feuerversicherung und einer weiteren Versicherung der übrigen Gefahren in Betracht zu ziehen, da bei einer reinen Feuerversicherung eine Ermäßigung der Versicherungssteuer um 5,8 % erreicht werden kann. Diese Feststellung ist bereits in einer vorhergehenden Prüfung im Bereich Eigenbetriebe erfolgt und von uns im Hinblick auf die nächste Ausschreibung nochmals aufgegriffen worden.

6.2.3.2 Immobilien – 232000 (Grundstücksverkehr)

Gegenstand der Prüfung waren die Veräußerungen von unbebauten und bebauten Grundstücken der Jahre 2014, 2015 und 2017 beim Amt für Liegenschaften und Wohnen. Das Jahr 2016 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung bei der Stadt Stuttgart geprüft.

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen darf i. d. R. nur zum vollen Wert (Verkehrswert) erfolgen. Bei Veräußerungen von Vermögensgegenständen unter vollem Wert ist der Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Unabhängig davon ist das Rechtsgeschäft nach außen gültig, auch wenn der Vorlagepflicht nicht nachgekommen wurde.

Der Vollzug ist erst dann möglich, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss innerhalb eines Monats nicht beanstandet.

Das Stadtmessungsamt ist die städtische Bewertungsstelle und zuständig für die Wertermittlung. Dies war nicht Gegenstand der Prüfung.

Folgende Feststellungen haben wir getroffen:

- Veräußerungen unter dem Verkehrswert

In Einzelfällen wurde beim Abschluss des Kaufvertrages ein niedrigerer Wert festgelegt, als im Wertgutachten des Stadtmessungsamtes ermittelt wurde. Es handelt sich um Veräußerungen unter Wert.

- Fehlende zeitnahe Wertermittlungen

Wertermittlungen des Stadtmessungsamtes, die den Kaufverträgen zugrunde gelegt werden, sind nicht immer aktuell. Wir haben dem Amt für Liegenschaften und Wohnen vorgeschlagen, künftig vor Abschluss des Kaufvertrages die Wertermittlung erneut vom Stadtmessungsamt prüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

- Verkauf eines nicht vom Gemeinderatsbeschluss umfassten Grundstücks

Bei einem Verkauf wurden vier Grundstücke in einem Kaufvertrag zusammengefasst und abgewickelt. Nach dem Wertgutachten handelte es sich um eine Gesamtfläche von 1.158 qm zu einem Preis von 3,8 Mio. €.

Im Beschlussantrag der Gemeinderatsdrucksache wurde nur eine Gesamtfläche von 984 qm genannt (zum selben Preis der Wertermittlung). Es besteht eine Flächendifferenz von 174 qm. Der Kaufvertrag ist im Außenverhältnis vollumfänglich gültig. Im Innenverhältnis wäre strenggenommen der Veräußerungsvorgang nochmals dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen argumentiert, aus der Begründung und den Anlagen zum Gemeinderatsbeschluss gehe hervor, dass alle vier Grundstücke gemeint sind. Es handle sich um ein Versehen.

- Verfahren zur Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Bei den gelegentlich vorgenommenen Versteigerungen zum Höchstgebot wurden in den von uns geprüften Fällen durchgehend höhere Preise erzielt, als die Wertermittlung des Stadtmessungsamts ergab.

Wir empfehlen deshalb, künftig grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verfahren.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Durch Versteigerung höhere Preise bei Grundstücksverkäufen möglich

6.2.4 Teilhaushalt 290 – Jobcenter

6.2.4.1 Grundsicherung nach SGB II – 2903121

6.2.4.1.1 Verbuchung kommunaler Leistungen

Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, sind verpflichtet, Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Kinder von Leistungsberechtigten haben i. d. R. ein eigenes Einkommen in Form von Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss und Wohngeld.

Wir haben geprüft, ob das Jobcenter die Erstattung dieser vorrangigen Leistungen – Unterhalt und Unterhaltsvorschuss – richtig auf den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung anrechnet. Da der Bund die Aufwendungen für den Regelbedarf trägt, muss das Jobcenter entsprechende Erstattungen auf einer „Einnahme-Haushaltsstelle“ des Bundes verbuchen. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung zahlt hingegen die Stadt als kommunaler Träger. Diese Erstattungen sind zugunsten der Stadt zu vereinnahmen.

Wir haben festgestellt, dass das Jobcenter in mehr als 90 % der geprüften 138 Fälle die Erstattungsbeträge nicht richtig aufgeteilt und auf die beiden Kostenträger verbucht hat. Allein bei den geprüften Fällen mussten rund 50.000 € zugunsten des Bundes und rund 130.000 € zugunsten der Stadt Stuttgart umgebucht werden.

**Erstattungs-
beträge nicht
immer richtig
aufgeteilt**

Für dieses aufwendige Verfahren der Nachberechnung und Aufteilung der eingegangenen Zahlungen gibt es bisher keine einfache praktikable IT-Unterstützung. Für die korrekte Berechnung müssen manuell zunächst die Einnahmen rückwirkend für jeden einzelnen Monat eingegeben, danach die von LÄMMkom ausgewiesenen „Haushaltsstellen“ summiert und anschließend entsprechende Buchungen in LÄMMkom vorgenommen werden.

Das Jobcenter hat zwischenzeitlich eine verpflichtende Arbeitsanleitung zur Vereinnahmung von Erstattungen und Unterhalt erstellt. Ferner ist es unserem Vorschlag gefolgt und hat das IKS um die korrekte Vereinnahmung von Forderungen und Erstattungen erweitert.

6.2.4.1.2 Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument. Das Jobcenter kann mit dieser Förderung Ausbildung- oder Arbeitsuchende bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung fördern. Dabei handelt es sich nach § 44 SGB III um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Das Jobcenter muss über den notwendigen Förderumfang auf Grundlage einer präzisen Bedarfsermittlung im Einzelfall entscheiden und dabei die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.

Der Anteil der Ausgaben für die Förderung der beruflichen Weiterbildung betrug 2017 mit 466.715 € rund 2,34 % der Mittel, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stellt. Das Jobcenter hat damit 2.256 Einzelfälle gefördert.

Mit einer Systemprüfung und anhand von Einzelfällen haben wir die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung durch das Jobcenter geprüft.

Dokumentation nicht ausreichend

Wir stellten fest, dass die Fördernotwendigkeit in rund 15 % der Fälle nicht schlüssig dokumentiert war. In Einzelfällen gewährte das Jobcenter eine Leistung, obwohl ein Förderausschluss vorlag. In rund 20 % der geprüften Fälle fehlte der Nachweis der rechtzeitigen Antragstellung. Das Jobcenter darf mit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget kein anderes Regelinstrument des SGB III umgehen, ersetzen oder aufstocken. In einigen wenigen Fällen wurde diese Vorgabe nicht beachtet.

Die geprüften Bescheide und Auszahlungen der Förderung waren ohne Beanstandungen. Die Informationen und Regelungen des Jobcenters im internen Wissens- und Informationssystem sind aktuell und ausreichend.

Das Jobcenter ist unserer Empfehlung gefolgt und hat das Vermittlungsbudget in sein IKS integriert. Damit soll zukünftig die Bearbeitungsqualität weiter verbessert werden.

6.2.5 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

6.2.5.1 Ordnungswesen – 3207010

Beim Amt für öffentliche Ordnung prüften wir den Bereich Waffen-, Sprengstoff-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten. Zur Dienststelle gehört auch der städtische Vollzugsdienst.

Bei der Prüfung der Bescheide im Sprengstoff-, Jagd- und Fischereiwesen ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Waffenwesen haben wir folgendes festgestellt:

- Aufbewahrung von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Munition

Bei der Waffenbehörde können Waffen zur Verwahrung abgegeben werden, wenn sich der Besitzer etwa in einem nicht abgeschlossenen waffenrechtlichen Verfahren befindet.

Die abgegebenen Waffen werden nach ihrer Erfassung im „Verwahrbuch Waffen“ bis zur Wiederaushändigung oder Ablieferung zur Vernichtung beim Regierungspräsidium Stuttgart in einem gesonderten Raum verwahrt.

Bei der Waffenbehörde ist ein Bestand von Verwahrbüchern vorhanden, der bis in die 1970er Jahre zurückreicht. Wir baten, zukünftig eine ordentliche und übersichtliche Verwahrbuchführung zu gewährleisten.

Wir haben das Amt für öffentliche Ordnung gebeten, eine Dienstanweisung über die Verwahrung von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Munition zu verfassen. Hierin sollte eine jährliche, körperliche Bestandsaufnahme geregelt werden. Das Amt für öffentliche Ordnung hat die Bearbeitung zugesagt.

– Datenerfassung

Jeder Einwohner mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis wird durch die Waffenbehörde im Nationalen Waffenregister erfasst. Die Meldebehörde erfasst ein entsprechendes Merkmal im Fachverfahren für das Einwohnermeldewesen nach Meldung durch die Waffenbehörde.

Zwischen den Eintragungen von Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei der Waffenbehörde und der Merkmalskennzeichnung im Verfahren des Einwohnermeldewesens haben sich Abweichungen ergeben. Die Waffenbehörde hat die Korrekturen veranlasst. Gleichzeitig haben wir vorgeschlagen, entsprechende Schnittstellen einzurichten, um Abweichungen zu minimieren.

6.2.5.2 Verkehrswesen – 3207020

Bei der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle des Amts für öffentliche Ordnung gibt es seit mehreren Jahren einen Anstieg der Umschreibungen von ausländischen Fahrerlaubnissen. Ursächlich sind zum einen Gesetzesänderungen, die Umschreibungserleichterungen für weitere Staaten zulassen, sowie die Entwicklung im Bereich Flüchtlinge / Migranten.

2013	2014	2015	2016	2017
1.389	1.887	2.202	2.581	3.209

Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse dürfen bei vorübergehenden Aufenthalten in Deutschland grundsätzlich Kraftfahrzeuge der Klasse führen, für die die Fahrerlaubnis ausgestellt ist. Nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland gibt es unterschiedliche Bestimmungen für Besitzer einer Fahrerlaubnis aus einem EU- / EWR- / Anlage 11-Staat und Besitzer einer Fahrerlaubnis aus den übrigen (sog.) Drittstaaten über die weitere Berechtigung des Führens von Kraftfahrzeugen in Deutschland.

Geprüft wurden in Stichproben Umschreibungen solcher Fahrerlaubnisse. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vorlagen.

6.2.6 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

6.2.6.1 Fachaufgaben – 3607010

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend der Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich – auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen –, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass alle Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

Im Berichtszeitraum wurden von uns elf Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von insgesamt rund 208.000 € geprüft.

6.2.6.2 Verwaltungsgebühren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die Prüfung der Verwaltungsgebühren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren umfasste die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz sowie deren Festsetzung und Verbuchung im Einzelfall.

Wertgebühren
sind zu kalkulieren

Im Rahmen der Prüfung haben wir Abweichungen der Gebührenkalkulation von den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) festgestellt. Das Amt für Umweltschutz sicherte zu, die Wertgebühren im Rahmen der Verwaltungsgebührenkalkulation 2018 vollständig zu kalkulieren.

Die Anwendung von Rahmengebühren entsprechend den Vorgaben des KAG erfordern einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Wir haben dem Amt für Umweltschutz empfohlen, Rahmengebühren durch andere, in der Kalkulation weniger aufwändige Gebührenarten, z. B. durch Zeitgebühren, zu ersetzen.

6.2.7 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

6.2.7.1 Verkaufsautomaten, Pausenverkäufe und Cafeterien

In Stichproben wurden an städtischen Schulen die Nutzungsverhältnisse bei Verkaufsautomaten, Pausenverkäufen und Cafeterien geprüft. Die Prüfung ergab, dass das Schulverwaltungsamt bisher kein Konzept für Verkaufsautomaten, Cafeterien und Pausenverkäufen in städtischen Schulen erstellt hat. Nachdem es für diese Dienstleistungen, die in einzelnen Schulen relativ hohe Umsätze ausmachen dürften, einen Markt geben könnte, ist das Vergaberecht zu berücksichtigen. Das Schulverwaltungsamt sagte in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu, ein Konzept zu erstellen. In einer weiteren Stellungnahme wies das Schulverwaltungsamt nunmehr darauf hin, dass ein Konzept nicht nötig sei, da bereits klare Regelungen bestünden. Nachdem eine Ausschreibung für Verkaufsautomaten, Cafeterien und Pausenverkäufe bisher nur teilweise erfolgt, bedarf es unseres Erachtens weiterhin eines Konzepts.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass dem Schulverwaltungsamt die örtlichen Verhältnisse an den Schulen hinsichtlich Verkaufsautomaten, Pausenverkäufen und Cafeterien nur lückenhaft bekannt sind. In 2008 hatte zwar eine umfassende Abfrage der örtlichen Verhältnisse stattgefunden. Aufgrund personellen Engpasses seien die Rückläufer beim Schulverwaltungsamt jedoch nicht abgearbeitet worden.

Das Schulverwaltungsamt hat die örtlichen Verhältnisse an allen städtischen Schulen zu erheben. Sofern Automatenverkäufe, Pausenverkäufe, Cafeterien und ähnliches vorhanden sind, sind die Miet-/Nutzungsverhältnisse zu regeln. Bisher gab es in den von uns geprüften Fällen keine derartigen Verträge. In seiner Stellungnahme teilte das Schulverwaltungsamt mit, dass es bei Pausenverkäufen auch künftig keine Verträge abschließen werde, da hier weder Flächen langfristig benötigt würden, noch Energiekosten entstünden.

Einnahmeausfälle mangels vertraglicher Vereinbarungen

Ende Juli 2018 teilte uns das Schulverwaltungsamt mit, dass die Vorortbefragungen an allen Schulen abgeschlossen seien. Bis Ende September 2018 will das Amt die vor Ort erfassten Automatenverkäufe und Cafeterien mit den bestehenden Vertragsverhältnissen abgeglichen haben.

6.2.7.2 Verwaltung – Arbeitszeit und Urlaub – 4009010

Wir prüften die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften sowie die rechtskonforme Anwendung der Urlaubsregelungen beim Schulverwaltungsamt. Unsere Prüfung umfasste die Bereiche

- Innenverwaltung
- Schulsekretariate
- Betreuungskräfte der verlässlichen Grundschule
- Pflegekräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler.

Für die Tarifbeschäftigten sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu Ruhepausen und Höchstarbeitszeiten anzuwenden. Bei den Kommunalbeamten dürfen die Kommunen – abgesehen von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 41 Wochenstunden – nach § 67 LBG das Nähere zur Arbeitszeit selbst regeln. Konkrete Regelungen sind in der Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit (DV-AZR) bei der Stadt Stuttgart enthalten, die sich am Arbeitszeitgesetz orientiert.

Das Schulverwaltungsamt hat in seiner Stellungnahme zu nachfolgenden Feststellungen auf die knappen Personalressourcen verwiesen. Mit der bisherigen Personalausstattung könne die Arbeit nicht so bewältigt werden, wie dies qualitativ wünschenswert wäre, sodass z. B. wichtige Kontrollaufgaben teilweise nur in Stichproben erfolgen könnten. In der Vergangenheit seien bereits Personalstellen beantragt, jedoch nicht genehmigt worden.

6.2.7.2.1 Innenverwaltung

Auf die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit und Pausen achten

Bei der Innenverwaltung trafen wir Feststellungen zur Einhaltung der täglichen Höchstarbeitszeit (zehn Stunden), der täglichen Pausen (bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten, bei mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten) sowie der Ruhepausen (zwischen der Beendigung der Arbeitszeit und erneuter Arbeitsaufnahme elf Stunden Ruhezeit).

Bei Verstößen gegen arbeitszeitrechtliche Vorgaben sollte durch die Vorgesetzten eingegriffen werden. Wir haben das Amt gebeten, künftig auf den ausgedruckten monatlichen Arbeitszeitblättern einen Kontrollvermerk des zuständigen Vorgesetzten anzubringen.

Angesammelte Arbeitszeitguthaben über 100 Stunden werden halbjährlich automatisch gekappt. Eine Ausnahme gilt für angeordnete Mehrarbeit, die auf Antrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gutgeschrieben werden darf. Das Schulverwaltungsamt hat die gekappten Mehrarbeitszeiten in 26 Personalfällen von 30. Juni 2015 bis 31. Dezember 2016 auch ohne Anordnung wieder gutgeschrieben. Aus den Unterlagen war nicht ersichtlich, dass Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche geführt wurden, um die Zeitguthaben rechtzeitig zurückzuführen. Wir

haben dem Amt geraten, diese Gespräche entsprechend der DV-AZR bereits bei über 70 Plusstunden durchzuführen und dies zu dokumentieren. Sofern das Amt keine Möglichkeit sieht, die Überstunden zurückzuführen, haben wir angeregt, eine Organisationsuntersuchung anzustreben.

Bei der Prüfung der Urlaubsgewährung in der Innenverwaltung stellten wir fest, dass in einigen Personalfällen verfallener Resturlaub übertragen wurde. Dies ist nicht zulässig. Bei Tarifbeschäftigten wurde Urlaub finanziell abgegolten, obwohl kein schriftlicher Antrag nach § 37 TVöD vorlag; außerdem wurde Urlaub im Vorgriff auf das Folgejahr gewährt.

Zur Verringerung des Fehlerrisikos und zur Verwaltungsvereinfachung empfehlen wir, ein elektronisches Urlaubsgenehmigungsverfahren einzuführen.

6.2.7.2.2 Schulsekretariate

Die Arbeitszeiterfassung bei den Schulsekretariaten erfolgt ohne ein elektronisches Zeiterfassungssystem. Die Regelungen zum Führen der Arbeitszeitblätter laut der Dienstvereinbarung „Schulsekretariate“ wurden nicht einheitlich umgesetzt und eingehalten (z. B. die Unterzeichnung der Arbeitszeitblätter durch die Schulleitung). Insbesondere die von den Schulsekretärinnen vorgenommenen manuellen Korrekturen der Soll-Arbeitszeit, z. B. bei Fortbildung oder Krankheit, sind fehleranfällig, wobei die Soll- und die Ist-Arbeitszeit bereits nicht von derselben Person eingetragen werden sollten.

Um das Fehlerrisiko zu reduzieren und aus verwaltungsökonomischen Gründen halten wir die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems bei den Schulsekretariaten für sinnvoll. Außerdem sollte eine Kopie des unterschriebenen Arbeitszeitblatts an das Schulverwaltungsamt zur Kontrolle weitergeleitet werden.

6.2.7.2.3 Betreuungs- und Pflegekräfte

Bei den Betreuungskräften ist neben den Stunden laut Einsatzplan eine pauschale Mehrarbeit von 20 % für Vor- und Nacharbeiten vereinbart. Diese wird zur Abdeckung der Schulferien eingesetzt, da der Urlaub hierfür nicht ausreicht. Arbeitszeitaufzeichnungen über die Mehrarbeit werden nicht geführt. Die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Regelungen und die in Einzelfällen erfolgte Auszahlung von Mehrarbeit war daher nicht prüfbar.

Das Schulverwaltungsamt sollte ggf. in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamt klären, ob Arbeitszeitznachweise zu führen sind, auch um u. a. Anforderungen des Unfallversicherungsschutzes zu gewährleisten. Zumindest sollten jedoch repräsentative Aufschriebe der Arbeitszeit erfolgen, um prüfen zu können, ob die Mehrarbeitszeiten erbracht und die Vorgaben des ArbZG eingehalten werden. Außerdem regten wir den Einsatz eines Dienstplanverfahrens an.

Pflegekräfte arbeiten nach Einsatzplänen, mit denen die zu leistende Arbeitszeit abzüglich einer Pauschale für Teambesprechungen, schulische Sonderveranstaltungen etc. abgebildet wird. In den geprüften Fällen lag die Pauschale bei maximal einer Stunde pro Woche; eine Berechnungsgrundlage hierfür gibt es nicht. U. E. sollte anhand repräsentativer Zeitaufschriebe verifiziert werden, ob die Pauschalen angemessen sind.

Die Aufstellung der Einsatzpläne erfolgt unterschiedlich. Aus unserer Sicht ist ein einheitliches Verfahren anzustreben, bei dem die Einsatzplanung die Arbeitszeiten einschließlich der täglich 15-minütigen Vor- und Nacharbeitszeit enthält. Außerdem sollten die Einsatzpläne vor Inkrafttreten vom Amt auf Einhaltung der Sollarbeitszeiten und der Arbeitszeitregelungen hin geprüft werden. Auch hier regten wir den Einsatz eines Dienstplanverfahrens an.

Da keine Urlaubskarten geführt werden, war nicht prüfbar, ob Urlaub ordnungsgemäß gewährt wurde. Wir haben das Amt gebeten, in diesen Bereichen künftig Urlaubskarten einzuführen.

6.2.8 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

6.2.8.1 Stuttgarter Musikschule – 4102630

Die Stuttgarter Musikschule kooperiert mit zahlreichen Partnerinstitutionen, u. a. bestehen Bildungsk Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen. Für die Kooperationen werden in Anlehnung an die Gebührenordnung der Musikschule Gebühren in unterschiedlicher Weise erhoben. Nachdem die Aufwendungen der Musikschule bei den Kooperationen nicht in vollem Umfang den Aufwendungen bei den herkömmlichen Musikschulangeboten entsprechen, wäre dies bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Musikschule vermietet auch Musikinstrumente, für die eine Gebührenfestsetzung durch den Gemeinderat noch aussteht. Abweichend vom Gemeinderatsbeschluss werden Musikinstrumente auch kostenlos verliehen. Die Musikschule beabsichtigt, die Gebührenkalkulation umzustellen. Es soll nicht mehr zwischen den Instrumentenkategorien unterschieden werden, sondern die Gebührenhöhe soll künftig aufgrund der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Musikinstrumente kalkuliert werden.

Ferner werden neben den Unterrichtsgebühren Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten, wie beispielsweise aus der Vermietung von Musikinstrumenten und aus musikalischen Umrahmungen erzielt. Wir haben auf steuerliche und versicherungsrechtliche Risiken hingewiesen und gebeten, in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei zu überprüfen, ob hierbei steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und / oder umsatzsteuerliche Verpflichtungen vorliegen.

Weitere Feststellungen betrafen im Wesentlichen die Verwaltung der Musikinstrumente (Bestandsüberprüfungen, Ausgabe und Rücknahme von Mietinstrumenten) sowie die Anpassung der Nutzungsdauer der Musikinstrumente auf die jeweilige (tatsächlich längere) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Außerdem gaben wir Hinweise zum Internen Kontrollsystem (IKS), zur Aktivierung der Musikinstrumente in der Anlagenrechnung, zur Buchung von Reisekostenvorschüssen und zur Abrechnung von Orchesterreisen.

6.2.9 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

6.2.9.1 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII – 5003110

6.2.9.1.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung – Beteiligung aus Werkstatteinkommen

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des Neunten Buches (SGB IX) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Dazu gehört auch die Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Wir haben geprüft, ob die Anrechnung des Werkstatteinkommens bei den Beschäftigten nach den rechtlichen Vorschriften erfolgt.

Bis auf die Notwendigkeit einer verbesserten Aktenführung und einer besseren Terminüberwachung in Einzelfällen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

6.2.9.1.2 Abrechnung mit dem Bund – Bundesauftragsverwaltung

Der Bund erstattet den Ländern seit 2014 einen Anteil von 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Kapitel 4 des SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“. Nach § 7 Abs. 2 des AG-BSHG leitet das Land diese Mittel an den Träger der Sozialhilfe weiter.

Diese Aufgabe wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erfüllt. Dem Bund gegenüber besteht eine Testierungspflicht.

Wir haben mit Schreiben vom 21. Februar 2017 gegenüber dem Bund den abgerufenen Betrag von 58.074.906,33 € bestätigt. Außerdem haben wir bestätigt, dass die den Mittelabrufen zugrundeliegenden Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden bzw. werden.

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

6.2.9.1.3 Grundsicherung nach SGB XII bei den Bezirksamtern Degerloch und Zuffenhausen

Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wird auf Antrag nach Kapitel 4 des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet.

Wir haben die Hilfestellung und die Fallbearbeitung bei den Bezirksamtern Zuffenhausen und Degerloch in insgesamt 85 Leistungsfällen geprüft.

Die vorgeschriebene Qualitätssicherung / Qualitätskontrolle (Amtsrundschreiben 01/2013) wird durchgeführt und dokumentiert.

Die Aktenführung war übersichtlich und gut. Wir empfehlen, die im Einzelfall vorgenommene Angemessenheitsprüfung für die Betriebs- und Heizkosten besser zu dokumentieren und in den Fällen, die zusätzlich Hilfe zur Pflege beziehen, darauf zu achten, dass regelmäßig eine Unterhaltsprüfung vorgenommen wird.

Wir empfehlen zudem, regelmäßig Aktenabschlüsse für beendete Fälle vorzunehmen und die Akten in die Akte abzugeben.

6.2.9.1.4 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Nach §§ 67 ff. SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) sind für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen.

Wir haben im Schlussbericht 2016 berichtet, dass in mehreren Einzelfällen das Herkunftsprinzip nicht ausreichend geprüft bzw. dokumentiert worden ist.

Auf unsere Beanstandung hin wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sonderdienststelle im Rahmen eines Workshops zu Fragen der örtlichen Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII und zur Prüfung von Kostenerstattungen geschult.

Des Weiteren wurde ein neuer Vordruck verbunden mit einer Checkliste zur Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit für ambulant betreute Wohnmöglichkeiten in der Dienststelle eingeführt. Die neuen Arbeitsmaterialien sind auch zur Verwendung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gedacht. Darüber hinaus sollen diese den Fachberatungsstellen zur Klärung vorheriger Aufenthaltsverhältnisse zur Verfügung gestellt werden.

Diese Maßnahmen sollten die Qualität der Sachbearbeitung deutlich verbessern.

6.2.9.2 FamilienCard

Bei der städtischen FamilienCard handelt es sich um eine freiwillige Leistung für Kinder und Jugendliche aus Familien mit einem Jahreseinkommen bis 60.000 € (seit 2018: 70.000 €) oder aus Familien mit mehr als drei Kindern. Pro Jahr steht für jeden Berechtigten (nach Vorlage eines Einkommensnachweises) 60 € Guthaben in Form von Wertpunkten zur Verfügung. Diese dürfen bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden, u. a. auch bei den Bäderbetrieben Stuttgart. Dort durften bis Ende 2017 für die Wertpunkte auch nichtpersonengebundene Einzeleintrittskarten, Zehnerkarten, Saisonkarten sowie Geldwertkarten erworben werden. Die Übertragung der FamilienCard auf andere Personen oder die Veräußerung von Eintrittskarten, Gutscheinen etc., die durch FamilienCard-Guthaben erworben wurden, ist jedoch nicht zulässig.

Mehrere FamilienCards der Landeshauptstadt Stuttgart mit aufgeladenem Guthaben von jeweils 60 € wurden durch eine städtische Mitarbeiterin unterschlagen. Des Weiteren wurden von ihr diese FamilienCards widerrechtlich erneut mit Guthaben aufgeladen. Die so erlangten Guthaben der FamilienCards wurden für den Erwerb von Geldwertkarten und Wertgutscheinen der Bäderbetriebe Stuttgart verwendet. Einen Teil dieser Wertkarten-Guthaben ließen sich die Mitarbeiterin und andere Personen auszahlen, einen anderen Teil lösten sie durch den Erwerb von Leistungen ein.

FamilienCards unterschlagen und widerrechtlich aufgeladen

Die Durchführung der dolosen Handlungen wurde der Mitarbeiterin erleichtert, da Kontrollmechanismen im Prozess der Ausgabe und Aufladung der FamilienCards unzureichend waren. Die Vorgänge sind nur deshalb aufgefallen, weil eine Mitarbeiterin bei den Bäderbetrieben Stuttgart aufmerksam gewesen war.

Die Stadtverwaltung hat Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollsystems (IKS) ergriffen. Außerdem ist der Erwerb von Geldwertkarten, Gutscheinen u. ä. mit FamilienCard-Guthaben nicht mehr möglich.

6.2.10 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

6.2.10.1 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und -pflege – 5103161

Strategische Prüfung „Tageseinrichtungen für Kinder“

Mit dem vom Gesetzgeber geschaffenen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat die Stadt eine Garantenstellung für die Schaffung einer ausreichenden Platzzahl auferlegt bekommen. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht explizit in den Gesetzestext aufgenommen, dass die Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sind, sich an der Sicherstellung der Versorgung zu beteiligen.

Das Jugendamt führt bereits mit den großen freien Trägern Gespräche über die gemeinsame Verantwortung für die Versorgung der Kinder. Diese gemeinsame Verantwortung wird von den Trägern mittlerweile anerkannt.

Gleichzeitig wurde ein einklagbares Recht gegen die Stadt geschaffen, das bereits mehrfach zu Klagen gegen das Jugendamt geführt hat, mit der Folge, dass das Jugendamt die Kosten für den selbst ausgesuchten Platz in einer privaten Tageseinrichtung für Kinder übernehmen musste.

Die Stadt hat bereits mehrere Schritte unternommen, um dem Bedarf und dem bestehenden Anspruch gerecht zu werden.

Stellen können wegen Personalknappheit nicht besetzt werden

Da nach dem derzeitigen Stand ca. 200 Personalstellen nicht besetzt werden können, können bereits geschaffene Plätze zum Teil nicht belegt werden. Die Personalnot führt sogar dazu, dass einzelne Einrichtungen einen Aufnahmestopp beantragen (müssen).

Wir haben die einzelnen Schritte von der Planung des Bedarfs bis zur Belegung der bestehenden Plätze geprüft und Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Prozesses unterbreitet.

Die Punkte, die zum Teil kurzfristig realisiert werden könnten:

- Derzeit ist es möglich, die Kinder mehrfach in einer Einrichtung anzumelden. Eine maschinelle Plausibilitätsprüfung durch das EDV-Programm bezüglich der Adresse oder des Geburtsdatums erfolgt nicht. Das Jugendamt bereinigt die Anmelde Listen manuell, um den tatsächlichen Bedarf möglichst auf dem Laufenden zu halten. Dies ist mit verhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Um die Mehrfachanmeldungen zu reduzieren, haben wir vorgeschlagen, dass die Anmeldung künftig über einen persönlichen Account erfolgen soll. Die Fachabteilung des Jugendamtes befürwortet unsere Vorschläge.
- Das Jugendamt als Träger der städtischen Einrichtungen ist des Öfteren mit Ab- und Ummeldungen eines Kindes befasst, da die Eltern nach der „optimalen“ Einrichtung für ihr Kind suchen. Um die Platzvergabe in städtischen Einrichtungen besser koordinieren zu können, halten wir die Einführung eines „verbindlicheren“ Anmeldeverfahrens für notwendig. Bisher wird der erste Kostenbeitrag der Eltern erst nach mehreren Wochen „Eingewöhnungszeit“ fällig, so dass die Eltern die Zusage nicht immer als verbindlich ansehen. Zwischenzeitlich wurden in das Anmeldeverfahren beim städtischen Träger Fristen aufgenommen.

Bei allen Bemühungen darf nicht verkannt werden, dass zwischen der Bedarfsfeststellung und dem Bezug/der Inbetriebnahme einer Einrichtung durchschnittlich vier Jahre vergehen.

6.2.10.2 Förderung der Erziehung – 5103633

Strategische Prüfung „Hilfe zur Erziehung“

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung wird generell daran geknüpft, dass eine „dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“.

Im Rahmen einer strategischen Prüfung der Hilfen zur Erziehung prüfen wir anhand von Indikatoren, die wir in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erstellt haben, die gesetzliche Auftragserfüllung durch das Jugendamt. Diese Indikatoren sind u. a. die Durchführung von Hilfeplanung und von Kontraktgesprächen mit Zieldefinierung, Erfassung von Ressourcen des jungen Menschen und der am Prozess Beteiligten, die zeitliche Dimension zwischen der Erstmeldung und der Eingabe in das Stadtteilteam und der Grund für die Beendigung der Hilfe. Gleichzeitig prüfen wir die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Bezug auf die Zuständigkeit für die Hilfestellung (einschl. Kostenerstattung) und eine mögliche Erhebung von Kostenbeiträgen.

Die Prüfung wird vor Ort in vier Beratungszentren durchgeführt und dauert derzeit noch an.

6.2.11 Teilhaushalt 620 – Stadtmessungsamt

Gegenstand der Prüfung waren die Verwaltungsgebühren des Gutachterausschusses bei der Abteilung „Immobilienbewertung und Beiträge“ des Stadtmessungsamts (62-3). Diese Abteilung nimmt die Funktion der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahr. Die Prüfung umfasste die Kalkulation der Verwaltungsgebühren, deren Festsetzung sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Forderungen und Einzahlungen. Die Verwaltungsgebühren des Gutachterausschusses werden aufgrund der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses vom 21. Januar 1988 in der Fassung vom 28. Juli 2010 erhoben.

Die Prüfung ergab, dass dem Gemeinderat bei den Beschlussfassungen zur Satzung keine Gebührenkalkulation vorlag. Das Stadtmessungsamt hat aufgrund unserer Feststellung eine Gebührenkalkulation und die Erstellung einer Beschlussvorlage angekündigt. Darüber hinaus stellten wir fest, dass die Gebühren für Verkehrswertermittlungen zuletzt 2010 angehoben wurden. Auf unsere Empfehlung, sieben Jahre nach der letzten Anpassung den Gemeinderat über eine Gebührenanhebung entscheiden zu lassen, teilte das Stadtmessungsamt mit, dass die Gebühren aufgrund ihrer Kopplung an die ermittelten Werte für gleichartige Leistungen auch ohne Änderung der Satzung überdurchschnittlich gestiegen seien. Ob eine darüberhinausgehende weitere Steigerung sachgerecht sei, solle Bestandteil der nächsten Beschlussvorlage werden.

**Fehlende
Gebühren-
kalkulation**

6.2.12 Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt

6.2.12.1 Gebühren im Baugenehmigungsverfahren

Abweichungen von rechtlichen Vorgaben

Gegenstand der Prüfung waren die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens festgesetzten Gebührensätze und die in den Gebührenbescheiden festgesetzten Gebühren. Ein Schwerpunkt der Prüfung war die Kalkulation der Gebührensätze. Die Gebührensätze wurden für 2016 vom Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung letztmals mit Gemeinderatsdrucksache 1226/2015 „Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung“ festgesetzt. Im Folgejahr 2017 wurden die Gebühren formlos vom Baurechtsamt neu festgesetzt. Wir haben die Verwaltung insbesondere auf folgende Abweichungen von den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes bei der Kalkulation von Gebühren hingewiesen:

- Die vom Baurechtsamt erzielten Gebührenerträge übersteigen seit 2010 die kalkulierten Gebührenerträge um jährlich bis zu 4 Mio. € (mehr als 50 %). Ferner wurden im Teilhaushalt 630 – Baurechtsamt die Verwaltungsgebühren seit 2010 zu niedrig veranschlagt. Dazu führte das Baurechtsamt aus, dass die höheren Einnahmen ganz überwiegend auf die seit Jahren unerwartet stabil boomende Baukonjunktur zurückzuführen seien und nicht auf einen falsch berechneten Ansatz.
- Die bisherigen Beschlussvorlagen an den Gemeinderat beinhalteten für einzelne Gebührengattungen nur Fortschreibungen der früher landesweit einheitlich geregelten Sätze und keine umfassende Neukalkulation.
- Für die im Jahr 2017 erfolgten Neukalkulationen von Gebührensätzen durch das Baurechtsamt fehlten die Genehmigung der Kalkulationen und die Festsetzung der neuen Gebührensätze durch Beschluss des Gemeinderats sowie die Anpassung der Gebührensatzung einschl. der Gebührentabelle.
- Nach unserer Einschätzung erfordert die Kalkulation von Rahmengebühren entsprechend den Vorgaben des KAG einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Wir haben empfohlen, Rahmengebühren durch andere, in der Kalkulation weniger aufwendige Gebührenarten (Festbetragsgebühren, Stunden-satzgebühren, Wertgebühren) zu ersetzen bzw. auf die Festsetzung von Rahmengebühren, soweit möglich, zu verzichten.

Gebührenrechtliche Risiken

Die möglichen gebührenrechtlichen Risiken wurden gemeinsam mit dem Haupt- und Personalamt, der Stadtkämmerei und dem Baurechtsamt besprochen. Die Verwaltung kündigte an, die Baugenehmigungsgebühren im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung neu zu kalkulieren, um erkannte gebührenrechtliche Risiken abzubauen.

6.2.13 Teilhaushalt 650 – Hochbauamt

Für die Planung und den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere das Jugendamt, das Amt für Liegenschaften und Wohnen sowie das Hochbauamt verantwortlich. Unter anderem bei städtebaulichen Verträgen ist überdies das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung einbezogen. Darüber hinaus sind noch die Stadtkämmerei, das Amt für Umweltschutz, das Baurechtsamt, das Garten-, Friedhofs- und Forstamt sowie das Schulverwaltungsamt beteiligt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir den Prozess des Bauens von Tageseinrichtungen für Kinder im Hochbauamt ganzheitlich betrachtet, einschließlich der Schnittstellen zum Jugendamt, Amt für Liegenschaften und Wohnen, dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung sowie der Stadtkämmerei.

Zweckmäßige Veränderungen (Optimierung der Prozessbeschreibung und der Dokumentation) haben wir während der Prüfung im Dialog mit den geprüften Ämtern erörtert.

6.2.14 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

6.2.14.1 Erträge aus Sondernutzungen

Die Prüfung der Erträge aus Sondernutzungen umfasste die Ordnungsmäßigkeit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen sowie deren Festsetzung und Verbuchung im Einzelfall.

Im Gebührenverzeichnis der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren waren nicht nach Sätzen bemessene Gebührentatbestände aufgenommen. Wir haben empfohlen, gemäß den Bemessungsgrundsätzen des Straßengesetzes zu verfahren bzw. Einnahmen aus Werbenutzungen vertraglich und nicht im Rahmen der Satzung zu regeln.

Ob alle Aufgrabungen im Stadtgebiet grundsätzlich aufgrund öffentlichen Interesse erfolgen und damit gebührenfrei sind, konnte unsere Prüfung nicht zweifelsfrei feststellen. Wir haben daher empfohlen, Aufgrabungen in der Satzung zu regeln.

Das Tiefbauamt hat zugesagt, die Sachverhalte im Rahmen der nächsten Satzungsänderung zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

6.2.15 Teilhaushalt 810 – Bürgermeisteramt

6.2.15.1 Prüfung des Verwendungsnachweises der „City-Initiative Stuttgart e. V.“ (CIS)

Der Verein „City-Initiative Stuttgart e. V.“ erhält im Rahmen der institutionellen Förderung rund 90.000 € jährlich. Im Jahr 2016 wurden Abschreibungen von 11.800 € gebucht. Außerdem ist in der Bilanz eine Kapitalrücklage von 60.000 €

und ein Gewinnvortrag von ebenfalls 60.000 € ausgewiesen (insgesamt 120.000 €).

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) unter Nr. 4.3 die Bildung von Rücklagen grundsätzlich als nicht zuwendungsfähig festlegt. Auch die nicht kassenwirksamen Aufwendungen und Kosten (z. B. Abschreibungen) sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Dazu erhielten wir folgende Stellungnahme: „Das Referat WFB hält die finanzielle Reserve für vertretbar, da die Entwicklungen im Handel es immer wieder notwendig machen, größere Werbemaßnahmen oder Veranstaltungen durchzuführen, für die Mittel aus mehreren Wirtschaftsjahren eingesetzt werden müssen und weil Mitgliedsbeiträge und Sponsoring Erlöse sehr volatil sind und sich kurzfristig negativ verändern können, was bei den Personalaufwendungen aber nicht möglich ist. Das Referat wird jährlich eine neue Einschätzung jeweils bei der Bewilligung der Zuschüsse vornehmen und die Entscheidung im Bewilligungsbescheid dokumentieren.“

6.2.15.2 Arbeitsförderung – Projekte „Ausbildungschance“ und „JobConnections“

Wir prüften die von der Stadt in den Jahren 2014 bis 2017 gewährten Zuwendungen für die Projekte „Ausbildungschance“ und „JobConnections“ in Stichproben.

Beim Projekt „Ausbildungschance“ finanziert die Stadt dem Projektträger eine bestimmte Anzahl von Ausbildungsplätzen für Personen, die keine Leistungen nach SGB II beziehen (für Personen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist das Jobcenter zuständig). In den Zuwendungsbescheiden wurde dem Träger jeweils ein pauschaler monatlicher Zuwendungsbetrag je Teilnehmerplatz bewilligt, mit dem alle laufenden Aufwendungen für den Träger einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Teilnehmer abgegolten sind.

**Gewährung
von Zuwen-
dungen ohne
rechtliche Vo-
raussetzungen**

Entgegen dieser Festlegung wurden jedoch dem Projektträger über die Monatspauschalen hinaus weitere städtische Zuwendungen ausgezahlt, ohne dass unseres Erachtens dafür die formalen (Änderung der Zuwendungsbescheide durch Beschluss des zuständigen Gemeinderats-Ausschusses) und materiellen (Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung) Voraussetzungen vorliegen. Des Weiteren wurden bis kurz vor Abschluss unserer Prüfung die erforderlichen Verwendungsnachweise weder vom Zuwendungsempfänger vorgelegt noch von der städtischen Arbeitsförderung eingefordert.

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, dass eine gemeinsame Ausschreibung der städtisch finanzierten Plätze und der vom Jobcenter finanzierten Plätze erfolgen sollte, wurde von der Verwaltung umgehend umgesetzt. Ab dem Jahr 2019 erfolgt die städtische Finanzierung der Leistung im Rahmen des Projekts „Ausbildungschance“ nicht mehr in Form einer Zuwendung. Stattdessen wurde

nach Durchführung einer Ausschreibung mit dem Projektträger ein Vertrag geschlossen, in dem ebenfalls Monatspauschalen je Teilnehmer festgelegt sind.

Beim Projekt „JobConnections“ tritt der Projektträger als Beratungs- und Vermittlungsstelle auf. Dabei berät und betreut er Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. In den Zuwendungsbescheiden wurde dem Träger ein jährlicher Festbetrag für konkret bestimmte Stellenanteile und Entgeltgruppen bewilligt, mit dem alle laufenden Aufwendungen für den Träger abgegolten sind.

Wir stellten fest, dass entgegen den Festlegungen in den Zuwendungsbescheiden höhere Personalentgelte des Trägers bezuschusst wurden. Außerdem waren nicht immer die festgelegten Stellenanteile besetzt, d. h. der Träger hatte offene Stellenanteile. Deshalb hätten dem Träger die jährlichen Zuwendungsbeiträge in entsprechendem Umfang gekürzt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Zu hohe Personalentgelte bezuschusst

6.3 Betätigungsprüfung

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wurde im Berichtsjahr der Gesellschaftsvertrag der „Internationalen Bauausstellung 2027 StadtRegion Stuttgart GmbH“ („IBA 2027 GmbH“) geprüft.

6.3.1 Strategische Zielvorgaben

Nach Nr. 1.3.1 der Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart hat der Gemeinderat und die Verwaltungsspitze als Gesellschafter auf Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzlich strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft zu definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollen dabei auch Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags klar formuliert werden.

Bisher liegen diese strategischen Zielvorgaben des Gemeinderats nicht vor. Aufgrund der Stellungnahme der Stadtkämmerei gehen wir davon aus, dass die strategischen Ziele nicht vom Gesellschafter, sondern vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung erstellt werden.

Keine strategischen Zielvorgaben des Gemeinderats

Wir empfehlen dem Gesellschafter, seine Aufgaben, die ihm nach dem Public Corporate Governance zustehen, selbst wahrzunehmen.

6.3.2 Ermächtigung für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung

In Nr. 4 des Beschlussantrags zur GRDRs 662/2017 wird der Vertreter der Landeshauptstadt ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich und zweckmäßig sind. Des Weiteren darf die Verwaltung den als Anlage der Gemeinderatsdrucksache beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages anpassen, soweit dies

aus steuer-, handels- oder kommunalrechtlichen sowie notariellen Gründen erforderlich sein sollte und dadurch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen bedingt sind.

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags unterliegen dessen Änderungen grundsätzlich der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

Die Stadtkämmerei hat sich dazu wie folgt geäußert: „Die im Beschlussantrag 4 der GRDRs 662/2017 genannte Formulierung bietet die Möglichkeit, auf formale Anforderungen des Regierungspräsidiums und des Finanzamtes zu reagieren, so lange damit keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen des beschlossenen Vertrages einhergehen.“

Das Haupt- und Personalamt vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die Verwaltung bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags die Ermächtigung des Gemeinderats überschritten hat. Die Überschreitung der Ermächtigung habe jedoch keine Außenwirkung auf die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags. Die im Innenverhältnis relevante Überschreitung der Befugnisse führe nicht zur Unwirksamkeit im Außenverhältnis.

6.4 Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen

6.4.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergaben im Bauwesen und von Vergaben für Beschaffungen, die Prüfung von Bauabrechnungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung im Bauwesen** wird uns entsprechend der vom Gemeinderat in der Vergabeordnung und im Rundschreiben Nr. 015/2008 vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vor deren endgültiger Beauftragung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum stellen sich die geprüften Vorgänge und die erzielten Feststellungen wie folgt dar:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Feststellungen
öffentliche Ausschreibung	164	147.697.000 €	103.000 €
beschränkte Ausschreibung	24	5.471.000 €	0 €
freihändig	169	17.733.000 €	3.000 €
Nachtragsangebot	508	20.538.000 €	462.000 €
Honorarvertrag	293	53.367.000 €	356.000 €
Honorar-Zusatzvertrag	104	9.264.000 €	111.000 €
Aufhebung	47		
Summe	1.309	254.070.000 €	1.035.000 €

Abbildung 19: Geprüfte Auftragssummen und Feststellungen im Berichtszeitraum

**1,7 Mio. €
Feststellungen
bei Vergabe-
prüfung**

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben von 692.000 € entstanden.

Da wir sowohl die Vergaben als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Im Gegensatz zur Prüfung im Bauwesen besteht für **Vergaben für Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen** keine Vorlagepflicht. Die Auswahl der Prüfungen erfolgt hier nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf der Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

Über die Vergabeprüfung hinaus stehen wir den Ämtern und Eigenbetrieben auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert werden. Sowohl mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen (DLZ Bau) als auch dem Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts (10 DLZ) finden regelmäßig Besprechungen zu grundsätzlichen Fragen des städtischen Vergabewesens statt. Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

**Regelmäßige
Gespräche
des RPA mit
den Dienst-
leistungs-
zentren**

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Ämter und Eigenbetriebe entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB/B bzw. HOAI und nach den weiteren einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden. Bei Großbauvorhaben prüfen wir auch baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Außerdem beraten wir die Ämter und Eigenbetriebe auf Anfrage bei Abrechnungsthemen während der Bauausführung.

Im Berichtszeitraum haben wir die Bauabrechnungen von 22 Baumaßnahmen geprüft. Die Abrechnungssumme der geprüften Gewerke betrug 41,6 Mio. €.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich teilweise zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Darüber hinaus prüfen wir bei der Gewährung von **städtischen Investitionszuschüssen** in Einzelfällen, ob die Vorgaben und Regelungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

6.4.2 Einzelfälle aus dem Prüfungsbereich Bauwesen

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie zeigen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen auf, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

6.4.2.1 Richtlinien für das Projektmanagement im Hochbau

In unserem Schlussbericht 2016 haben wir unter Nr. 6.3.3.6 ausgeführt, dass eine Fortschreibung der Richtlinien für das Projektmanagement im Hochbau (früher „Hochbauerlass“) erforderlich ist. Deren Anwendung kann u. a. zu Widersprüchen zum Vergaberecht führen. Außerdem können für die Stadt wirtschaftliche Nachteile entstehen, die durch diese Richtlinien eigentlich vermieden werden sollten.

Im Berichtszeitraum wurden uns weitere Vergabevorgänge zur Prüfung vorgelegt, welche die in unserem Schlussbericht 2016 aufgeführten Kritikpunkte bestätigen haben.

Mit der Überarbeitung der Richtlinien wurde begonnen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

6.4.2.2 Regenüberlaufbecken Friedrichswahl – Einhaltung der Vergabeverordnung

Für die Sanierung des Regenüberlaufbeckens Friedrichswahl wurde uns ein Honorarvertrag zur Prüfung vorgelegt. Dieser beinhaltete die Leistungsphasen 1 bis 3 für das Gebäude, das Ingenieurbauwerk und die Technische Ausrüstung. Das Honorar war mit netto 131.405 € angegeben. Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen hatte den Eigenbetrieb Stadtentwässerung bereits zuvor darauf hingewiesen, dass bei der Beauftragung der weiteren Leistungsphasen das Honorar die Wertgrenze zur Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von zum damaligen Zeitpunkt netto 209.000 € überschreiten würde. Der Eigenbetrieb gab an, dass die Ausführung der Sanierung noch nicht geklärt sei und deshalb nur bis zur Entwurfsplanung beauftragt werden soll. Über die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens solle danach entschieden werden.

Wir haben dem Eigenbetrieb mitgeteilt, dass gem. § 3 VgV bei der Schätzung des Auftragswerts immer vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung auszugehen ist, und etwaige Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen sind. Wir haben weiterhin festgestellt, dass der Auftragnehmer ohne Vertrag bereits seit zwei Jahren tätig ist und in der uns vorgelegten Honorarermittlung zu niedrige Kosten angegeben wurden.

**De-facto-
Vergaben ent-
gegen der VgV**

Überdies haben wir festgestellt, dass der Eigenbetrieb mit demselben Büro bereits zuvor einen separaten Vertrag über die Leistungsphasen 1 bis 3 für die Tragwerksplanung geschlossen hatte, der ebenfalls in die Betrachtung des Auf-

tragswerts hätte einfließen müssen. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten lagen bereits die Leistungsphasen 1 bis 3 der beiden Verträge mit netto 219.000 € über der Wertgrenze zur Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens.

Die ordnungsgemäße Schätzung des Auftragswerts gem. § 3 VgV hätte mit netto 713.000 € den Schwellenwert um fast das dreieinhalbfache überschritten. Der Eigenbetrieb hat die vergaberechtswidrige De-facto-Vergabe in eigener Verantwortung vorgenommen.

6.4.2.3 Altlastensanierung Schoch-Areal – Ermittlung der Umsatzsteuer

Die Arbeiten zur Sanierung der Altlasten auf dem ehemaligen Schoch-Areal wurden nach öffentlicher Ausschreibung als Gesamtauftrag an eine Firma vergeben.

Im Zuge der Abrechnung der Arbeiten stellte sich der Auftragnehmer auf den Standpunkt, aus steuerlichen Gründen müsse die Gesamtleistung aufgeteilt werden in die Sanierung der Altlasten (als Leistung an die Stadt) und die Gestattung einer Verfüllung (als Gestattungsleistung an den Auftragnehmer). Bei der Auffüllung der zu sanierenden Flächen, d. h. der Wiederherstellung der Oberfläche, handle es sich um die Gestattung einer Verfüllung ähnlich des Betriebs einer Erddeponie. Folglich erbringe die Stadt durch diese Gestattung eine Leistung an den Auftragnehmer.

Im Gesamtergebnis entsteht bei dieser Sichtweise eine Mehrbelastung für die Stadt von 58.000 € gegenüber dem vom Auftragnehmer abgegebenen Angebot bzw. dem geschlossenen Vertrag. Der Netto-Preis würde zwar insgesamt gleich bleiben; allerdings würde sich eine umsatzsteuerliche Mehrbelastung in der genannten Höhe ergeben.

Forderung zurückgewiesen

Die Verwaltung wollte diesem Vorgehen zustimmen. Nach unserer Überzeugung ist diese Betrachtung aber unzutreffend. Der Vertrag mit dem Auftragnehmer umfasst die gesamten zur Sanierung des Geländes erforderlichen Tief- und Erdbauarbeiten. Hierzu gehört auch die Lieferung und der Einbau des benötigten Erdmaterials als Baustoff.

Die Forderung wurde zurückgewiesen. Der Auftragnehmer ist hiermit allerdings nicht einverstanden. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.4.2.4 Rückbau ehemaliges Olga-Hospital – Mehrforderungen für die Abbrucharbeiten

Mit dem Abbruch des ehemaligen Olgahospitals wurde eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus zwei Firmen beauftragt, die als Nebenangebot ein sehr günstiges Pauschalangebot eingereicht hatte. Bei einer Pauschalierung übernimmt der Auftragnehmer in einem gewissen Rahmen das Risiko von Mengenänderungen gegenüber der Ausschreibung, ohne eine Anpassung des Preises verlangen zu können. Im vorliegenden Fall hatte die ARGE ausdrücklich erklärt, dass Mehr- oder Mindermengen auch über 10 % hinaus nicht zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen.

Nach dem Abbruch der Gebäude wurden wesentlich stärkere und auch zusätzliche, nicht in den Plänen enthaltene Bodenplatten vorgefunden. Die ARGE ist deshalb der Ansicht, Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung zu haben. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen will die vom bauleitenden Ingenieurbüro auf 249.000 € gekürzte Forderung anerkennen.

Nach unserer Auffassung ist die Forderung der ARGE jedoch unberechtigt, weil die Mengengen mit unter 5 % der jeweiligen ursprünglichen Positionen geringfügig sind. Damit ist dem Auftragnehmer ein Festhalten an der Pauschalsumme zumutbar.

443.000 €
strittig

Aufgrund von Anwohnerprotesten wegen einer zu hohen Lärmbelästigung mussten die Abbrucharbeiten mit dem Baggermeisel eingestellt werden. Nach mehreren Versuchen mit anderen Methoden wurde der Abbruch mit Hilfe von Sprengungen durchgeführt. Die ARGE fordert hierfür eine weitere zusätzliche Vergütung, die das bauleitende Ingenieurbüro auf 194.000 € gekürzt hat.

Wir stellten fest, dass in der Ausschreibung kein spezielles Abbruchverfahren vorgeschrieben war. Da der Abbruch mit dem Baggermeisel die vertraglich vereinbarten zulässigen Lärmgrenzwerte überschritt, war sein Einsatz nicht zulässig. Die ARGE hat deshalb nach unserer Meinung keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung eines anderen, zulässigen und geeigneten Abbruchverfahrens.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen will die Forderungen trotz unserer Hinweise anerkennen, weil die Leistung nicht kalkulierbar gewesen sei. Auf unsere Empfehlung hin wurde das Rechtsamt einbezogen. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

6.4.2.5 **Stadtbahn U12 Hallschlag – Aubrücke – Nachforderung für die Bewehrungsarbeiten**

Bei den Arbeiten für die Stadtbahnlinie U12 im Abschnitt Hallschlag – Aubrücke verdoppelte sich in einem Teilbereich die Menge an Bewehrungsstahl gegenüber der Ausschreibung. In einem solchen Fall kann nach der VOB ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten vereinbart werden.

In der Regel führen Mengenmehrungen zu einer Reduzierung der Preise. Der Auftragnehmer, eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), machte jedoch eine Mehrforderung von 1,4 Mio. € geltend. Diese wurde mit einem höheren Aufwand beim Verlegen des Bewehrungsstahls und bei der Arbeitsvorbereitung begründet, weil die ausgeschriebene Menge auf eine geringere Bewehrungsdichte schließen ließ, als dies tatsächlich der Fall war. Der mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurgemeinschaft gelang es, die Forderung einvernehmlich mit der ARGE auf 536.000 € zu reduzieren.

Mehrforde-
rung trotz
geringerem
Aufwand

Wir stellten fest, dass der behauptete Mehraufwand von der ARGE nur theoretisch anhand eines Diagramms hergeleitet worden war. Es erscheint uns unwahrscheinlich, dass dieses Diagramm Grundlage der Kalkulation der ARGE war, die

auf dem Angebot eines Nachunternehmers beruhte. Eine Anspruchsgrundlage kann allein daraus nicht abgeleitet werden. Tatsächlich hatte der mit der Verlegeleistung beauftragte Nachunternehmer keinen Mehraufwand geltend gemacht.

Außerdem stellten wir fest, dass auch größere Stabdurchmesser zur Verwendung kamen als von der ARGE ursprünglich vorgesehen. Da der Verlegeaufwand pro Tonne mit zunehmendem Stabdurchmesser geringer wird, muss der Einheitspreis niedriger sein.

Wir haben dem Tiefbauamt deshalb empfohlen, diese Forderung zurückzuweisen. Das Tiefbauamt teilt unsere Auffassung aber nicht und wird die Forderung anerkennen.

6.4.2.6 Klinikum – ungerechtfertigte Mehrforderungen des Unternehmers in Verbindung mit Planungsfehlern des Ingenieurbüros

Bei der Prüfung von Nachtragsangeboten für die Erweiterung der Energiezentrale des Zentralen Neubaus am Klinikum ergaben sich zahlreiche Feststellungen. Zum einen fordert der Unternehmer höhere Preise für Leistungen, die im Hauptauftrag nahezu wortgleich enthalten sind. Zum anderen handelt es sich um Kosten für Umbauten, die nach unserer Ansicht auf Planungsfehler zurückzuführen sind. Von sechs vorgelegten Nachtragsangeboten sind unserer Meinung nach fünf ganz oder teilweise zurückzuweisen oder dem Planer zur Last zu legen.

Weiterhin hat das Klinikum unsere Auffassung bestätigt, dass der Fachplaner trotz entsprechender Mängelrügen seine geschuldeten Vertragsleistungen nur unzureichend erbracht und die Arbeiten vor Fertigstellung der Baumaßnahme quasi eingestellt hat. Die Akten enthielten jedenfalls keinen Hinweis auf eine Prüfung der Nachträge durch den Fachplaner.

Unzureichende Leistung des Planers

Die Honorarverträge für die Leistungsphasen 2 und 3 wurden uns nicht zur Prüfung vorgelegt. Erst durch die Weiterbeauftragung weiterer Leistungsphasen haben wir von dem bereits erfolgten Vertragsschluss Kenntnis erlangt. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber diesem Planungsbüro, bedingt durch die Erfahrungen beim Bau des ersten Teils der Energiezentrale für den Neubau Olgahospital und Frauenklinik, konnten wir dem Eigenbetrieb deshalb erst nach der Beauftragung mitteilen.

In einem umfangreichen Schriftwechsel haben wir dem Klinikum unsere Feststellungen zu diesem Themenkomplex mitgeteilt. Je nach Umsetzung durch das Klinikum ergeben sich voraussichtlich Einsparungen oder vermeidbare Mehrkosten von 82.000 €. Nicht enthalten sind darin weitere evtl. Honorarkürzungen wegen Schlecht- und Nichtleistungen des Ingenieurbüros sowie ggf. weitere Feststellungen bei uns noch nicht vorgelegten Nachtragsangeboten.

Den von uns erbetenen Ergebnisbericht nach Abschluss der Verhandlungen haben wir vom Klinikum noch nicht erhalten.

6.4.2.7 Regenüberlaufbecken Voltastraße – Zusammenfassen von Planungsleistungen

Beim Regenüberlaufbecken Voltastraße wurden uns zwei Honorarverträge zur Prüfung vorgelegt. Ein Vertrag enthielt die elektrotechnische Sanierung der Rechenanlage über alle Leistungsphasen. Der andere Vertrag die Sanierung der elektrotechnischen Gesamtanlage, in dem aber teilweise die Rechenanlage enthalten war, bis zur Leistungsphase 5. Ab der Leistungsphase 6 sollten diese Leistungen nochmals in mehrere Einzelaufträge aufgeteilt werden. Diese Aufgaben sollte dasselbe Ingenieurbüro erbringen. Weiterhin war ein anderes Büro ebenfalls bereits mit elektrotechnischen Leistungen für die Rechenanlage beauftragt.

**Keine Split-
tung von
Honorar-
verträgen**

Wir haben den Eigenbetrieb Stadtentwässerung u. a. auf diese Mehrfachbeauftragungen hingewiesen und darauf, dass die elektrotechnische Gesamtanlagen-sanierung einschließlich der Rechenanlage ein Objekt im Sinne der HOAI darstellt und deshalb in einem Vertrag zusammenzufassen ist. Eine Stückelung in viele Verträge ergibt aufgrund der Degression der Honorartafeln stets ein wesentlich höheres Honorar.

Der Eigenbetrieb hat daraufhin unsere Bemerkungen vollständig umgesetzt. Alle o. g. Leistungen wurden in einem Vertrag und über alle Leistungsphasen beauftragt. Zusammen mit weiteren Modifizierungen dieses Vertrags wird sich nach unserer Berechnung ein um voraussichtlich 125.000 € niedrigeres Honorar ergeben.

6.4.2.8 Mineral-Bad Berg – neue Preise wegen Leistungsänderung

Bei der Generalsanierung des Mineral-Bad Berg mussten vorhandene Gebäudeteile mit neuen Stahlbetonbauteilen verbunden werden. Der kraftschlüssige Anschluss an das Bestandsbauteil erfolgte, indem in zuvor hergestellte Bohrlöcher Bewehrungsstäbe eingemörtelt wurden.

In den Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Herstellung der Bohrlöcher und der Vermörtelung sind relativ große Verankerungslängen vorgegeben. In den Ausführungsplänen sind die Verankerungslängen im Bestandsbauteil demgegenüber deutlich auf weniger als die Hälfte der ausgeschriebenen Längen reduziert worden. Diesen Sachverhalt haben wir im Zuge unserer baubegleitenden Prüfung festgestellt. Abgerechnet waren für diese Leistungen zum Zeitpunkt der Prüfung 180.000 €.

Entsprechend § 2 Abs. 5 VOB/B ist ein neuer Preis für eine im Vertrag vorgesehene Leistung zu vereinbaren, wenn sich die Grundlagen des Preises geändert haben. Da die Bohrtiefe unseres Erachtens ein wesentliches Kriterium bei der Kalkulation der Angebotspreise für die oben beschriebenen Leistungen ist, ist die Bedingung für die Vereinbarung neuer Preise erfüllt.

Wir haben den Eigenbetrieb Bäderbetriebe aufgefordert, mit der ausführenden Firma neue Preise für diese Leistung zu vereinbaren. Die Bäderbetriebe haben

zwischenzeitlich andere Vertragspositionen zur Abrechnung herangezogen. Dadurch ergab sich eine vorläufige Einsparung von 67.000 €.

6.4.2.9 Jahresbauleistungen und Freihändige Vergaben bei Bauvorhaben des Klinikums

Beim Klinikum Stuttgart haben wir eine nachträgliche Prüfung der Bauabrechnungen im Bereich Bauunterhaltung durchgeführt. Dabei haben wir bei der Bestellung von Jahresbauleistungen und der Durchführung von Freihändigen Vergaben sowie bei der Abrechnung der Bauleistungen diverse, sich wiederholende Defizite festgestellt. Unter anderem war nicht ersichtlich, auf welcher Vertragsgrundlage Bauleistungen vergeben wurden; es wurden vorgeschriebene, förmliche Bauabnahmen nicht durchgeführt oder Rechnungen beglichen, ohne dass die begründenden Unterlagen vorlagen.

Aufgrund unserer Feststellungen haben wir dem Klinikum empfohlen, eine Dienstanweisung oder Prozessbeschreibung zur Abwicklung von Jahresbauarbeiten und Freihändigen Vergaben zu erstellen. Die Empfehlung hat das Klinikum aufgegriffen und inzwischen eine Dienstanweisung zur Abwicklung von Jahresbauarbeiten in Kraft gesetzt. Die Erarbeitung einer Dienstanweisung für die Durchführung von Freihändigen Vergaben und deren Abrechnung wurde vom Klinikum angekündigt.

Im Rahmen der ergänzenden baubegleitenden Prüfung einer weiteren Baumaßnahme im Bereich Bauunterhaltung haben wir die Umsetzung der geforderten Maßnahmen überprüft. Dabei konnten wir feststellen, dass sich die Arbeitsweise des Klinikums in diesem Bereich verbessert hat. Wir sehen trotzdem noch weiteren Optimierungsbedarf.

6.4.3 Einzelfälle aus dem Bereich „Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen“

6.4.3.1 Beschaffung eines 3D-Druckers

Für die Max-Eyth-Schule wurde ein fast neuwertiger 3D-Metalldrucker zu Lehr- und Ausbildungszwecken beschafft. Der Kauf erfolgte ohne vorherige Ausschreibung, da der Hersteller ein „Alleinstellungsmerkmal“ habe und es sich um ein günstiges Vorführgerät handle. Die Kostenschätzung dieses Geräts läge bei etwa 200.000 €.

Wir halten diese Beschaffung für einen vergaberechtswidrigen Direktauftrag. Der Auftragswert für fabrikneue Geräte liegt oberhalb des Schwellenwerts und macht eine EU-weite Ausschreibung erforderlich. Auch wenn ein Vorführgerät beschafft werden soll, befindet sich dieses im Wettbewerb mit Neugeräten, insbesondere dann, wenn dieses als „fast neuwertige Maschine“ in der Vergabeakte beschrieben wird und keine anderen Vorführgeräte auf dem Markt vorhanden sind. Eine solche Schätzung des Auftragswerts ist unzulässig. Darüber hinaus bezweifeln wir, dass der Hersteller ein „Alleinstellungsmerkmal“ hat. Für den Schulbetrieb

kommt nach Darstellung des Schulverwaltungsamts nur dieses Modell infrage, weil bei sporadischem Betrieb aufgrund seiner besonderen Bauart eine Verklumpung des Materials verhindert wird. Allerdings beruht diese Annahme lediglich auf Gesprächen im Rahmen von Fachmessen. Wir bezweifeln daher, dass dieses Alleinstellungsmerkmal einem Nachprüfungsverfahren der Vergabekammer standhalten könnte. Nach jüngsten Urteilen müssen die Gründe tatsächlich festgestellt und erwiesen sein. Eine Festlegung auf ein Produkt kann wegen der Bedeutung des Diskriminierungsverbots nur bei Vorliegen strenger Voraussetzungen rechtskonform sein.

Der Vorgang wurde von uns nicht weiterverfolgt.

6.4.3.2 Wertung einer Ausschreibung über Reinigungsleistungen

Bei einer Ausschreibung über Reinigungsdienstleistungen für das Karlsgymnasium wurden Preis und produktiver Arbeitseinsatz als Zuschlagskriterien festgelegt. Als produktiver Arbeitseinsatz muss vom Bieter die Reinigungsdauer pro Raum angegeben werden. Sie steht für die angebotene Qualität der Reinigung. Beim Kriterium „Produktivstunden“ bekommt der Median, also das mittlere Angebot, die Höchstpunktzahl. Ändert sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Angebote z. B. durch Ausschluss eines Angebots, hat dies Einfluss auf die Rangfolge und die Punktvergabe.

Im vorliegenden Fall änderte sich die Rangfolge durch den nicht sachgerechten Ausschluss eines Bieters in der Wertungsphase. Dies hätte den Zuschlag auf ein unwirtschaftlicheres Angebot zur Folge gehabt. Aufgrund unseres Hinweises wurde der ausgeschlossene Bieter wieder berücksichtigt. Obwohl dessen Angebot weit entfernt vom wirtschaftlichsten Angebot war, änderte sich die Gesamtrangfolge und ein anderer als der ursprünglich vorgesehene Bieter erhielt den Zuschlag.

Die Zulässigkeit dieser Wertungsmethode, bei der einzelne Angebote Einfluss auf die Gesamtwertung haben können, wurde mehrfach durch Vergabekammern bestätigt.

6.4.4 Querschnittsprüfungen

6.4.4.1 Querschnittsprüfung – „Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013“

Am 17. Juli 2013 erfolgte die Novellierung der HOAI. Zu dieser Zeit herrschten unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Abrechnung von Stufenverträgen, deren Bearbeitung sich über den HOAI-Wechsel erstreckte. Rechtssicherheit ergab sich erst mit dem Urteil des BGH vom 18. Dezember 2014 – VII ZR 350/13.

Wir haben im ersten Teil dieser Querschnittsprüfung die Abrechnung von Honoraren bei 85 Stufenverträgen geprüft. Im zweiten Teil wurden von uns die Auswirkungen der Umstellung von 26 Honorarverträgen betrachtet. Hierfür haben wir

jeweils Verträge des Hochbauamts, des Tiefbauamts, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und des Garten-, Friedhofs- und Forstamts herangezogen.

6.4.4.1.1 Abrechnung von Honoraren bei Stufenverträgen

Mit dem Übergang der HOAI 2009 auf die HOAI 2013 wurden die Honorare deutlich angehoben. Im Gegenzug haben die Auftragnehmer ein erweitertes Leistungsbild zu erbringen.

Bei Stufenverträgen, die auf Grundlage der HOAI 2009 geschlossen wurden und bei denen spätere Stufen nach Inkrafttreten der HOAI 2013 abgerufen wurden, müssen die Auftragnehmer jedoch nur die nach der HOAI 2009 beauftragten Leistungen erbringen. Nach dem o. g. Urteil des BGH ist vereinfacht zu bemerken, dass Honorarforderungen für Leistungsphasen, die nach Inkrafttreten der HOAI 2013 abgerufen wurden, nur dann auf die Höhe des Mindestsatzes nach der HOAI 2013 anzuheben sind, wenn sie diesen nicht erreichen. Dabei sind nur die im Vertrag nach der HOAI 2009 beauftragten Grundleistungen zu betrachten. Es dürfen bei der Abrechnung nicht einfach die Honorare der HOAI 2013 herangezogen werden.

Hierzu haben wir die Abrechnungen von 36 Verträgen des Hochbauamts, 16 des Tiefbauamts, 21 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und 12 des Garten-, Friedhofs- und Forstamts geprüft. Diese Aufträge sind zwischenzeitlich abgerechnet bzw. befinden sich noch in der Abrechnung. Im Wesentlichen ergaben sich folgende Ergebnisse: Von 85 Verträgen wurden oder werden 78 auf Grundlage der HOAI 2009 abgerechnet.

**Überwiegend
Abrechnung
nach „alter“
HOAI**

Hochbauamt

- Bei zwei Verträgen haben wir eine unsachgemäße Abrechnung ohne Berücksichtigung des BGH-Urteils festgestellt, die zu einer Überzahlung von 21.542 € führen würde. Das Hochbauamt wird dies in den nächsten Rechnungen korrigieren.
- Bei einem Vertrag haben wir eine unsachgemäße Abrechnung ohne Berücksichtigung des BGH-Urteils festgestellt, die zu einer Überzahlung von 52.746 € führen wird, da das Hochbauamt einen neuen Vertrag schließen will.
- Aufgrund anderweitiger Feststellungen bei einem Vertrag müssen aus unserer Sicht 22.476 € zurückgefordert werden. Das Hochbauamt teilt unsere Auffassung aber nicht und fordert den Betrag nicht zurück.

Tiefbauamt

- Bei einem Vertrag haben wir eine unsachgemäße Abrechnung ohne Berücksichtigung des BGH-Urteils festgestellt. Die zu viel ausbezahlten 2.983 € möchte das Tiefbauamt nicht zurückfordern, da ihm die Auswirkungen des BGH-Urteils nicht bekannt waren.

- Aufgrund anderweitiger Feststellungen bei einem Vertrag entstanden vermeidbare Mehrkosten von 5.696 €, die nicht mehr zurückgefordert werden können.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

- Bei einem Vertrag haben wir eine unsachgemäße Abrechnung ohne Berücksichtigung des BGH-Urteils festgestellt, die zu einer Überzahlung von 9.370 € führen würde. Der Eigenbetrieb wird dies in der Schlussrechnung korrigieren.
- Aufgrund anderweitiger Feststellungen bei zwei Verträgen entstehen nach unserer Auffassung vermeidbare Mehrkosten von voraussichtlich 77.990 €.

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- Bei einem Vertrag haben wir eine unsachgemäße Abrechnung ohne Berücksichtigung des BGH-Urteils festgestellt. Die zu viel ausbezahlten 2.804 € werden zurückgefordert.
- Bzgl. eines Vertrags gibt das Amt an, das BGH-Urteil bei der Fortführung des Projekts zu berücksichtigen. Damit wird eine Überzahlung von 3.409 € vermieden.

Die aufgeführten Feststellungen ergeben im Gesamten 199.016 €. Bemerkenswert ist, dass 78 von 85 Verträgen auf Grundlage der HOAI 2009 abgerechnet wurden oder werden.

6.4.4.1.2 Auswirkungen der Umstellung von Honorarverträgen

Auswirkungen der Umstellung von Honorarverträgen

Teilweise wurden auf Grundlage der HOAI 2009 geschlossene Stufenverträge durch zweigeteilte Verträge ersetzt. Die ersten Leistungsphasen wurden dabei auf Grundlage der HOAI 2009 beauftragt, für spätere Leistungsphasen war die HOAI 2013 Vertragsgrundlage. In anderen Fällen wurden verspätet abgeschlossene Verträge, bei denen bereits vor Vertragsschluss und vor Novellierung der HOAI Leistungen erbracht wurden, in gleicher Weise zweigeteilt abgeschlossen. Wir hatten jeweils von diesem Vorgehen abgeraten und eine Beauftragung auf Grundlage der HOAI 2009 über alle Leistungsphasen empfohlen.

Wir haben geprüft, welche monetären Auswirkungen diese Umstellungen haben. Dabei konnten wir natürlich nur die 26 Verträge betrachten, die uns zweigeteilt zur Prüfung vorgelegt wurden. Die auf die HOAI 2013 umgestellten Vertragsteile ergeben ein Gesamthonorar von 10,6 Mio. €

Unnötige Vertragsänderungen

Wenn die Verträge vollständig auf Grundlage der HOAI 2009 geschlossen worden wären, hätten sich die unten angegebenen Minderausgaben gegenüber den zweigeteilten Honorarverträgen ergeben:

Hochbauamt (22 Verträge)

- mindestens 1.321.626 €, wenn die Auftragnehmer die aufwändigen Berechnungen gem. BGH-Urteil vom 18. Dezember 2014 – VII ZR 350/13 vorgenommen hätten bzw.
- höchstens 1.998.855 €, wenn die Auftragnehmer nach den Verträgen auf Grundlage der HOAI 2009 abgerechnet hätten.

Tiefbauamt

- Es entstanden keine Mehrausgaben, da keine zweigeteilten Verträge abgeschlossen wurden.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung

- Es entstanden keine Mehrausgaben, da keine zweigeteilten Verträge abgeschlossen wurden.

Garten-, Friedhofs- und Forstamt (vier Verträge)

- mindestens 49.472 €, wenn die Auftragnehmer die aufwändigen Berechnungen gem. BGH-Urteil vom 18. Dezember 2014 – VII ZR 350/13 vorgenommen hätten bzw.
- höchstens 58.937 €, wenn die Auftragnehmer nach den Verträgen auf Grundlage der HOAI 2009 abgerechnet hätten.

Wie wir im ersten Teil dieser Prüfung festgestellt haben, erfolgte bei 78 von 85 Verträgen die Abrechnung nach den Grundlagen der HOAI 2009. Kein Auftragnehmer hat die Berechnungen gem. des BGH-Urteils durchgeführt. Wir gehen deshalb davon aus, dass dies auch bei den hier betrachteten Verträgen nicht der Fall gewesen wäre. Daraus hätten sogar Minderausgaben von über 2 Mio. € resultiert.

Der Aufwand der Verwaltung durch das Umstellen der Verträge (Verhandlungen mit den Büros, Unterschriftenläufe, Vergabeprüfungen, Rechnungsprüfungen, etc.) ist nicht berücksichtigt.

Wir haben insbesondere dem Hochbauamt wiederholt empfohlen, an der HOAI 2009 festzuhalten. Dies wäre, unabhängig von den zu diesem Zeitpunkt unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Behandlung von Stufenverträgen bei einem HOAI-Wechsel, in jedem Fall die für die Stadt günstigere Vorgehensweise gewesen.

Das Hochbauamt ist jedoch nach wie vor der Meinung, richtig entschieden zu haben. Wir bleiben dennoch bei unserer Auffassung.

In der Gesamtbetrachtung der beiden Prüfungsteile (6.4.4.1.1 und 6.4.4.1.2) ergaben sich demnach Feststellungen zwischen 1,57 Mio. € und 2,26 Mio. €

**Feststellungen
zwischen
1,57 Mio. € und
2,26 Mio. €**

6.5 Eigenbetriebe

Die Schwerpunkte bei den diesjährigen Prüfungen der Eigenbetriebe (ohne Klinikum) waren die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Wartungsverträge sowie das Anlagevermögen (insbesondere die Inventur und die Anlagenabgänge).

6.5.1 Allgemeine Feststellungen (ohne Klinikum)

6.5.1.1 Sachliche und rechnerische Feststellung

Prüfung von
Rechnungen
ohne begrün-
dende Unterla-
gen

Bei den Prüfungen wurde festgestellt, dass Zahlungen als sachlich und / oder rechnerisch richtig festgestellt werden, obwohl die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies nicht oder nicht vollständig beurteilen können, da ihnen nicht alle zahlungsbegründenden Unterlagen vorliegen. Darin liegt ein finanzielles Risiko für die Stadt.

Die Eigenbetriebe haben uns zugesagt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Ein Eigenbetrieb (BBS) führt derzeit das Programm „Direct Purchase Control“ ein. Dieses Programm ermöglicht die begründenden Unterlagen anzuhängen, d. h. zu dokumentieren und zu archivieren. Die Prüfung im Rahmen der Erteilung der Feststellungen soll damit transparenter, zügiger und einfacher für alle Prozessbeteiligten werden.

6.5.1.2 Wartungsverträge

Bei der Prüfung der Wartungsverträge haben wir festgestellt, dass diese z. T. den Eigenbetrieben nicht vorliegen oder aber bereits abgelaufen sind. Wir haben den Eigenbetrieben empfohlen, eine Liste über alle aktuellen Verträge zu erstellen und diese fortzuführen. Aufträge mit einem Auftragswert über 10 T. € sind auszuschreiben. Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert ist bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert. Aufgrund der Laufzeit der Verträge sowie der teilweisen Überschreitung der Auftragswerte von 10 T. € haben wir auf die Ausschreibungspflicht hingewiesen.

6.5.2 Abfallwirtschaft Stuttgart

6.5.2.1 Anlagevermögen – Inventur und Anlagenabgänge (AWS)

Das Anlagevermögen wird alle sechs Jahre überprüft. Eine Inventurrichtlinie wurde bisher nicht erstellt. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, den Prozess in einer Inventurrichtlinie zusammenzufassen, damit die Verantwortlichen die Inventur entsprechend den Vorschriften durchführen können.

Die stichprobenweise geprüften Inventurunterlagen in der Werkstatt ergeben Minus-Differenzen. Wir haben dem Eigenbetrieb empfohlen, in diesem Bereich

kurzfristig eine weitere Inventur durchzuführen. Nach Auskunft des Eigenbetriebs wurde dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

Der Prozess der Anlagenabgänge ist nicht schriftlich geregelt. Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass nicht immer nachvollziehbare Unterlagen für die Ausbuchungen vorliegen. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, eine Handlungsanweisung entweder separat zu erstellen oder aber in einer Dienstanweisung für das Anlagevermögen aufzunehmen.

Der Eigenbetrieb sagte uns zu, die Empfehlungen umzusetzen.

6.5.3 Klinikum Stuttgart

6.5.3.1 Organisation und Abrechnung von Taxileistungen

Die Belieferung von zwei Hauptstandorten und einer Vielzahl von Außenstellen⁴, stellt hohe Anforderungen an die Logistik des Klinikums. Ein Teil dieser Dienstleistungen wurde an ein Stuttgarter Taxiunternehmen vergeben. Bei der Kontrolle der Taxiabrechnungen gab es bisher im Klinikum kein einheitliches Vorgehen. Arbeitsanweisungen lagen nicht vor. Kenntnisse über die mit dem Taxiunternehmen geschlossenen Verträge, die vereinbarten Fahrpreise und Umsatzsteuersätze waren teilweise nicht vorhanden. Die Überprüfung der Taxiabrechnungen erfolgte nur eingeschränkt.

Die Krankenhausleitung hatte im Juni 2014 u. a. Folgendes entschieden, „Transportrechnungen der Rettungsdienste ... sowie Rechnungen von Taxiunternehmen werden nicht mehr hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung des Klinikums Stuttgart geprüft. Taxifahrten für Beschäftigte in Rufbereitschaft müssen nicht mehr zur Genehmigung ... geschickt werden.“

Wir erachten diese Befreiung von der sachlichen und rechnerischen Prüfung als einen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (§ 11) sowie auch gegen die Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen des Klinikums Stuttgart.

**Unzulässige
Befreiung von
der sachlichen
Prüfung**

Das Klinikum hat unsere Empfehlungen bereits berücksichtigt.

6.5.3.2 Vergabe von Dienstleistungen

Ein privates Unternehmen erbringt im Klinikum Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen. Der Auftragswert betrug in 2017 rund 1,14 Mio. €

Die Angebotsaufforderung, Angebotsabgabe und die Beauftragung erfolgte i. d. R. mittels E-Mail. Die klinikinternen Regelungen wie Unterschriftenbefugnisse

⁴ Nach Angaben des Klinikums 15 Außenstellen.

bei Auftragsvergabe wurden häufig nicht beachtet. Die Vergabe erfolgte i. d. R. freihändig, in Teilen auch ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

Das Klinikum ist zur Beachtung der Vergabevorschriften verpflichtet und hat die künftige Ausschreibung der Leistungen zugesagt.

6.5.3.3 Leasingpersonal

Die Aufwendungen für Leasingpersonal im Klinikum betragen in 2017 11,9 Mio. €

Laut Information des Klinikums ist für Leasingpersonal im nicht medizinischen Bereich ca. das 1,0 bis 1,1-fache und im medizinischen Bereich das 1,6 bis 2,0-fache des Entgelts zu bezahlen, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums kosten würden. Es entstehen dadurch rund 3,4 Mio. € Mehraufwendungen im Vergleich zum Einsatz des eigenen Personals.

Das Klinikum erklärte, dass in diesen Bereichen Fachkräfte am Arbeitsmarkt nicht vorhanden seien. Folglich müsse das Klinikum die Leasingmehraufwendungen tragen.

Bei einem langfristigen Fachkräftemangel im medizinischen Bereich empfehlen wir, ein Strategiepapier zu entwickeln, wie künftig mehr eigenes Personal angeworben bzw. beim Klinikum ausgebildet werden kann. Nach Angaben des Klinikums sei z. B. die Erweiterung der Ausbildungsplätze – trotz bestehender Nachfrage – aufgrund von fehlenden Räumlichkeiten nur begrenzt möglich.

Das Klinikum erläuterte ferner, es würden auch Leasingkräfte beschäftigt, weil gemäß dem „Vier-Seiten-Vertrag“ (GRDRs 1379/2011) eine Auftragsvergabe im Ganzen an Fremdfirmen, z. B. für den nicht medizinischen Bereich, nicht möglich wäre.

6.5.3.4 Personalprüfung (Abfindungen)

Im Berichtsjahr haben wir auch den Personalaufwand des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart geprüft. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Gewährung von Abfindungen (Einmalzahlungen und / oder Entgeltfortzahlungen ohne Arbeitspflicht). Mit der Lohnart „Abfindung“ wurde dabei vom Klinikum im Wirtschaftsjahr 2016 in 22 Personalfällen eine Summe von 639.152 € (inkl. ausgeschiedenem Geschäftsführer) ausbezahlt. Auf dem entsprechenden Rückstellungskonto waren darüber hinaus zusätzlich Personalfälle mit einem Abfindungsaufwand verbucht, die nicht in der Lohnartenauswertung enthalten waren. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde in elf Personalfällen eine Abfindungssumme von 242.707 € gezahlt.

Wir stellten fest, dass in bestimmten Aufhebungsverträgen von Tarifbeschäftigten aus der Zeit vor der jetzigen Geschäftsführung eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde, die das Klinikum bei den Zahlungsverpflichtungen unangemessen benachteiligt. Ferner war die gezahlte Abfindungshöhe für uns in

verschiedenen vergleichbaren Personalfällen nicht immer plausibel. Die Ermittlung der Abfindungshöhe und wesentliche Verhandlungsergebnisse werden nunmehr in der Personalakte ausführlicher dokumentiert.

Außerdem werden zur Stärkung des Internen Kontrollsystems (IKS) zukünftig Abfindungen ab 30.000 € von der Geschäftsführung mitgezeichnet. Lang andauernde Freistellungen mit Entgeltfortzahlungen ohne Arbeitspflicht sollen lt. Klinikum nicht mehr vereinbart werden. Weitere Empfehlungen bzw. Feststellungen konnten inzwischen umgesetzt oder ausgeräumt werden.

**IKS
verbessern**

6.5.4 Stadtentwässerung Stuttgart

6.5.4.1 Personalaufwand

Neben den Personalausgaben der Stadt prüften wir als Schwerpunkt auch die Personalaufwendungen bei den Eigenbetrieben. Im Berichtsjahr 2017 betragen die Personalkosten der Stadtentwässerung Stuttgart (SES) ca. 22,5 Mio. €

Die Schwerpunkte der örtlichen Prüfung lagen auf der Einführung und Umsetzung der neuen Entgeltordnung (EntgO) zum 1. Januar 2017, der Vergütung von Rufbereitschaftszeiten, der Gewährung von Zulagen und Zuschlägen, der Stufenzuordnung bei Neueintritten, Abfindungen bei Austritten sowie der Entgeltfortzahlung und weiteren Teilbereichen der Bezügeabrechnung.

6.5.4.1.1 Einführung der neuen Entgeltordnung zum 1. Januar 2017

Zum 1. Januar 2017 erfolgte die Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltordnung für den TVöD. Für einige Tätigkeiten wurden auch höhere Eingruppierungen vereinbart. Die Beschäftigten mussten jedoch einen schriftlichen Antrag auf die Höhergruppierung stellen. Bei den Tätigkeitsmerkmalen zur Eingruppierung wurden teilweise materielle Änderungen vereinbart. Da bei der Prüfung nicht für alle Beschäftigten Stellenbewertungen mit Tätigkeitsmerkmalen der bisherigen und/oder der neuen Eingruppierung vorgelegt werden konnten, konnten wir die Anspruchsvoraussetzungen teilweise nicht prüfen. Wir empfehlen, die fehlenden Stellenbewertungen nachzuholen.

**Keine Stellen-
bewertungen**

6.5.4.1.2 Rufbereitschaftsdienste beim Eigenbetrieb SES

Beim Eigenbetrieb werden bei den Dienststellen Klärwerke und Kanalbetrieb Wochenrufbereitschaftsdienste geleistet. Insgesamt erhielten im Jahr 2017 104 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vergütung für Rufbereitschaft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Einhaltung tarifvertraglicher Vorgaben; organisatorische und arbeitszeitrechtliche Regelungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Für die Bereithaltung zum Arbeitseinsatz wird eine Rufbereitschaftspauschale bezahlt. Die Höhe der einzelnen Pauschale richtet sich nach der Dauer der angeordneten Rufbereitschaft sowie deren Beginn und Ende. Wird die/der Mitarbeiterin / Mitarbeiter zu einem Vor-Ort-Einsatz gerufen, so ist die Einsatzzeit inklusive der Wegezeiten vom Wohnort zum Einsatzort und zurück zu addieren und

**Dokumenta-
tion der Ruf-
bereitschaft
verbessern**

auf eine volle Stunde zu runden. Im Prüfzeitraum Juni bis August 2017 kam es in Abweichung zu den im Einsatzplan angeordneten Rufbereitschaftsdiensten zu häufigen Vertretungseinsätzen. Ob die Vertretung im Einzelfall angeordnet war, konnten wir nicht prüfen. Der fortgeschriebene Einsatzplan konnte uns bei der Prüfung nicht vorgelegt werden. Auch Vertretungseinsätze sollten u. a. aus versicherungsrechtlichen Gründen schriftlich dokumentiert und aufbewahrt werden.

Die Einsatzzeiten beim Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen (HKW) werden als Monatswerte dokumentiert. Ob diese tarifkonform berechnet und vergütet wurden, konnte nicht festgestellt werden, da keine prüffähigen Einzelnachweise (Beginn und Ende der geleisteten Einsatzzeiten) vorgelegt werden konnten. Die Prüfung hierzu beschränkte sich auf den Kanalbetrieb. Wir haben empfohlen, die Einsatzzeiten künftig in allen Sachgebieten einheitlich und vollständig zu dokumentieren. Der Eigenbetrieb will dies zeitnah umsetzen.

Bis zur tatsächlichen Auszahlung der Einsatzzeiten werden diese in vier unterschiedlichen Listen geführt. Um manuelle Datenübernahmen zu reduzieren und das Fehlerrisiko zu minimieren, sollte ein systemgestützter Prozess zur Anbindung an das Entgeltabrechnungsverfahren forciert werden. Durch Reduzierung von Datenredundanzen können i. d. R. Synergieeffekte erzielt werden.

**Berechnung
der Zeitzu-
schläge ver-
bessern**

Der Eigenbetrieb gewährte neben der Vergütung für Einsatzzeiten Zeitzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Diese dürfen entgegen der Praxis nicht gerundet werden. Die Vergütung der Rundungsdifferenzen erfolgte ohne Rechtsgrund. Da die Zeitzuschläge steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt wurden, sind ggf. Steuer- und Sozialversicherungsbeträge nachzuentrichten. Es ist sicherzustellen, dass für die Ermittlung und Auszahlung der Zeitzuschläge die richtige Berechnungsmethode angewandt wird. Der Eigenbetrieb will dies über ein Rundschreiben mit entsprechenden Fallbeispielen gewährleisten.

Die Kosten für Rufbereitschaftsdienste in 2017 betragen 370.340,52 €. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten der Anordnung (sog. Rufbereitschaftspauschale mit 219.500,11 €), den tatsächlichen Einsatzkosten (25.760,73 €) sowie anteiliger Zeitzuschläge (125.079,68 €). Bei insgesamt 1.565,55 abgerechneten Einsatzstunden in 2017 beträgt der Personalkostenaufwand je Einsatzstunde 236,56 €. Der Eigenbetrieb ermittelt die Kosten pauschal auf Basis der angefallenen Störungseinsätze pro Jahr. Pro Störungseinsatz wurden bis 31. März 2017 jeweils zwei Einsatzstunden für den Fahrer (54,00 €) sowie den Beifahrer (46,00 €) zuzüglich eines pauschalen Aufschlagssatzes von 30 % an Dritte verrechnet. Der Verrechnungssatz für den Fahrer wurde ab 1. April 2017 auf ca. 60,00 € erhöht. Aufgrund unserer Empfehlung prüft der Eigenbetrieb die Kalkulationsgrundlage für den Personalstundensatz zur Verrechnung der Rufbereitschaftseinsätze.

Beim Eigenbetrieb wurde seit März 2001 für einen technischen Beamten (für Großschäden und Ölalarm) Rufbereitschaft angeordnet. Hierfür wird eine monatliche Pauschale von 16,77 € gewährt. Bewilligungsgrundlage ist die Ordnung über die Dienstbereitschaft der Beamten und Angestellten vom 16. August 1954

und der Beschluss des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats der Stadt Stuttgart vom 8. September 1970 und vom 17. Juli 1979. Eine generelle Pauschale für Rufbereitschaft kommt im Beamtenbereich nicht in Betracht. Die bisherige Vergütungsregelung für Beamte der Landeshauptstadt Stuttgart, welche Rufbereitschaft leisten, sollte überprüft werden. Der Eigenbetrieb will dies mit dem Haupt- und Personalamt klären.

6.5.4.1.3 Personalaufwand für die Mitglieder des örtlichen Personalrats

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamts und des Eigenbetriebs SES wählen einen gemeinsamen örtlichen Personalrat. Die gewählten Mitglieder werden auf der Kostenstelle ihrer Planstelle weitergeführt. Der Vorstand ist mit 1,4 Stellenanteilen für die Personalratsarbeit freigestellt. Es sollte eine grundsätzliche Regelung getroffen werden, wie der gesamte Aufwand für die Personalratsarbeit sachgerecht auf das Tiefbauamt und die SES aufgeschlüsselt wird. Der Eigenbetrieb beabsichtigt nach derzeitigem Stand, eine pauschalierte Verrechnung vorzunehmen.

6.5.4.1.4 Arbeits- und Dienstunfähigkeit (AU) – Entgeltfortzahlung

Nach dem Ende der sechswöchigen Entgeltfortzahlung erhalten die Beschäftigten einen Krankengeldzuschuss. Der Austausch der Daten mit der zuständigen Krankenkasse erfolgt seit 1. Oktober 2016 über das Meldeverfahren EEL. Die Krankmeldung hat grundsätzlich bei der Beschäftigungsstelle zu erfolgen. Bei ehemaligen Arbeitern (BMTG II) wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sofort an die Bezügeabrechnung weitergeleitet, wo die abrechnungsrelevanten Faktoren über die sog. Krankenakte überwacht werden und die Datenpflege im Blick auf die unständigen Entgeltbestandteile erfolgt. Bei den übrigen Beschäftigten nach dem TVöD der SES ist das Tiefbauamt für die Überwachung zuständig. Die Weiterverarbeitung der abrechnungsrelevanten Faktoren erfolgt für jeden Mitarbeiterkreis immer beim Haupt- und Personalamt. Eine Verbesserung des Workflows könnte bei der Bearbeitung von Krankmeldungen zu einer einheitlichen Handhabung und zu einer Entlastung beim Haupt- und Personalamt führen.

7 Bericht der Zentralen Antikorruptionsstelle

Dem Rechnungsprüfungsamt als zentrale Antikorruptionsstelle der Stadt obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption und Begleitdelikte (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 RPrO).

Wichtige Informationen zur Arbeit der Zentralen Antikorruptionsstelle sowie wichtige städtische Antikorruptionsregelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.stuttgart.de/antikorrupsionsstelle.

Aufgrund der Stellenschaffung durch den Gemeinderat konnte zum 1. Oktober 2018 für die Zentrale Antikorruptionsstelle ein Jurist eingestellt werden. Die Stelle ist wegen der straf-, bußgeld-, dienst-, arbeits- und haftungsrechtlichen Komplexität des Aufgabenbereichs erforderlich geworden.

7.1 Korruptionsprävention

Unter unserer Federführung besteht ein stadtinterner Arbeitskreis „Korruptionsprävention“, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Darüber hinaus arbeiten wir in dem von Rechnungsprüfungsämtern mehrerer Landkreise und Städte Baden-Württembergs geschaffenen „Netzwerk Antikorruption“ mit. Dessen Ziel ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung von Grundsätzen und Standards auf dem Gebiet der Korruptionsprävention.

Aufgrund eines Beschlusses des Ministerrates vom 8. Oktober 1996 wurde die „Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung“ beim Landeskriminalamt eingerichtet. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seit 2017 an den jährlich stattfindenden Sitzungen der Koordinierungsgruppe teil.

Darüber hinaus finden bilaterale Austausche mit weiteren externen Stellen statt.

Derzeit wird unter unserer Federführung eine stadtinterne Dienstanweisung „Anti-Korruption“ erarbeitet. Damit soll Folgendes erreicht werden:

- Sicherstellung einer uneigennütigen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtverwaltung
- Schutz der städtischen Bediensteten vor der Entstehung bzw. Verfestigung korrupter Strukturen und vor falschen Verdächtigungen
- Vorbeugung von Organisationsverschulden der Stadtverwaltung bzw. der Führungskräfte.

7.2 Korruptionsbekämpfung

Seit 2013 gingen bei der Zentralen Antikorruptionsstelle 85 Hinweise auf strafrechts- und pflichtwidriges Verhalten ein. Quellen solcher Hinweise sind i. d. R. anonyme Schreiben, Hinweise an den Vertrauensanwalt und Erkenntnisse aus eigenen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamts. Sind solche Hinweise plausibel, werden i. d. R. interne Ermittlungen bzw. Sonderprüfungen durchgeführt. Soweit sich daraus strafrechtlich relevante Erkenntnisse ergaben, wurden sie an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Weitere Aufgabe der Zentralen Antikorruptionsstelle bei aufgedeckten dolosen Handlungen ist die Unterstützung der jeweils zuständigen städtischen Stelle bei:

- der Schadensermittlung und -geltendmachung,
- der arbeits- und dienstrechtlichen Aufarbeitung sowie
- der Verbesserung der Prozesse des Internen Kontrollsystems.

8 Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts

Das Rechnungsprüfungsamt beteiligt sich an der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Städtetags der Landeshauptstädte und großen Städte (über 500.000 Einwohner), ferner an der Arbeitsgemeinschaft der Stadtkreise und großen Städte in Baden-Württemberg sowie an der der Rechnungsprüfungsämter der württembergischen Städte. Auf diese Weise findet ein wertvoller fachlicher Austausch zu aktuellen Themen der Rechnungsprüfung statt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist seit September 2017 Mitglied im Institut der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. Das Rechnungsprüfungsamt ist seit Jahren aktiv im Vorstand vertreten und hat dadurch Einfluss auf die bundesweiten Entwicklungen in der Prüfung, insbesondere im Blick auf die Digitalisierung.

9 Abschließendes Ergebnis

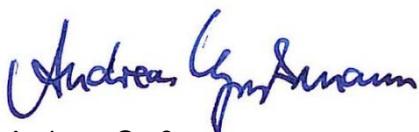
9.1 Der Jahresabschluss 2017 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

9.2 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

9.3 Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Rechnungsprüfungsamt – unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, 25. Oktober 2018


Andreas Großmann

Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte**Amt für Liegenschaften und Wohnen**

16.08.2017	Rückbau ehemaliges Olgahospital – Prüfung von Nachtragsangeboten
22.02.2018	Gebäudeversicherungen
08.03.2018	Wohnraumförderung (4. Förderweg)
10.08.2018	Grundstücksverkehr

Amt für öffentliche Ordnung

29.03.2018	Unvermutete Kassenprüfungen bei diversen Bürgerbüros
21.06.2018	Umschreibung ausländischer Führerscheine
31.07.2018	Städtischer Vollzugsdienst, Waffen-, Sprengstoff-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten, Untere Jagdbehörde

Amt für Sport und Bewegung

18.12.2017	Unvermutete Kassenprüfung bei der Eiswelt Stuttgart
------------	---

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

13.10.2017	Umbau, Modernisierung und Erneuerung Tageseinrichtung für Kinder, Löwensteiner Straße – Bauabrechnungsprüfung
14.11.2017	Sanierung Stuttgart 24 – Ost
20.11.2017	Sanierung Feuerbach 6 – Obere Stuttgarter Straße
22.11.2017 .	Sanierung Stuttgart 29 – Teilbereich Stöckach
27.11.2017 u. a.	Sanierung Stuttgart 27 Innenstadt – Geißstraße

Amt für Umweltschutz

09.10.2017 u. a.	EU-Projekt AMIIGA
23.01.2018	Verwaltungsgebühren bei immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen
10.07.2018	Anwendungsprüfung des Programms SEKS

Baurechtsamt

02.03.2018 Verwaltungsgebühren im Baugenehmigungsverfahren

Branddirektion

03.05.2018 Unvermutete Kassenprüfung

Bürgermeisteramt (OB/82)

09.02.2018 City-Initiative Stuttgart e. V. (CIS)
– Verwendungsnachweis

Bürgermeisteramt (Referat SI)

08.08.2018 Arbeitsförderung
– Gewährung von Zuwendungen für die Projekte „Aus-
bildungschance“ und „JobConnections“

Bürgermeisteramt (Referat T)

07.05.2018 u.a. Übergang von der HOAI 2009 auf die HOAI 2013
– Querschnittsprüfung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

07.03.2018 Unvermutete Kassenprüfung

15.06.2018 Jahresabschlussprüfung 2017

27.07.2018 Neubau Salzsilos Betriebsstelle Burgholzstraße
– Bauabrechnungsprüfung

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

19.10.2017 Unvermutete Kassenprüfung

11.04.2018 Generalsanierung Mineral-Bad Berg
– Bauabrechnungsprüfung

19.06.2018 Jahresabschlussprüfung 2017

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

20.09.2017 HNO Aufnahmeeinheit
– Bauabrechnungsprüfung

02.10.2017 u. a. Ausbau Energiezentrale Standort Mitte (Einbau zweites
Blockheizkraftwerk)
– Prüfung von Nachtragsangeboten

23.10.2017 Zentraler Neubau, A7 Haus G
– Prüfung eines Honorar-Zusatzvertrags

15.01.2018	Teilbericht Taxifahrten
01.03.2018	Teilbericht Dienstleistungsunternehmen
17.05.2018	Neugestaltung Raum R107 Blutzentrale – Bauabrechnungsprüfung
22.05.2018	Steuerliche Sachverhalte im Zusammenhang mit einem Abrechnungszentrum
12.06.2018	Jahresabschlussprüfung 2017
19.07.2018	Katharinenhospital Haus 29 U2, zweite USV für Rechenzentrum – Prüfung von Honorarverträgen
27.07.2018	Abrechnungszentrum Apotheke
27.07.2018	Umbau Zentralküche im Versorgungszentrum – Bauabrechnungsprüfung

Eigenbetrieb Leben und Wohnen Stuttgart

08.09.2017	Unvermutete Kassenprüfung
01.03.2018	Unvermutete Kassenprüfung
05.06.2018	Jahresabschluss 2017

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

06.07.2017	Personalaufwand
14.08.2017 u. a.	RÜB Voltastraße, elektrotechnische Sanierung – Prüfung von Honorarverträgen
25.09.2017	Abfangsammler Zuffenhausen – Prüfung eines Honorarvertrags
02.10.2017 u. a.	RÜB Friedrichswahl – Prüfung eines Honorarvertrags
15.11.2017	HKW Mühlhausen, Neuordnung, Pumpenhaus 4 – Bauabrechnungsprüfung
20.11.2017 u. a.	RÜB Schwanenplatz – Prüfung von Nachtragsangeboten
17.01.2018 u. a.	Kanalerneuerung Botnanger Straße, Querung Gäubahn – Prüfung eines Honorarvertrags

- 05.03.2018 Hauptklärwerk, Feinstaubreduktion Wirbelschichtofen 3
– Prüfung eines Honorarvertrags
- 08.06.2018 Jahresabschlussprüfung 2017
- 25.06.2018 Gebäudesanierung Dienststelle Kanalbetrieb Rosen-
steinstraße
– Bauabrechnungsprüfung

Haupt- und Personalamt

- 19.10.2017 Prüfung des Rahmenvertrags über EDV-Hardware
- 29.01.2018 Reinigungsleistungen für das Karls gymnasium
– Prüfung der Angebotswertung
- 17.04.2018 Beschaffung eines 3D-Metalldruckers für die Max-Eyth-
Schule
– Prüfung des Vergabevorgangs
- 20.04.2018 Übernahme der NetCom Stuttgart GmbH Telekommu-
nikationsdienste durch die Stadt Stuttgart
- 10.07.2018 IT-Beschaffungen, Rahmenverträge bei den Eigenbetrie-
ben (ohne Klinikum)
– Smartphones, Tablets und Handys
- 25.07.2018 Meldungen der freihändigen Vergaben im Jahr 2017
- 30.07.2018 IT-Beschaffungen, Rahmenverträge bei den Eigenbetrie-
ben (ohne Klinikum)
– PCs und Notebooks

Hochbauamt

- 02.08.2017 u. a. Sanierung Max-Eyth-Schule
– Prüfung eines Honorarvertrags
- 29.08.2017 u. a. Neubau Areal Eichstraße
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 22.09.2017 Neubau einer Tageseinrichtung für Kinder mit Familien-
zentrum Duisburger Straße
– Bauabrechnungsprüfung
- 05.10.2017 u. a. Neubau Olgakrippe
– Prüfung von Honorarverträgen und von Vergaben
- 12.10.2017 Sanierung Bau 4 Silcher- / Haldenrainschule
– Bauabrechnungsprüfung

09.11.2017 u. a.	Neubau Mensa an der Anne-Frank-Gemeinschaftsschule – Prüfung einer Vergabe
30.11.2017	Sanierung Turnhalle und Lehrschwimmbad Ernst-Abbe-Schule – Bauabrechnungsprüfung
11.12.2017	Umstrukturierung Mensa und GTS Schönbuchschule – Bauabrechnungsprüfung
22.12.2017	Einrichtung einer Ganztageschule an der Grundschule Obertürkheim – Bauabrechnungsprüfung
22.12.2017	Sanierung Gesamtanlage Max-Eyth-Schule – Bauabrechnungsprüfung
23.01.2018	Abbruch des Betriebshofs Mitte des Garten-, Friedhofs- und Forstamts – Prüfung eines Nachtragsangebots
14.03.2018	Fenstersanierung nach historischem Vorbild Tagblatt-Turm-Areal – Bauabrechnungsprüfung
20.03.2018 u. a.	Instandsetzung der Wagenhallen im Inneren Nordbahnhof – Prüfung von Nachtragsangeboten
27.03.2018	Baurechtliche Ertüchtigung der Interimscontainer an der Gustav-Werner-Schule – Prüfung einer Vergabe
13.04.2018	Umbau zum Stadtmuseum, Wilhelmopalais – Bauabrechnungsprüfung
07.05.2018	Abbruch und Neubau Tageseinrichtung für Kinder Burtenbachstraße – Bauabrechnungsprüfung
05.06.2018 u. a.	Neubau Tageseinrichtung für Kinder Jägerhalde – Prüfung der Aufhebung einer Ausschreibung
22.06.2018	Sanierung Lüftungsanlage Werkstattgebäude Wilhelm-Maybach-Schule – Bauabrechnungsprüfung

25.07.2018	Unzureichende Planungstiefen aufgrund vorgezogener Ausschreibungen nach den Richtlinien für das Projektmanagement („Hochbauerlass“) – Prüfungen von Mehrforderungen aus Nachtragsangeboten bei mehreren Bauvorhaben
30.07.2018	Prozesse / Entscheidungsabläufe beim Bau von Kindergärten und Kindertagesstätten
Jobcenter	
12.09.2017	Verbuchung kommunaler Leistungen
20.12.2017	Vermittlungsbudget
13.07.2018	Verwaltungskostenabrechnung mit dem Bund
Jugendamt	
07.08.2017	Ferienwaldheim Dobelgarten – Zuwendungsprüfung
18.01.2018	Prüfung Verwendungsnachweis Kindertagesstätte Körschstraße
23.03.2018	Verwendungsnachweis Frühe Hilfen
22.06.2018	Strategische Prüfung Kindertagesstätten
25.07.2018	Kostenerstattung unbegleitete minderjährige Ausländer
10.08.2018 u. a.	Unvermutete Kassenprüfungen bei diversen Kindertageseinrichtungen
Kulturamt	
25.05.2018	Landeszuschuss Stuttgarter Philharmoniker – Verwendungsnachweis 2016
11.06.2018	Unvermutete Kassenprüfung bei den Stuttgarter Philharmonikern
18.07.2018	Stuttgarter Musikschule (Verwaltungs- und Kassenprüfung)
Schulverwaltungsamt	
07.05.2018	Unvermutete Kassenbestandsaufnahmen und Prüfung der Handvorschüsse bei fünf allgemeinbildenden Schulen.

22.05.2017	Nebentätigkeiten von Schulhausmeistern und Schulhausmeisterinnen
12.07.2017 u. a.	Unvermutete Kassenbestandsaufnahmen und Prüfung der Handvorschüsse bei weiteren allgemeinbildenden Schulen
04.12.2017	Verkaufsautomaten, Pausenverkauf und Cafeteria an städtischen Schulen
24.01.2018 u. a.	Unvermutete Kassenprüfung und Prüfung des Handvorschusses bei beruflichen Schulen
09.07.2018	Arbeitszeit und Urlaub
03.08.2018	JA Lehr- und Unterrichtsmaterial (Sachkonto 42740000), Lernmittel (Sachkonto 42750000)
Sozialamt	
11.12.2017	Grundsicherung nach SGB XII (Bezirksamt Zuffenhausen)
31.12.2017	Grundsicherung nach SGB XII (Bezirksamt Degerloch)
22.02.2018	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Abrechnung mit dem Bund
10.04.2018	Verwendungsnachweis Mehrgenerationenhaus Heslach
Stadtkämmerei	
26.09.2017	Zweitwohnungssteuer
06.12.2017	Forderungen und Verbindlichkeiten
19.12.2017	Stiftung zur Förderung der John-Cranko-Schule der Württembergischen Staatstheater in Stuttgart
20.12.2017	Leistungen im kommunalen Finanzausgleich
28.12.2017 u. a.	Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse 2017 und 2018
14.02.2018	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe an die Stadt Stuttgart für das Jahr 2017 – Verwendungsnachweis
13.07.2018	Internationale Bauausstellung 2027
13.07.2018	Liquide Mittel im Jahresabschluss 2017

30.07.2018	Rückstellungen
07.09.2018	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Stadtmessungsamt	
26.06.2018	Verwaltungsgebühren des Gutachterausschusses
Tiefbauamt	
15.08.2017 u. a.	Stadtbahn U 12, 3. Teilabschnitt Hallschlag – Auabrücke – Prüfung von Nachtragsangeboten
18.08.2017	B10 Rosensteintunnel – Prüfung eines Honorarvertrags
18.08.2017 u. a.	Vollanschluss Breitwiesenstraße – Prüfung eines Honorarvertrags
26.09.2017 u. a.	Altlastsanierung ehemaliges Schoch-Areal – Prüfung von Nachtragsangeboten
19.10.2017	Umbau der Lautenschlagerstraße zwischen Bolz- und Thouretstraße – Prüfung von Nachtragsangeboten
20.10.2017	Äußere Erschließung A1-Areal – Bauabrechnungsprüfung
22.12.2017 u. a.	Gaisburger Brücke, Instandsetzung und Umbau – Prüfung eines Honorarvertrags
28.02.2018	Gehwegverbreiterung Wasenstraße – Bauabrechnungsprüfung
17.05.2018	Belagserneuerung Einfahrt Parkhaus Löffelstraße – Bauabrechnungsprüfung
26.06.2018	Erträge aus Sondernutzungen